

*Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Neuphilologische Fakultät – Germanistisches Seminar
Vorgelegt bei: Prof. Dr. Ekkehard Felder (Erstgutachter)
Prof. Dr. Katja Patzel-Mattern (Zweitgutachterin)
Sommersemester 2022*

**DIE EHE ALS
VERDUNKELUNGSRESISTENTES
KONZEPT DES KULTURERBES
EINE DISKURSLINGUISTISCHE BETRACHTUNG
IN RECHT, POLITIK UND GESELLSCHAFT**

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)
eingereicht von Janine Dengler
im Sommersemester 2022

*E-Mail: janine.dengler@stud.uni-heidelberg.de
Studiengang: Germanistik (50%) Geschichte (50%)
Abgabedatum: 20.07.22*

Abstract

Die Ehe ist in vielen Kulturen ein zentrales kulturelles Erbe. Umso erstaunlicher ist es, dass die Ehe trotz wiederkehrender Problematisierungen, durch beispielsweise steigende Scheidungsraten, auch heute noch als erstrebenswert gilt, was die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017 verdeutlicht. Im Rahmen dieser Arbeit soll deshalb untersucht werden, wie sich die Ehe als kulturelles Erbe davor bewahren konnte zu verdunkeln. Dabei wird die Forschungshypothese erhoben, dass die Ehe ein verdunkelungsresistentes kulturelles Erbe darstellt, was mithilfe einer diskurslinguistischen Betrachtung in den Bereichen Recht, Politik und Gesellschaft am Beispiel zweier einschneidender Gesetzesänderungen im Eherecht näher untersucht wird. Mithilfe agonaler Zentren konnten Verdunkelungsmomente in den betrachteten Zeiträumen ausfindig gemacht und anschließend im Kontext der Gesetzesänderungen im Hinblick auf eine Verdunkelungsresistenz beleuchtet werden. Dabei wurde eine Verdunkelungsresistenz festgestellt, welche weiterführend auf der Sprachoberfläche sichtbar gemacht wurde. Es zeichnete sich ab, dass die Ehe entgegen dem idealtypischen Verdunkelungsprozess durch Tilgung verdunkelter Teilkonzepte einer Verdunkelung des Gesamtkonzepts entgegenwirkt und damit verdunkelungsresistent ist.

Schlüsselwörter: *Ehe, Kulturerbe, Dark Heritage, Verdunkelung, Diskursanalyse*

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Theoretische Grundlagen	3
2.1	Kulturerbe und Dark Heritage.....	3
2.2	Die Ehe.....	6
2.3	Der idealtypische Verdunkelungsprozess	7
3	Datengrundlage und Methodik	9
3.1	Auswahl und Bewertung der Datengrundlage	9
3.1.1	Rechtsgrundlage.....	10
3.1.2	Politikkorpus	10
3.1.3	Gesellschaftskorpus	11
3.2	Datenvorbereitung.....	11
3.3	Quantitative und qualitative Analyse.....	13
3.3.1	Agonale Zentren.....	14
3.3.2	Konsolidierung im Recht	17
3.3.3	Betrachtung auf der Sprachoberfläche.....	18
4	Eherechtsreformgesetze 1977	21
4.1	Ermittlung agonaler Zentren	21
4.1.1	Auswertung agonaler Zentren in PP-S-1977	21
4.1.2	Auswertung agonaler Zentren in DZ-S-1977.....	26
4.2	Verdunkelungsmomente und Konsolidierung im Recht.....	30
4.3	Auswertung der sprachoberflächlichen Betrachtung	33
4.3.1	Versprachlichung der Ehe in PP-S-1977	33
4.3.2	Versprachlichung der Ehe in DZ-S-1977.....	36
4.4	Verdunkelungsresistenz	38
5	Öffnung der Ehe für alle 2017	39
5.1	Ermittlung agonaler Zentren	39
5.1.1	Auswertung agonaler Zentren in PP-S-2017	39
5.1.2	Auswertung agonaler Zentren in DZ-S-2017.....	42
5.2	Verdunkelungsmomente und Konsolidierung im Recht.....	44
5.3	Auswertung der sprachoberflächlichen Betrachtung	46
5.3.1	Versprachlichung der Ehe in PP-S-2017	46
5.3.2	Versprachlichung der Ehe in DZ-S-2017.....	48
5.4	Verdunkelungsresistenz	50
6	Diskussion der Ergebnisse	51
7	Fazit.....	54
	Literaturverzeichnis	i
	Anhang.....	v

1 Einleitung

Die Schweiz hat 2022 umgesetzt, was in Deutschland bereits seit 2017 möglich ist: Seit dem 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder ihre eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln.¹ Damit ist die Schweiz eines der letzten Länder Westeuropas, welches die Ehe für alle verabschiedet. Die Ehe wird dadurch zugänglicher für Menschen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen. Der Weg bis zur Abstimmung war jedoch langwierig. So wurde in Deutschland von gleichgeschlechtlichen Paaren die Exklusivität der Ehe für heterosexuelle Paare kritisiert.² Dies ist nur ein Beispiel für Problematisierungen der Ehe. So zeigen aktuelle Statistiken, dass die Zahl der Eheschließungen stark rückläufig ist und im Jahr 2021 auf drei Eheschließungen circa eine Scheidung kam.³ Auf der anderen Seite verdeutlicht die Forderung nach einer „Ehe für alle“ die nach wie vor bestehende gesellschaftliche Relevanz der Ehe. Es stellt sich daher die Frage, wie die Ehe der immer wieder aufkommenden Kritik standhalten konnte und wieso sie nach wie vor für viele als erstrebenswert gilt.

Das Tandemprojekt „Culture Wars – Kämpfe ums kulturelle Erbe“ der Universität Heidelberg untersucht solche Aushandlungsprozesse um kulturelles Erbe wie unter anderem um Ehe und Familie.⁴ Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass sich der Aushandlungsprozess über die Relevanz und Bedeutung eines Kulturerbes durch die Versprachlichung unterschiedlicher Positionen vollzieht, „denn in Sprache manifestiert sich aus kultur- und diskurslinguistischer Sicht gesellschaftlicher Konsens“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 2). Die Partizipierenden an diesem Aushandlungsprozess versuchen dabei stets, ihre Geltungsansprüche durchzusetzen, was als eine Form des „Kulturkampfes“ begriffen werden kann. Einem Kulturerbe kann dabei entweder eine besondere Bedeutung zugeschrieben werden oder es kann problematisiert und in Frage gestellt und aus der Öffentlichkeit getilgt werden. In dem genannten Projekt wird die zunehmende Problematisierung und Infragestellung sowie die Verengung auf die problematische Bedeutung als *Verdunkelung* bezeichnet. Die Ehe stellt im deutschen Kulturraum ein

¹ Siehe dazu einen Artikel der Zeit vom 01.07.2022: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-07/schweiz-ehe-fuer-alle-einfuehrung-volksabstimmung> (konsultiert am 08.07.2022). Aus Gründen der Lesbarkeit werden Internetquellen im Folgenden nicht im Fließtext angegeben.

² Eine gute Zusammenfassung der einzelnen Stationen bis zur Durchsetzung der „Ehe für alle“ in Deutschland online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland/> (konsultiert am 16.07.2022).

³ Siehe online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_181_126.html;jsessionid=7621817950AEEC27F104F2BBAD3161CD.live721 (konsultiert am 08.07.2022).
Sowie: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/> (konsultiert am 21.05.2022).

⁴ Weiterführende Informationen zu dem Projekt online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/> (konsultiert am 17.07.2022).

immaterielles kulturelles Erbe dar, welches wiederkehrend problematisiert wurde, jedoch keine Verdunkelung erfahren hat und bis heute Bestand hat. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Ehe vor der Verdunkelung bewahren oder diese abwenden konnte. In dieser Arbeit wird die Forschungshypothese erhoben, dass die Ehe ein verdunkelungsresistentes kulturelles Erbe darstellt.

Um dieser Hypothese nachzugehen, wird eine korpusbasierte diskurslinguistische Analyse in den drei Bereichen Recht, Politik und Gesellschaft in zwei Zeiträumen durchgeführt. Dazu sollen zunächst Verdunkelungsmomente ausfindig gemacht werden, deren Entwicklung durch die Betrachtung von Gesetzesänderungen nachvollzogen und im Hinblick auf eine Verdunkelung oder eine mögliche Verdunkelungsresistenz untersucht wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, inwiefern diese in der Versprachlichung der Ehe sichtbar werden. Dazu lehnt diese Arbeit thematisch und methodisch eng an dem genannten Projekt an, welches den Verdunkelungsprozess systematisch beschreibt und erforscht. Ziel dieser Arbeit ist es, die Forschungshypothese empirisch zu verifizieren oder zu falsifizieren und zur Konzeption des Verdunkelungsprozesses beizutragen.

Dazu werden in Kapitel 2 die theoretischen Grundlagen zum kulturellen Erbe und zum Konzept des *Dark Heritage* erläutert und im Anschluss eine Definition des Ehebegriffs vorgenommen sowie die gesellschaftliche Relevanz der Ehe dargelegt. Zudem wird der idealtypische Verdunkelungsprozess expliziert. In Kapitel 3 wird die Auswahl und Bewertung der Datengrundlage dargelegt und das Vorgehen der quantitativen und qualitativen Analyse vorgestellt, welche die Ermittlung von agonalen Zentren⁵, die Betrachtung von Gesetzesänderungen und eine sprachoberflächliche Betrachtung umfasst. In den Kapiteln 4 und 5 erfolgt die Auswertung in zwei Untersuchungszeiträumen. Zum einen im Jahr 1977, in welchem wesentliche Eherechtsreformgesetze verabschiedet wurden und zum anderen im Jahr 2017, in welchem die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare durchgesetzt wurde. In Kapitel 6 wird die ausgewählte Datengrundlage und die Methodik reflektiert sowie die Ergebnisse der Auswertung im Hinblick auf eine Verdunkelungsresistenz diskutiert.

⁵ Agonale Zentren stellen nach Felder (2018: 29) „konfligierende Geltungsansprüche von Wahrheitsaussagen“ dar. Weitere Informationen finden sich in Kapitel 3.3.1.

2 Theoretische Grundlagen

In diesem Kapitel sollen die zentralen Begriffe, Konzepte und theoretischen Grundlagen erläutert und für diese Arbeit definiert werden. Dazu wird zum einen auf das kulturelle Erbe und auf *Dark Heritage* eingegangen und zum anderen der Begriff ›Ehe‹ definiert, sowie die gesellschaftliche Relevanz der EHE dargelegt. Des Weiteren soll der idealtypische Verdunkelungsprozess expliziert werden.

Da in dieser Arbeit die Sprache als solche mithilfe von Sprache beschrieben wird, werden metasprachliche Äußerungen durch verschiedene Formatierungen markiert, sodass zwischen einem Ausdruck in seiner Verwendung, einem mentalen Konzept oder einem Sachverhalt unterschieden werden kann. Dafür wird im Folgenden auf die in Tabelle 1 dargestellten Formatierungen zurückgegriffen.⁶

Bezugsgröße	Notation
Ausdrücke	<i>Kursivdruck</i>
(handlungsleitende) Konzepte, Begriffe	›einfache Guillemets‹
Referenzobjekt/Sachverhalt	KAPITÄLCHEN
Hervorhebungen	Fettdruck

Tabelle 1: Notationskonvention

2.1 Kulturerbe und Dark Heritage

Kulturelles Erbe, im englischen „cultural heritage“ genannt, umfasst allgemein jegliche Zeugnisse, sowohl materieller als auch immaterieller Art, welche für den Menschen und seine vergangene Geschichte als bedeutsam erachtet werden (vgl. Hönes 2009: 19). Während materielles Kulturerbe beispielsweise Denkmäler oder Ensembles wie historische Gebäude und archäologische Stätten (vgl. UNESCO 1972: Abs. 1, Art. 1) umfasst, zählen zu immateriellem Kulturgut unter anderem Traditionen, Wissen und auch die „Sprache als Träger des immateriellen Kulturerbes“ (vgl. UNESCO 2003: Abs. 1, Art. 2). Im Glossar des Projekts „Culture Wars – Kämpfe ums kulturelle Erbe“⁷ der Universität Heidelberg, an welchem diese Arbeit thematisch und methodisch anlehnt, wird das kulturelle Erbe darüber hinaus als „ein kollektiv identitätsstiftendes, potenziell emotional aufgeladenes soziales Bezugsphänomen“ definiert, welches „vergangenes Orientierungswissen für Gegenwart und Zukunft einer Gesellschaft oder

⁶ Die Notationskonventionen orientieren sich an Felder (2015: 93).

⁷ Für weitere Informationen siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/> (konsultiert am 13.05.2022).

Gesellschaftsgruppe relevant setzt“.⁸ Macdonald (2009: 2) beschreibt das kulturelle Erbe als einen Körper, der aus ausgewählten historischen Teilen besteht und einen integralen Bestandteil der Identität der Menschen darstellt. Diese historischen Teile werden von der Gesellschaft als Erbe der vorangegangenen Generationen wahrgenommen, aber nur einem Teil dieser Kulturgüter wird „Relevanz, Bedeutung und Autorität“⁹ zugesprochen. Diese als bedeutsam erachteten Kulturgüter unterliegen einem besonderen Schutz. Ein Beispiel dafür ist das UNESCO-Abkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, bei welchem sich die Vertragsstaaten verpflichten, zur Erhaltung, Achtung und Bewusstseinsförderung des kulturellen Erbes beizutragen (vgl. UNESCO 2003: Abs. 1, Art. 1).

Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Bedeutsamkeit eines kulturellen Erbes ausgehandelt wird. Felder/Leypoldt/Harnisch (2020: 1) weisen darauf hin, dass zur Erhaltung eines kulturellen Erbes „kollektive Wertungen und Bedeutungszuschreibungen immer wieder neu – performativ“ hervorgebracht werden müssen. Dieser Prozess des *Heritage-Making* vollzieht sich zunächst in der Konsekration, der Zuschreibung von Autorität und einer besonderen Wirkung eines Kulturguts (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 1). Anschließend folgt der Symbolisierungsprozess, der die von einem kulturellen Gut zum Ausdruck gebrachte Bedeutung hinterfragt und bewertet (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 2). Dabei sind Kuratoren von besonderer Relevanz, da diese „ein hohes Maß an institutionalisierter und gesellschaftlicher Autonomie besitzen“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 2) und somit einen großen Einfluss auf den Aushandlungsprozess und die Selektion eines kulturellen Erbes haben.

Kulturelles Erbe kann jedoch nicht nur Akzeptanz, sondern auch Ablehnung und Infragestellung erfahren (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 2) und damit zu Dark Heritage¹⁰ werden. Dark Heritage kann als „negative[s], toxisch-mahnende[s] historische[s] Erbe einer Gesellschaft oder Gesellschaftsgruppe“¹¹ bezeichnet werden. Es handelt sich um eine kollektiv anerkannte Wertung und die Diskursakteure und Kuratoren verspüren ein Abgrenzungsbedürfnis aufgrund von „Emotionen wie Scham, Ekel oder Wut“¹². Während kulturelles Erbe vielmehr

⁸ Die Zitate sind entnommen aus: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 13.05.2022).

⁹ Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 13.05.2022).

¹⁰ Neben dem Begriff „dark heritage“ wird auch von „contested heritage“, „negative heritage“ oder „difficult heritage“ gesprochen, wobei sich die Begriffe zum Teil überschneiden. Thomas et al. (2019: 3) haben darauf hingewiesen, dass Dark Heritage ereignisbezogene Kontroversen beinhaltet, weshalb diese automatisch eine umstrittene, negative oder schwierige Komponente enthalten, jedoch umgekehrt beispielsweise ein umstrittenes Kulturerbe nicht notwendigerweise „dark“ ist. Daran anlehnend soll im folgenden der Begriff *Dark Heritage* verwendet werden.

¹¹ Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 14.05.2022).

¹² Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 14.05.2022).

die positiven Erfolge der Menschheit bewahren und daran erinnern soll, wird Dark Heritage negativ wahrgenommen und daher nicht selten aus der lokalen oder nationalen Geschichte ausgeschlossen (vgl. Thomas et al. 2019: 2).

Ein Beispiel für den Umgang mit Dark Heritage ist der seit Jahren immer wieder aufkommende und jetzt wieder aktuelle Diskurs über die Umbenennung von Straßen in Berlin.¹³ Der Politikwissenschaftler Felix Sassmannshausen (2021) hat ein Dossier vorgelegt, in welchem er die Umbenennung von 101 Platz- und Straßennamen in Berlin, darunter die „Mohrenstraße“ oder der „Adenauerplatz“, empfiehlt.¹⁴ So wird die Änderung von Bismarckstraße, Bismarckallee und des Bismarckplatzes vorgeschlagen, die durch intensive Kontakte Otto von Bismarcks mit dem antisemitischen Lager und durch Kontakte zu Adolf Stoecker, dem Anführer einer solchen Bewegung, begründet werden (vgl. Sassmannshausen 2021: 6). Es wird zwar auch erwähnt, dass dieser mit der Reichsgründung die jüdische Emanzipation vorantrieb (vgl. Sassmannshausen 2021: 6), jedoch scheinen seine antisemitischen Kontakte seine Person zu „verdunkeln“. Es gibt zwei Positionen, die den Umgang mit diesem problematischem kulturellen Erbe unterschiedlich bewerten. Die eine Seite setzt sich für eine Tilgung in Form einer Umbenennung der Straßennamen ein und die andere für die Beibehaltung der Namen und das Hinzufügen einer Hinweistafel, die auf den problematischen Sachverhalt hinweist, was bei Felder/Leypoldt/Harnisch (2020) auch als „pädagogische Rahmung“ bezeichnet wird.¹⁵

Darüber hinaus kann ein getilgtes kulturelles Erbe aber auch rekonsekriert werden (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 5). Macdonald (2009: 8) führt als Beispiel die Konzentrationslager in Deutschland an, die durch den Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus und dem zweiten Weltkrieg ein problematisches Kulturerbe darstellen, welches stark negativ konnotiert ist, aber dennoch als nationales Erbe angesehen wird und auch durch das UNESCO-Abkommen geschützt ist. Die Erhaltung der Konzentrationslager dient als mahnende Erinnerung an die Taten der Nationalsozialisten und zum Gedenken an deren Opfer und wird daher trotz der negativen Assoziation als Teil der deutschen Kultur betrachtet.¹⁶

¹³ Siehe online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussion-um-strassenumbenennung-koloniales-erbe-im-herzen-100.html> (konsultiert am 14.05.2022). Sowie: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article235638062/Antisemitismus-Studie-Ruf-nach-Umbenennung-von-101-Berliner-Strassen.html> (konsultiert am 14.05.2022).

¹⁴ Siehe online unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article235638062/Antisemitismus-Studie-Ruf-nach-Umbenennung-von-101-Berliner-Strassen.html> (konsultiert am 15.05.2022).

¹⁵ Siehe online unter: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussion-um-strassenumbenennung-koloniales-erbe-im-herzen-100.html> (konsultiert am 15.05.2022).

¹⁶ Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 15.05.2022).

2.2 Die Ehe

Die EHE als Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bedarf zunächst einer Begriffsdefinition. Dem Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS) zufolge wird unter dem Begriff ›Ehe‹ eine „dauerhafte, von zwei (in manchen Kulturen auch mehreren) Personen eingegangene, im Allgemeinen eine Familie begründende Verbindung, die in den meisten Religionsgemeinschaften und Gesellschaften als Institution anerkannt und geregelt ist“¹⁷, verstanden. Die Bedeutungsübersicht im DWDS bietet darüber hinaus noch weitere spezifischere Definitionen an, die auf die gesetzlich verbindende oder kirchlich geschlossene dauerhafte Verbindung zwischen Mann und Frau, das in der christlichen Kirche von Gott gestiftete Sakrament oder die seit 2017 eingeführte Verbindung von Menschen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts verweisen. Dies verdeutlicht das Bedeutungsspektrum des Begriffs in unterschiedlichen Kontexten. Die EHE kann zudem als immaterielles Kulturgut betrachtet werden, das seinen Ursprung als soziales Konstrukt bereits zu Zeiten der Römer hatte (vgl. Becker 2021: 8), sich im Mittelalter zu einer religiösen Verbindung zwischen Mann und Frau entwickelte (vgl. Becker 2021: 12), dann zunehmend verweltlichte und zu einer durch einen Standesbeamten beurkundeten Verbindung entwickelte und bis heute eine anerkannte Institution darstellt. Die Geschichte der EHE ist so lang und umfangreich, dass sie im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden kann. Die hier dargestellte Ausführung verdeutlicht jedoch die Beständigkeit der EHE.

Es wird jedoch auch zunehmend Kritik gegenüber der EHE geäußert, zum Beispiel in Bezug auf die sinkenden Eheschließungen und die steigenden Scheidungsraten. Den aktuellen Zahlen des statistischen Bundesamts zufolge gaben sich im Jahr 2021 rund 357.800 Paare das „Ja-Wort“, was einen historischen Tiefstand darstellt.¹⁸ Die sinkende Heiratsneigung wird dabei mit zunehmenden alternativen Lebensformen jenseits der EHE und dem abnehmendem Nutzen einer Eheschließung begründet (vgl. Norbert/Rüger 2007: 131). Zudem ist seit 2018 ein steigender Trend der Scheidungsrate zu beobachten.¹⁹ Im Jahr 2020 betrug die Scheidungsrate 38,5%. Diese Entwicklungen werden meist mit einem Bedeutungswandel oder einem Bedeutungsverlust der EHE begründet (vgl. Norbert/Rüger 2007: 132), dessen Ursachen und Auswirkungen

¹⁷ Diese und die folgenden Definitionen aus: <https://www.dwds.de/wb/Ehe> (konsultiert am 20.05.2022).

¹⁸ Siehe online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_181_126.html;jsessionid=7621817950AEEC27F104F2BBAD3161CD.live721 (konsultiert am 21.05.2022).

Den Rückgang der Anzahl an Eheschließungen in Deutschland in den Jahren 1950 bis 2021 verdeutlicht ebenso: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1323/umfrage/eheschliessungen-in-deutschland/> (konsultiert am 21.05.2022).

¹⁹ Diese und die folgenden statistischen Angaben entnommen aus: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/> (konsultiert am 21.05.2022).

vielfach untersucht worden sind²⁰. So könnte angenommen werden, dass die EHE an Attraktivität verloren hat und nichtmehr als erstrebenswert gilt. Dass sie jedoch nach wie vor gesellschaftlich relevant ist, zeigte der Diskurs um die ÖFFNUNG DER EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE und das 2017 dazu verabschiedete Gesetz. Trotz der zunehmenden Kritik, welche die EHE in den vergangenen Jahren erfahren hat, zeigt die Forderung nach einer „Ehe für alle“ die nach wie vor bestehende Anziehungskraft der EHE für Gruppen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen.

2.3 Der idealtypische Verdunkelungsprozess

Die Bedeutsamkeit eines kulturellen Erbes wird diskursiv ausgehandelt. Kulturelles Erbe kann durch problematische oder negative Referenzen verdunkeln und zu Dark Heritage werden. Das Konzept der Verdunkelung stammt aus dem Tandemprojekt „Culture Wars - Kämpfe ums kulturelle Erbe“, welches Verdunkelungsprozesse von kulturellem Erbe in den drei Gesellschaftsbereichen, Recht und Ehe, das währungspolitische Erbe sowie in Literatur und Preisvergabe, untersucht. Verdunkelung wird in dem Projekt als „nachlassende Validität eines kulturellen Erbes, d.h. die explizite sprachliche Anerkennung in einer Gruppe, und als nachlassende Faktizität, d.h. schwächere Geltung, die das Erbe für das Handeln der Akteure [...] entfaltet“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 1) definiert. Demzufolge kommt es zu einer neuen Auslegung eines kulturellen Erbes, „bei der das Symbolisierungsspektrum auf die problematische Bedeutung verengt wird“²¹. Unterschieden wird zwischen der diskursiven und praktischen Verdunkelung. Während die diskursive Verdunkelung eines kulturellen Erbes durch Akzeptanz, Herausforderung und die Aufnahme oder Ablehnung durch die Diskursakteure geprägt ist, steht bei der praktischen Verdunkelung die Infragestellung durch praktisches Handeln und Implikation im Vordergrund (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 3). Die Verdunkelung kann in drei Phasen eingeteilt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich um idealtypische Phasen handelt, die „abbrechen und ggfs. auch rückgängig gemacht werden“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4) können. Es handelt sich zudem um einen „dynamische[n], nicht deterministische[n] Prozess“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4), der graduell verläuft, jedoch auch „temporären Abschluss finden [kann], wenn der Perspektivenwandel und die neue Mehrheitsmeinung gesellschaftlich kuratiert werden [...] – bis hin zur legislativen Verstetigung“²². Zuletzt soll anlehnend

²⁰ So zum Beispiel Hartmann (2015), welcher Ursachen und Auswirkungen einer Scheidung insbesondere vor dem Hintergrund der Erwerbstätigkeit beleuchtet.

²¹ Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 24.05.2022).

²² Siehe online unter: <https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 24.05.2022).

an Felder/Leypoldt/Harnisch (2020: 5) darauf hingewiesen werden, dass der Begriff ›Verdunkelung‹ deskriptiv und nicht wertend verstanden werden soll. Die folgende aus dem Projektantrag entnommene Darstellung veranschaulicht den idealtypischen Verdunkelungsprozess eines kulturellen Erbes mit einer Sonnenfinsternis, bei welcher der Mond schrittweise die Sonne verdeckt und diese somit verdunkelt.

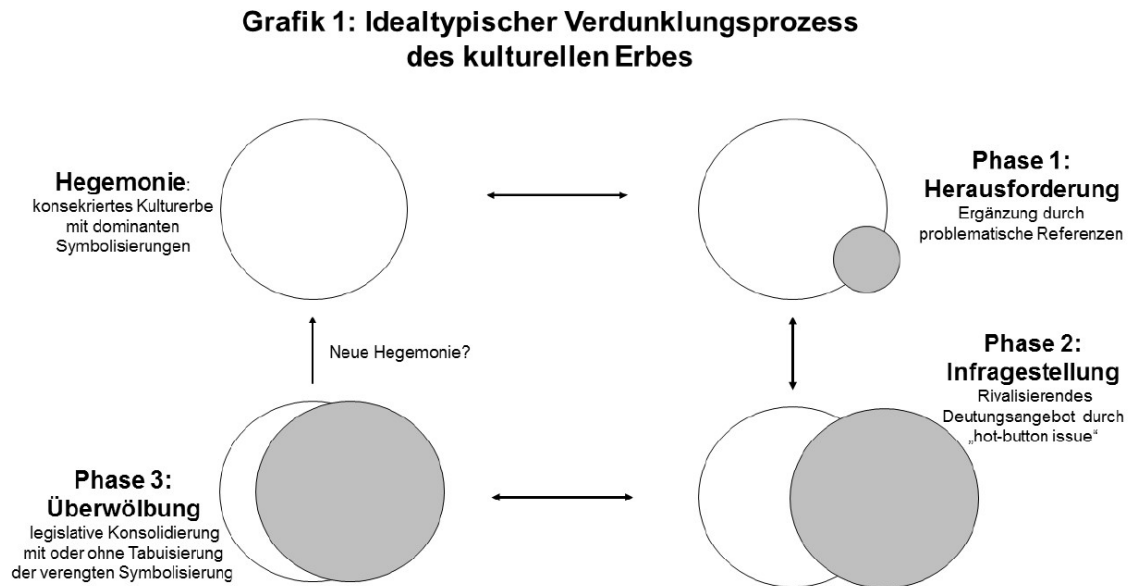


Abbildung 1 Idealtypischer Verdunkelungsprozess nach Felder/Leypoldt/Harnisch (2020: 5)

Demnach wird in der ersten Phase der Verdunkelung (Herausforderung) „das Spektrum öffentlich dominanter Symbolisierungen eines Kulturguts um problematische Referenzen ergänzt“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4). In der zweiten Phase kommt es zu einer Infragestellung des Symbolisierungsspektrums und zu einer Verengung der problematischen Bedeutung (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4). In dieser Phase kommt es zum Konflikt zwischen unterschiedlichen Diskursakteuren wie der medialen Öffentlichkeit, verschiedenen Kurationskulturen und politischen Entscheidungsträgern (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4). In der letzten Phase des Verdunkelungsprozesses wird die zuvor „verengte Symbolisierung konsolidiert und dadurch in den öffentlichen Raum eingeschrieben“ (Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 4). Dies kann zwei Szenarien zur Folge haben. Einerseits kann es zur Überwölbung der verdunkelten Bedeutung und damit zu einer Tabuisierung kommen, andererseits kann diese pädagogisch gerahmt werden (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 5). Am Beispiel der Straßennamen in Berlin käme es entweder zu einer Umbenennung oder zu einer Aufklärung durch Hinweisschilder. Darüber hinaus kann kulturelles Erbe, wie am Beispiel der Konzentrationslager zu sehen, rekonskriert werden (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 5).

3 Datengrundlage und Methodik

In diesem Kapitel soll die Methodik zur Untersuchung der Forschungshypothese erläutert werden. Dazu soll die Auswahl und Erstellung der Korpora, die Datenvorbereitung sowie die quantitative und qualitative Analyse expliziert werden, welche die Eruiierung von agonalen Zentren zur Ermittlung von Verdunkelungsmomenten, die Untersuchung einer möglichen Konsolidierung im Recht und die Auswertung von Oberflächenindikatoren der Verdunkelung umfasst.

3.1 Auswahl und Bewertung der Datengrundlage

In dieser Arbeit wird für die Auswertung eine diskurslinguistische Analyse durchgeführt, da sich der Aushandlungsprozess eines kulturellen Erbes diskursiv vollzieht. Was unter einem ›Diskurs‹ zu verstehen ist, wird in der Forschung breit diskutiert, sodass unterschiedliche Definitionen vorliegen. In dieser Arbeit sollen unter einem ›Diskurs‹, anlehnend an Busse/Teubert (1994: 14),

alle Texte, die sich mit einem als Forschungsgegenstand gewählten Gegenstand, Thema, Wissenskomplex oder Konzept befassen, untereinander semantische Beziehungen aufweisen und/oder in einem gemeinsamen Aussage-, Kommunikations-, Funktions- oder Zweckzusammenhang stehen [...] und durch explizite oder implizite Verweisungen [...] aufeinander Bezug nehmen bzw. einen intertextuellen Zusammenhang bilden[.]

verstanden werden. Um eine möglichst große Anzahl von Texten betrachten zu können, soll auf eine korpusbasierte Diskursanalyse digitaler Korpora zurückgegriffen werden. Mithilfe der maschinellen Verarbeitung wird die Durchsuchung und Analyse einer großen Menge von Sprachdaten ermöglicht (vgl. Niehr 2014: 33). Anhand einer korpusbasierten Analyse kann das musterhafte Auftreten von sprachlichen Phänomenen untersucht werden (vgl. Bubenhofer 2015: 6), die Aufschluss über die Durchsetzung verschiedener Geltungsansprüche geben können (vgl. Fellbaum/Felder 2013: 177f.). Es ist jedoch herauszustellen, dass ein Korpus nicht den Diskurs selbst darstellt, sondern eine dem Forschungsinteresse entsprechende selektierte Zusammenstellung, die aus dem Diskurs entnommen wird (vgl. Busch 2007: 150f.). Durch die Verwendung von Korpora kann nur auf Teilmengen des Diskurses zurückgegriffen werden, da die Analyse eines gesamten Diskurses nicht geleistet werden kann (vgl. Busse/Teubert 1994: 15). Es ist notwendig, die interessengeleitete Korpuszusammenstellung zu explizieren, weil sie einen weitreichenden Einfluss auf die Datengrundlage und deren Auswertung hat. Die Offenlegung der Kriterien, nach welchen die Auswahl erfolgte, gewährleistet Validität und Reliabilität (vgl. Niehr 2014: 36).

Die diskurslinguistische Analyse soll in den Bereichen Recht, Politik und Gesellschaft erfolgen. Dies ist dadurch begründet, dass der Aushandlungsprozess um das autorisierte kulturelle Erbe der EHE zwischen Gesellschaft und Politik geführt wird, jedoch durch juristische Kurationskulturen, welche die rechtliche Legitimität von geäußerten Forderungen prüfen, maßgeblich mitbestimmt wird (vgl. Felder/Leypoldt/Harnisch 2020: 3). Den drei ausgewählten Bereichen liegen unterschiedliche Daten zugrunde. Diese sollen vorgestellt, deren Auswahl begründet und eine Bewertung vorgenommen werden.

3.1.1 Rechtsgrundlage

Dem idealtypischen Verdunkelungsprozess zur Folge kommt es in der letzten Phase zu einer Konsolidierung im Recht, welche sich zum Beispiel in einer Gesetzesänderung äußern kann. Diese sollen als Ausgangspunkt für die Analyse dienen, da so mögliche Verdunkelungsmomente ausfindig gemacht werden können. Dabei soll der Verdunkelungsprozess rekonstruiert und im Hinblick auf die verschiedenen Verdunkelungsausgänge untersucht werden. Deshalb wurden vor Beginn der Analyse einschlägige Gesetzesänderungen, welche die EHE betreffen, recherchiert, um so von diesen ausgehend einen für die Forschungshypothese relevanten Untersuchungszeitraum herauszuarbeiten und die korpusbasierte Diskursanalyse dort anzusetzen. Dazu wurden insbesondere das Ehe- und Scheidungsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und zusätzlich das bis 1998 geltende Ehegesetz betrachtet.²³ Dabei waren zwei einschneidende Gesetzesänderungen besonders auffällig. Zum einen die Eherechtsreform im Jahr 1977 und zum anderen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare im Jahr 2017. Beide Gesetzesänderungen stellen weitreichende Ehereformen dar, die in der Öffentlichkeit breit diskutiert worden sind.

3.1.2 Politikkorpus

Für den Bereich Politik wird das bereits vorhandene Korpus *Plenarprotokolle LP 1-19 | Version 2021* ausgewählt, welches die Plenarprotokolle des deutschen Bundestages beinhaltet und auf CQP-web²⁴ verfügbar ist. Das Korpus ist nicht-thematisch angelegt und eignet sich aufgrund

²³ Das Eheschließungsrecht, welches 1938 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch herausgelöst und in das nationalsozialistische Ehegesetz überführt wurde, wurde erst 1998 durch das Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts wieder in das BGB eingegliedert. Eine gute Zusammenfassung der Entwicklung des Eherechts bietet Becker (2021: 15ff.).

²⁴ CQP-web ist ein Programm, welches die Durchsuchung von Sprachdaten in Korpora mittels Suchanfragen in der CQP Query Language ermöglicht. Verschiedene Korpora können über das Discourse-Lab zur Verfügung gestellt und verwendet werden. Diese und weitere Informationen unter: <https://www.discourselab.de/moodle/mod/book/view.php?id=144&chapterid=39> (konsultiert am 29.05.2022). Sowie: <https://www.discourselab.de/moodle/> (konsultiert am 29.05.2022).

des breit abgedeckten Zeitraums von 1949 bis 2021 und aufgrund der großen Anzahl an Texten besonders gut. Das Korpus enthält insgesamt 809.152 Texte mit 261.823.225 Wörtern. Die Texte setzen sich aus offiziellen Reden, politischen Diskussionen, Zwischenrufen- und Kommentaren sowie aus non-verbale Reaktionen zusammen. Es handelt sich somit auch um ein sehr konfrontatives Korpus, welches von Polemik stark geprägt sein kann. Der Textsorte geschuldet ist bei der Analyse darauf zu achten, dass die Inhalte durch einen Stenographen protokolliert und non-verbale Reaktionen erfasst wurden, weshalb es zu einem übermäßigem Vorkommen von Wörtern wie *Beifall* oder *Zwischenruf* kommen kann.

3.1.3 Gesellschaftskorpus

Für die Korpusanalyse des Gesellschaftsbereichs wird das Korpus *Die Zeit* ausgewählt, welches die Ausgaben der Wochenzeitung *Die Zeit* aus den Jahren 1953 bis 2021 enthält und auf Cosmas²⁵ verfügbar ist. Das Korpus eignet sich aufgrund des großen Zeitraums besonders gut. Das Korpus beinhaltet 394.096 Texte und 349.102.934 Wörter. Zudem werden in der Zeitung häufig verschiedene Meinungen abgebildet und unterschiedliche Positionen gegenübergestellt, anstatt dass nur eine Sichtweise fokussiert wird.²⁶ Die Inhalte der Artikel sind zudem thematisch sehr vielfältig und spiegeln gesellschaftlich relevante und diskutierte Themen wider. Die Zeitung wurde 1946 gegründet und erscheint seitdem landesweit wöchentlich.²⁷ Dabei ist jedoch zu beachten, dass durch die Betrachtung lediglich eines Gesellschaftskorpus aus dem Mediendiskurs nur eine Perspektive betrachtet wird, welche nicht auf die Gesellschaft im Allgemeinen übertragen werden kann.

3.2 Datenvorbereitung

Um die Korpora thematisch auf den Diskurs um die EHE zu reduzieren, werden mithilfe einer Suchanfrage Subkorpora für das Politik- und das Gesellschaftskorpus erstellt. Bei der Erstellung der Suchanfrage ist zu beachten, dass der Ausdruck *Ehe* auch als Zeichenfolge in anderen Ausdrücken vorkommen kann. Problematisch waren dabei Ausdrücke wie *ehe*, *stehen*, oder

²⁵ Cosmas (Corpus Search, Management and Analysis System) ist eine von dem Leibniz Institut für deutsche Sprache entwickelte Korpusrecherche- und analysesystem, welches mithilfe der Cosmas-Applikationen (I und II) die Suche in einer Volltextdatenbank mit insgesamt 569 Korpora ermöglicht. In dieser Arbeit wird die Cosmas II-Applikation verwendet. Es ist darauf hinzuweisen, dass Cosmas und CQP-web eine unterschiedliche Syntax für Suchanfragen besitzen und sich ebenso im Aufbau und in der Funktionsweise unterscheiden. Diese und weitere Informationen unter: <https://www2.ids-mannheim.de/cosmas2/projekt/einsteiger/> (konsultiert am 21.05.2022). Sowie: <https://www2.ids-mannheim.de/cosmas2/uebersicht.html> (konsultiert am 21.05.2022).

²⁶ Siehe online unter: <https://www.eurotopics.net/de/148505/die-zeit> (konsultiert am 22.05.2022).

²⁷ Siehe online unter: <https://www.eurotopics.net/de/148505/die-zeit> (konsultiert am 22.05.2022).

ehemalig. Aus diesem Grund können keine Platzhalteroperatoren²⁸ verwendet werden, da diese zu Fehltreffern führen würden. Eine erste Gegenmaßnahme ist die Beachtung der Groß- und Kleinschreibung des Lemmas *Ehe*. Um weiter möglichst viele Treffer generieren zu können, werden Synonyme und Komposita des Determinatums *Ehe*, sowie Wörter, die den Akt der Eheschließung bezeichnen, verwendet. Dafür wurden Synonyme aus dem deutschen Wortschatz nach Sachgruppen (Dornseiff 2020: 326) und dem DWDS²⁹ entnommen und in die Suchanfrage eingefügt. Des Weiteren wurden nur eindeutig die EHE bezeichnende Lexeme wie *Lebensbund* und gleichbedeutende Komposita wie *Ehebündnis* oder *Ehestand* verwendet. Ausgelassen wurden diejenigen Ausdrücke, die nicht eindeutig auf die EHE verweisen, da sie zum Beispiel allgemein eine Liebesbeziehung oder Partnerschaft bezeichnen (z.B. *Lebensgemeinschaft*). Des Weiteren wurde die Suchanfrage induktiv ergänzt, indem im Korpus *W-öffentlich - alle öffentlichen Korpora des Archivs W (mit Neuakquisitionen)* in Cosmas nach Determinativkomposita mit dem Determinatum *Ehe* gesucht wurde. Dazu wurde die Lemmatisierungsoption „Komposita“ aktiviert, mit der Komposita des Ausdrucks *Ehe* gelistet werden. Um jedoch nur Determinativkomposita zu erhalten, wurden nur diejenigen Ausdrücke aufgenommen, welche auf *ehe* oder *-Ehe* enden. Daraus ergibt sich die Suchanfrage: `&Ehe #OV #REG(.+(e/E)he$)`

Verwendet wurden alle Formen, die eine Mindestfrequenz von 2 aufweisen³⁰, um die Anfragenlänge zu begrenzen und mögliche Fehltreffer durch Tippfehler auszuschließen. Zudem mussten einige Komposita manuell aussortiert werden, da diese den Ehebegriff in einem hier nicht relevanten Kontext verwenden (z.B. *Brutsaisonehe*), Fehltreffer darstellten (z.B. *Krallenzehe*) oder für die Fragestellung nicht relevant sind (z.B. *Ogerehe*). In Tabelle 2 findet sich ein Auszug der Ausdrücke, die für die Suchanfrage verwendet wurden.

Ehe und Synonyme	<i>Ehe, Lebensbund, Ehebund, Ehegemeinschaft, Ehestand, Eheband, (Band der Ehe)³¹, Ehebeziehung, Ehebündnis, (Bund der Ehe)</i>
Determinativkomposita	<i>Akademikerehe, Bilderbuchehe, Dauerehe, Einehe, Frühehe, Gewissensehe, Heteroehe, Homoehe, Idealehe, Kameradschaftsehe, Lesbenehe, Mischehe, Neigungsehe, Onkelehe, Priesterehe, Studentenehe, Studierendenehe, Vetternehe, Wochenendehe, Zivilehe</i>
Akt der Eheschließung	<i>Eheschließung, Verheiratung, Verehelichung, Heirat, Vermählung, heiraten, vermählen, (Ehe schließen)</i>

Tabelle 2 Verwendete Ausdrücke zur Erstellung der Subkorpora

²⁸ Platzhalteroperatoren werden dazu verwendet Suchmuster für beliebige Zeichenfolgen zu definieren. Siehe dazu: <https://www2.ids-mannheim.de/cosmas2/web-app/hilfe/suchanfrage/eingabe-zeile/syntax/platzhalter.html> (konsultiert am 02.06.2022).

²⁹ Siehe online unter: <https://www.dwds.de/wb/Ehe> (konsultiert am 02.06.2022).

³⁰ Einstellungen in den Applikationen werden im Folgenden nummerisch angegeben.

³¹ Die in Klammern genannten Ausdrücke wurden zur Vollständigkeit mit aufgelistet, sind jedoch bereits durch die Suche des Lemmas *Ehe* abgedeckt.

Alle verwendeten Ausdrücke und die vollständigen Suchanfragen für Cosmas und CQP-web finden sich aufgrund der Länge im Anhang unter A.1. Im Folgenden wird für diese Anfragen <Anfrage Ehe> als Platzhalter verwendet.

Zusätzlich zur thematischen Einschränkung soll eine zeitliche Einschränkung erfolgen, um innerhalb der erstellten Subkorpora an die Stellen im Diskurs zu gelangen, die eine mögliche Verdunkelung erkennen lassen. Dafür wird jeweils ein Zeitraum von fünf Jahren um die in Abschnitt 3.1.1 genannten Gesetzesänderungen betrachtet. Daraus ergibt sich für die Eherechtsreformen ein Zeitraum von 1975 bis 1979 und für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ein Zeitraum von 2015 bis 2019.

In Tabelle 3 sind die Metadaten der erstellten Subkorpora aufgeführt. Bei der Betrachtung der Korpusgrößen wird deutlich, dass das Gesellschaftskorpus sowohl eine deutlich höhere Wort- als auch Textanzahl aufweist. Dieser Unausgewogenheit wird damit begegnet, dass kein direkter Vergleich der Korpora vorgenommen wird und für statistische Betrachtungen relative Maße verwendet werden.

Metadaten	Politik-Subkorpus Plenarprotokolle (CQP-web)		Gesellschafts-Subkorpus Die Zeit (Cosmas)	
	PP-S-1977	PP-S-2017	DZ-S-1977	DZ-S-2017
Bezeichnung ³²	PP-S-1977	PP-S-2017	DZ-S-1977	DZ-S-2017
Zeitraum	1975-1979	2015-2019	1975-1979	2015-2019
Textanzahl	263	483	1.138	1.697
Wortanzahl	433.886	446.141	1.476.454	2.785.384

Tabelle 3 Metadaten der erstellten Subkorpora

3.3 Quantitative und qualitative Analyse

Bubenhof/Scharloth (2013: 147) haben dargelegt, dass korpuslinguistische Methoden zur Untersuchung eines Diskurses eher frequenzorientiert ausgerichtet sind. Da diskurslinguistische Phänomene jedoch nicht immer an Frequenzen messbar sind, weisen sie zurecht darauf hin, dass quantitative und qualitative Analysen einander bewusst ergänzen sollten. Deshalb und weil „[q]uantitative Verfahren der maschinellen Textanalyse und qualitativ-hermeneutische Methoden [...] nicht als Gegensätze, sondern als komplementär begriffen“ (Felder 2012: 125) werden, sollen die quantitative und qualitative Analyse hier nicht voneinander getrennt werden. Die linguistische Diskursanalyse eignet sich zur Untersuchung der Forschungshypothese besonders deshalb, weil Diskurse deskriptiv-analytisch und nicht wertend betrachtet und beschrieben

³² In der Analyse sollen die hier angegebenen Bezeichnungen als Abkürzungen für die Subkorpora verwendet werden.

werden (Spitzmüller/Warnke 2011: 98). Es gibt verschiedene Methoden zur Annäherung an einen diskurslinguistischen Gegenstand. Aufgrund der bereits formulierten Forschungshypothese handelt es sich hier um ein corpus-based-Verfahren, da Vorannahmen deduktiv bereits zu Beginn formuliert wurden und diese im Folgenden empirisch verifiziert oder falsifiziert werden sollen (Spitzmüller/Warnke 2011: 131). Zudem wird sowohl eine synchrone Betrachtung durch Untersuchung der gewählten Zeiträume mittels agonaler Zentren als auch eine diachrone Betrachtung auf Sprachoberfläche durchgeführt.

3.3.1 Agonale Zentren

Für die empirische Untersuchung der Fragestellung sollen mithilfe der linguistischen Diskursanalyse und der Eruiierung agonaler Zentren Ausschnitte des Diskurses um die EHE in den ausgewählten Korpora analysiert werden. Die Ermittlung von agonalen Zentren ist besonders gewinnbringend, weil dadurch die in einem Diskurs geäußerten „konfligierende[n] Geltungsansprüche von Wahrheitsaussagen“ (Felder 2018: 29), erfasst werden können. Erfolgreich durchgesetzte Geltungsansprüche der Diskursakteure können sich in handlungsleitenden Konzepten verfestigen, die, wenn sie sich gegenüberstehen, agonale Zentren bilden können (vgl. Felder 2015: 96f.). Durch die Ermittlung agonaler Zentren können die EHE betreffende Problematisierungen, Infragestellungen oder Kritik aufgedeckt werden, die auf Verdunkelungsmomente hinweisen können. Darüber hinaus ermöglicht dieser Zugang durch die Verknüpfung von computergestützten Verfahren und der intensiven Textlektüre ein gezieltes Lesen der Texte (vgl. Felder 2015: 108). Nach Felder werden drei Schritte benannt, die das Verfahren umreißen und im Folgenden auf die hier verwendeten Korpora expliziert werden sollen: Die Bestimmung des Diskursthemas, die Generierung von Subthemen und die Bestimmung agonaler Zentren.³³ Da das Diskursthema und der Aufbau der Textkorpora als Diskursausschnitt bereits erläutert wurden, wird im Folgenden auf die Ermittlung der Subthemen und die Bestimmung agonaler Zentren eingegangen.

Auswertung von Frequenz- und Keywordlisten und Vergleich der Häufigkeitsklassen

Für die Politik- und die Gesellschafts-Subkorpora sollen zunächst Frequenz- und Keywordlisten erstellt werden, mit dem Ziel diskurs-charakterisierende Ausdrücke ausfindig zu machen, aus welchen Subthemen generiert werden können (vgl. Felder 2015: 103). Die Berechnung von sogenannten Keywords, die auf dem Vergleich zweier unterschiedlicher Korpora auf der Basis statistischer Relevanz beruht, erlaubt einen Einblick, welche der gebrauchten Ausdrücke

³³ Siehe dazu auch die zusammenfassende Abbildung aller Verfahrensschritte bei Felder (2015: 99).

bestimmend für die in einem Korpus behandelten Themen sind (vgl. Felder 2015: 103). Dazu wird als Referenzkorpus jeweils das auf den betrachteten Zeitraum reduzierte Gesamtkorpus verwendet.³⁴ Dieses umfasst also denselben Zeitraum wie das Subkorpus, ist jedoch nicht thematisch erstellt.³⁵ Dieser korpusinterne Vergleich hat den Vorteil, dass korpuspezifischen Autosemantika³⁶ aufgrund ihrer statistischen Gleichverteilung im Korpus keine besondere Relevanz zugeschrieben wird. Außerdem wirkt die Wahl eines Referenzkorpus des gleichen Zeitraums einer statistischen Verzerrung durch sprachliche Trends entgegen. Es werden also nur diejenigen Autosemantika als statistisch relevant eingestuft, die den gewählten Diskursausschnitt auf thematischer Ebene charakterisieren. Ein weiterer Grund für dieses Vorgehen ist die fehlende Möglichkeit der Erstellung von Frequenzlisten in Cosmas und die begrenzte Ergebnisgröße von Suchanfragen. Eine zeitliche Beschränkung reduziert die Korpusgröße ausreichend, um Frequenzlisten manuell mit Suchanfragen generieren zu können. Um eine Korpus- und damit auch Tool-übergreifende (Cosmas und CQP-web) konsistente Betrachtung der statistischen Relevanz zu ermöglichen, wird auf Häufigkeitsklassen zurückgegriffen. Dabei weist eine niedrigere Häufigkeitsklasse³⁷ im Subkorpus als im Referenzkorpus auf ein überzufälliges Vorkommen und damit auf eine höhere statistische Relevanz hin. Bei dieser Herangehensweise ist jedoch zu beachten, dass die bestimmten Autosemantika nur innerhalb des jeweiligen Korpus diskursspezifisch sind. Um eine allgemeine Diskursspezifität nachzuweisen, ist es notwendig, die Häufigkeitsklassen im Subkorpus zusätzlich mit einem allgemeinsprachlichen Referenzkorpus zu vergleichen. Dazu wurde die Wort- und Grundformenliste (DeReWo)³⁸ des IDS herangezogen, welche ebenfalls mit Häufigkeitsklassen ausgestattet ist. Kann auch hier eine Überzufälligkeit nachgewiesen werden, so kann korpusübergreifend und über den betrachteten Zeitraum hinweg von einer Diskursspezifität der Ausdrücke ausgegangen werden.

In CQP-web kann aufgrund einer integrierten Funktion durch den Vergleich zweier Korpora eine Keywordliste erstellt werden. Verglichen werden das Sub- und Referenzkorpus nach Lemma unter Festlegung einer Mindestfrequenz von 3.

³⁴ Zur Erstellung des Referenzkorpus‘ in CQP-web wurde der folgende Suchausdruck in der Restricted Query verwendet: [word=".*"].

³⁵ Die Metadaten der Referenzkorpora sind zur Übersicht im Anhang unter A.4 aufgeführt.

³⁶ In der Linguistik werden unter *Autosemantika* Substantive, Adjektive und Verben mit einem eindeutigen lexikalischen Morphem verstanden. Anlehnend an Linke/Nussbaumer/Portmann (2007: 166).

³⁷ Häufigkeitsklassen werden mit der Formel $N = \left\lceil \log_2 \left(\frac{\text{Frequenz des häufigsten Wortes}}{\text{Frequenz des gesuchten Wortes}} + 0,5 \right) \right\rceil$ berechnet. Die Häufigkeitsklasse gibt an, wie häufig ein Wort im Vergleich zum häufigsten Wort im Korpus vorkommt.

³⁸ Siehe unter „Grundformenliste 2012“: <https://www.ids-mannheim.de/digspra/kl/projekte/methoden/derewo/> (konsultiert am 08.07.2022).

Cosmas besitzt, wie bereits erwähnt, keine Funktion, um Frequenz- oder Keywordlisten zu generieren. Diese Einschränkung wird umgangen, indem eine Suchanfrage mittels regulärer Ausdrücke verwendet wird, die alle Wörter des Korpus‘ erfassen soll. Um die Ausgabebegrenzung von maximal zehn Millionen Wörtern einzuhalten, wurden bewusst nur Wortformen bestehend aus den Buchstaben des deutschen Alphabets und dem Bindestrich erfasst. Sonderzeichen, Ziffern sowie fremdsprachige Umlaute wurden ausgelassen. Zusätzlich wurde die Suchanfrage nach dem Anfangsbuchstaben in kleinere Suchanfragen geteilt. Durch Zusammenfügen der nach Frequenz sortierten Ergebnisse nach Wort-Types mit aktivierter Lemmatisierung erhält man so die entsprechende Frequenzliste. Die resultierende Suchanfrage ist aufgrund der Länge im Anhang unter A.2 aufgeführt. Um aus den Frequenzlisten des Subkorpus‘ und des Referenzkorpus‘ Keywordlisten zu generieren, werden die Frequenzlisten anhand der Wortform in einer Tabelle zusammengeführt.³⁹ Um die Menge an Treffern einzugrenzen, wurde zudem eine Mindestfrequenz von 5 eingestellt.

Im nächsten Schritt sollen Kollokationen⁴⁰ der als relevant erachteten Ausdrücke betrachtet werden, um konkurrierende Konzepte um das Autosemantikum herum zu identifizieren. Dabei wird ein Kollokationsfenster von +/-10 Wörtern betrachtet.

Lexikalischer und Grammatischer Zugang

Für den lexikalischen Zugang sollen zum einen die Kontexte der ermittelten Schlüsselwörter⁴¹, die sich aus der Auswertung der relevanten Keywords und den ermittelten Kollokationen ergeben, untersucht werden und zum anderen sollen auch diskursunspezifische Schlüsselwörter, die auf Agonalität hinweisen (z.B. *Konflikt*), betrachtet werden (vgl. Felder 2015: 110). Dies dient dazu, Subthemen und konkurrierende Konzepte im Diskurs zu identifizieren, aus denen handlungsleitende Konzepte formuliert werden können.

Für den grammatischen Zugang wird eine Suchanfrage mit adversativen, konzessiven und substitutiven Konnektoren erstellt und deren Kookkurrenzpartner ermittelt. Von Interesse sind die überzufällig vorkommenden Lexeme in der unmittelbaren Umgebung dieser Konnektoren, die Hinweise auf agonale Zentren geben (vgl. Felder 2015: 111). Diese Lexeme können durch

³⁹ Zur Erstellung der Keywordliste wurden die Einträge der Frequenzliste des Referenzkorpus‘ nach dem Vorkommen im Subkorpus gefiltert (Schnittmengenbildung). Anschließend wurden beide Listen alphabetisch nach der Wortform sortiert und in einer Exceltabelle nebeneinandergelegt.

⁴⁰ Was unter Kollokation und Kookkurrenz verstanden wird ist in der Forschung umstritten. Im Folgenden soll anlehnend an Bubenhofer (2018: 17) unter Kookkurrenzen ein gemeinsames Auftreten zweier Lexeme verstanden werden, wobei Kookkurrenzpartner/Kollokationen Lexeme darstellen, welche häufiger in dem Umfeld eines Lexems vorkommen, als erwartet.

⁴¹ Als Schlüsselwörter werden Autosemantika bezeichnet, die für den Diskurs als bedeutsam erachtet werden.

Gruppierung zu handlungsleitenden Konzepten verdichtet werden, welche, wenn sie mehrfach auftreten, agonale Zentren bilden (vgl. Felder 2015: 111). Zur Erstellung der Suchanfrage wurde auf das Handbuch der deutschen Konnektoren (vgl. Breindl/Volodina/Waßner 2014: 513-514, 903-904, 488) zurückgegriffen. Im Folgenden sind die in der Suchanfrage verwendeten Wörter zur Übersicht aufgelistet:

aber, alldieweil, allerdings, einerseits, einesteils, ander(e)nteils, ander(er)seits, ausschließlich, dagegen, dahingegen, dementgegen, demgegenüber, derweil(en), doch, hingegen, hinwieder(um), indes(sen), jedoch, lediglich, wiederrum, wo(hin)gegen, zwar, allerdings, dennoch, desungeachtet, gleichwohl, jedoch, nichtsdesto- minder/trotz/weniger, sosehr, ob- gleich/schon/wohl/zwar, trotzdem, ungeachtet, wenn- gleich/schon/zwar, freilich, wiewohl, wobei, anstatt, sondern, statt, stattdessen, zum einen, zum ander(e)n, unbeschadet dessen, des(sen) ungeachtet, ungeachtet dessen/dass, (an)statt/anstelle dass/dessen, bloß dass, nur dass

Ambige Konnektoren, welche in den Korpora nicht konzessiv verwendet werden, wurden aus der Suchanfrage ausgeschlossen.⁴² Die Suchanfragen, die entsprechend der Syntax von CQP-web und Cosmas formuliert wurden, finden sich im Anhang unter A.3. Bei CQP-web wurde zudem die Suche auf Nomen, Vollverben und Adjektive beschränkt sowie die Mindestfrequenz auf 5 gesetzt. Dies war hilfreich, um die Ergebnisse zu filtern und die Auswertung zu erleichtern. Bei Cosmas war dies aufgrund fehlender Annotationen⁴³ im ausgewählten Korpus nicht möglich, was aber in Bezug auf die Ergebnisse keine Nachteile mit sich bringt, sondern nur mit einem größeren Aufwand bei der Auswertung verbunden ist.

3.3.2 Konsolidierung im Recht

Anschließend sollen die Ergebnisse der Auswertung der agonalen Zentren im Kontext der beleuchteten Gesetzesänderungen näher betrachtet werden. Die ermittelten agonalen Zentren stellen mögliche Verdunkelungsmomente dar, die durch Kritik, Problematisierung oder Infragestellung der bis dato geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu einer Anpassung oder Änderung im Gesetz führen könnten. Dies soll überprüft werden, indem zunächst die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die zur Verdunkelung der EHE führen könnten, herausgearbeitet werden und die durch den Verdunkelungsprozess herbeigeführten Gesetzesänderungen im Hinblick auf die verschiedenen Ausgänge des Verdunkelungsprozesses untersucht werden. Um die Forschungshypothese zu beweisen, muss gezeigt werden, dass es anders als im idealtypischen Verdunkelungsprozess nicht zur legislativen Konsolidierung der Verdunkelungsaspekte kommt und

⁴² Dazu gehören unter anderem: da, dafür, nur, dafür dass, abgesehen davon, auch wenn, wenn auch/schon, dabei, wo, bevor, ehe, eher bald (...), bald, einzig (und allein), mal (...) mal/dann, (einmal) (...) ein andermal, allein, bloß, indem, während(dessen).

⁴³ Durch die Annotation werden Textdaten linguistische Informationen hinzugefügt. Anlehnend an Lemnitzer/Zinsmeister (2015: 196) sowie Bubenhofer (2018: 13).

die EHE weder getilgt noch vollständig verdunkelt wird, sondern ein anderer Ausgang gewählt wird, welcher zu einer Resistenz der EHE führt.

3.3.3 Betrachtung auf der Sprachoberfläche

Nach der Ermittlung von Verdunkelungsmomenten, die im Hinblick auf eine Konsolidierung im Recht untersucht werden, wird anschließend in beiden Korpora eine Analyse auf der Sprachoberfläche durchgeführt. Dies basiert auf der Annahme, dass durch die Betrachtung der Entwicklung des Sprachgebrauchs Rückschlüsse über kulturelle Praktiken ermöglicht werden (vgl. Bubenhofer 2009: 5). Durch eine diachrone Betrachtung in den untersuchten Zeiträumen soll ein möglicher Wandel in der Versprachlichung der EHE ermittelt werden, welcher sich vor und nach den Gesetzesänderungen abzeichnet, um die zuvor ermittelten Hinweise auf eine Verdunkelungsresistenz mithilfe von Oberflächenindikatoren zu bestätigen. Die Analyse soll dazu in drei Abstufungen erfolgen. Für eine jährweise Betrachtung werden in CQP-web über die Restricted Query die Jahre einzeln ausgewählt und bei Cosmas für jedes Jahr ein eigenes Subkorpus erstellt.

Wertende Attribute

Als erstes sollen wertende Attribute⁴⁴, welche sich auf die EHE beziehen, untersucht werden. Diesem Zugang liegt die Annahme zu Grunde, dass pejorative Attribute, welche sich auf die EHE beziehen, eine mögliche Verdunkelung aufzeigen können. Für die Auswertung werden die Attribute jährweise erfasst und nach positiv wertend, negativ wertend und neutral kategorisiert. Dabei werden Attribute als positiv oder negativ kategorisiert, wenn diese auch kontextunabhängig eine eindeutige Wertung enthalten. Beispiele dafür sind die Adjektive *gut* und *schlecht*. Darüber hinaus kann das kontextuelle Wissen, dass sich die Attribute auf die EHE beziehen, dazu verwendet werden, diese danach zu kategorisieren, ob sie in der Verbindung mit dem Ehebegriff eine spezielle Bedeutung entfalten. So zum Beispiel die Präpositionalphrase *von Dauer*, welche erst in der Verbindung mit dem Ehebegriff eine positive Konnotation erhält. Ambigie Attribute, welche weiteren Kontext benötigen, wie zum Beispiel das Adjektiv *beharrlich* (im Sinne von Sturheit oder Beständigkeit), können nicht eindeutig positiv oder negativ gewertet werden, weshalb diese als neutral kategorisiert werden. Diese Herangehensweise basiert auf den Erkenntnissen zur Wertung durch Adjektive von Bergmann (1979) und der Studie

⁴⁴ Unter Attributen sollen im Folgenden „sekundäre Komponenten des Satzes, die durch unterschiedliche sprachliche Ausdrücke realisiert werden und als Erweiterung des lexikalischen Kopfes von Nominalphrasen und Pronominalphrasen fungieren“ verstanden werden. Das Zitat und weiterführende Informationen online unter: <https://grammis.ids-mannheim.de/terminologie/35> (konsultiert am 27.06.2022).

von Birk (2012) zu Konnotationen im Deutschen, welche „als semantische Komponente[n] sprachlicher Wertung“ aufgefasst werden.

Nach Grammis⁴⁵ gehören zu den Attributen Adjektivphrasen, Partizipialphrasen, Nominalphrasen im Genitiv (Genitivattribut), Appositionen, Präpositionalphrasen, Relativsätze, Präpositionalsätze, Attributsätze, Adverbphrasen, Adjunktorphrasen und Infinitivkonstruktionen.⁴⁶ Aufgrund fehlender Annotationen in Cosmas, können Satzkonstruktionen wie zum Beispiel Genitivattribute nicht erfasst werden, weil dem Korpus keine Informationen über die grammatische Funktion der Wortformen vorliegt. Dieses Problem trifft auch auf Partizipialsätze, Adjunktorphrasen, Adverbialsätze, Infinitivkonstruktionen und Appositionen zu, weshalb diese von der Auswertung ausgeschlossen werden. Erste Versuche, die übrigen Attribute zu erfassen, führten zu der Erkenntnis, dass Präpositionalsätze, Präpositionalphrasen und Attributsätze nur selten in direkter Beziehung mit dem Suchausdruck stehen. Anders sieht es bei Adjektivphrasen und Relativsätzen aus. Diese können in beiden Korpora zuverlässig erfasst werden und erweisen sich als sehr zielführend. Zusätzlich sollen neben Adjektivphrasen auch adjektivische Prädikativa erfasst werden, um die Auswahl zu erweitern und so den Ehebegriff betreffende Adjektive, ohne ihre syntaktische Funktion zu betrachten.⁴⁷ Die Analyse wird daher bewusst auf Adjektive und Relativsätze beschränkt.

Adjektive können in beiden Korpora über Kookkurrenzpartner der <Anfrage Ehe*>⁴⁸ auffindig gemacht werden. In CQP-web wird mithilfe der <Anfrage Ehe*> in der Restricted Query für jedes Jahr eine Tabelle erstellt, in der die Kookkurrenzpartner im Fenster von +/-2 mit aktivierter Lemmatisierung erfasst werden und nach Adjektiven gefiltert wird. Bei Cosmas wird analog verfahren, wobei manuell nach Adjektiven gefiltert werden muss. Das Kollokationsfenster wurde so gewählt, dass Adjektive bis zu zwei Stellen vor und nach den Suchausdrücken erfasst werden. Dadurch werden Attribut-Konstruktionen wie *schöne Ehe* oder *gescheiterte zerüttete Ehe* sowie Prädikativa wie die *Ehe ist schön* erfasst. Mit der Größe des Kollokationsfensters steigt die Wahrscheinlichkeit der Fehltreffer und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die ermittelten Adjektive auf den Ehebegriff beziehen. Alle anderen Einstellungen entsprechen den Standardeinstellungen der jeweiligen Applikation.

⁴⁵ Grammis ist ein vom IDS bereitgestelltes wissenschaftliches Informationssystem der deutschen Grammatik. Siehe online unter: <https://grammis.ids-mannheim.de/> (konsultiert am 16.07.2022).

⁴⁶ Siehe online unter: <https://grammis.ids-mannheim.de/terminologie/35> (konsultiert am 27.06.2022).

⁴⁷ Auch wenn Prädikativa grammatisch betrachtet nicht zu den Attributen gehören, wird im Folgenden zur Vereinfachung dennoch von wertenden Attributen gesprochen.

⁴⁸ Die <Anfrage Ehe*> ist identisch mit der <Anfrage Ehe>, lediglich die Verben *heiraten* und *vermählen* sind hier ausgelassen, da Attribute und Kollokationen des Ehebegriffs von Interesse sind.

Zur Erfassung der Relativsätze kann eine Anfrage mit allen Relativpronomen verwendet werden. In CQP-web kann dies durch die Suchanfrage

<Anfrage Ehe> [pos="\$,"][pos="PRELAT|PRELS"]*

erfolgen, während in Cosmas die Suchanfrage

(<Anfrage Ehe> /w0 ,) /+w1 (die ODER der ODER das ODER welche+)

verwendet wird.

Für die Subkorpora soll dann jeweils eine Statistik erstellt werden, welche für die Zeiträume 1975 bis 1979 und 2015 bis 2019 die Anteile der wertenden Attribute verdeutlicht.

Kookkurrenzanalyse

In einem nächsten Schritt werden für jedes Jahr die Kollokationen der *<Anfrage Ehe*>* ermittelt. Es ist von besonderem Interesse, ob in der Umgebung der gesuchten Ausdrücke (Basis) negativ besetzte Begriffe zu finden sind. Daher wird erneut eine Kategorisierung nach negativ wertend, positiv wertend und neutral vorgenommen. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass Kollokationen „eine semantische Rolle bei der Bestimmung der Bedeutung einer Basis“ (Stojić 2019: 304) haben, wobei sich die wertende Funktion eines Kollokators durch seine Konnotation konstituiert. Basierend darauf kann bei der Kategorisierung analog zu der Auswertung der Attribute vorgegangen werden. Ziel ist es, durch die jährweise Auswertung und durch die Kategorisierung abzubilden, wie sich negative und positive Zuschreibungen der EHE in den Jahren verhalten und ob vor und nach den Gesetzesänderungen Veränderungen abzulesen sind. Dabei wurde sowohl bei CQP-web als auch bei Cosmas die Lemmatisierung eingeschaltet, das Kollokationsfenster auf +/-5 und die Frequenz auf mindestens 3 eingestellt. Da in Cosmas die Kookkurrenzanalyse mit dem statistischen Maß der Log-likelihood-Ratio (LLR)⁴⁹ berechnet wird, wird dieses in CQP-web ebenfalls ausgewählt. Um die Auswertung zu erleichtern und lediglich Autosemantika zu erhalten, wird in CQP-web die Suche zudem auf Nomen, Adjektive und Vollverben beschränkt. Da dies bei Cosmas nicht möglich ist, erfolgt dort das Filtern nach Autosemantika manuell. Um die Anteile der wertenden Kollokationen zu verdeutlichen, sollen ebenfalls Statistiken für alle Subkorpora erstellt werden.

⁴⁹ Der LLR-Wert ist ein statistischer Wert, der „beschreibt, wie unwahrscheinlich es eigentlich ist, dass zwei Wörter, im Verhältnis zu ihren Häufigkeiten, zusammen genannt werden.“ Siehe dazu: https://www.bubenhofer.com/korpuslinguistik/kurs/index.php?id=cosmas_client_kookk.html (konsultiert am 16.07.2022).

Versprachlichung der Ehe

In einem dritten Schritt soll qualitativ untersucht werden, wie die EHE versprachlicht wird. Während in den ersten beiden Analysen onomasiologisch vorgegangen wurde, soll hier ein semasiologisch orientiertes Vorgehen gewählt werden. Dazu wird eine Stichprobe mithilfe der zufälligen Sortierung innerhalb der jeweiligen Applikationen verwendet. Die Stichproben sollen dann qualitativ ausgewertet werden und jene Äußerungen herausgefiltert werden, welche sich auf die EHE beziehen. Anschließend soll anhand dieser Äußerungen untersucht werden, wie die EHE versprachlicht wird. Durch die Auswertung einer Untermenge des Diskursauschnitts soll zudem überprüft werden, ob die wesentlichen Diskursthemen ermittelt wurden oder sich noch weitere, unbekannte Aspekte finden lassen.

4 Eherechtsreformgesetze 1977

In diesem Kapitel sollen Verdunkelungsmomente im Zeitraum von 1975 bis 1979 mithilfe von agonalen Zentren ermittelt werden und die letzte Phase des Verdunkelungsprozesses sowohl im Recht als auch in einer Analyse auf der Sprachoberfläche nachvollzogen und sichtbar gemacht werden.

4.1 Ermittlung agonaler Zentren

In diesem Abschnitt sollen Verdunkelungsmomente mithilfe von agonalen Zentren ermittelt werden. Die Ergebnisse werden in thematischen Abschnitten vorgestellt, die Subthemen indizieren und sich weiterführend als umstritten herausstellten. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine interesselitete Auswahl handelt. Es könnten neben den hier vorgestellten noch weitere Subthemen ermittelt und untersucht werden. Die Auswahl wurde hier jedoch auf die prägnantesten und für die Forschungshypothese relevanten Themen beschränkt.

4.1.1 Auswertung agonaler Zentren in PP-S-1977

Die Ehefrau zwischen Leitbild und Wahlfreiheit

Bei der Auswertung der Keywordliste sind die Ausdrücke *Familie*, *Mutter* und *Kind* aber auch *Hausfrau*, *Gleichberechtigung*, *Berufstätigkeit* und *Erwerbstätigkeit* aufgrund ihres übermäßigen Vorkommens aufgefallen. Durch den lexikalischen und grammatischen Zugang konnten die Ausdrücke *Nachteil*, *Problem*, *Belastung*, *Gerechtigkeit*, *Arbeitsplatz* und *Emanzipation* gefunden werden, die mit *Frau* kollokieren und Anhaltspunkte für eine weiterführende Auswertung geben. Bei näherer Untersuchung wird deutlich, dass zum Beispiel die Ausdrücke

Erwerbstätigkeit und *Berufstätigkeit* mit dem Ausdruck *Frau* sowie mit *Erziehung* kollokieren. Wird allgemein nach Kollokationen des Begriffs *Frau* gesucht, finden sich einige interessante Treffer, die sich auch in der Auswertung des grammatischen Zugangs finden lassen und damit auf umstrittene Themen hinweisen, so zum Beispiel *eigenständig*, *berufstätig*, *erwerbstätig*, *Gleichberechtigung*, *Benachteiligung*, *Berufstätigkeit*, *Wahlfreiheit*, *Hausfrau*, *Familie*, *Leitbild*, *alleinstehend*, *Kindererziehung* und *Emanzipation*. Durch die qualitative Analyse der Textbelege werden konkurrierende Konzepte deutlich. Kern des Diskurses stellt der Tätigkeitsbereich der Ehefrau dar. Dabei wird zum einen auf die ›Ehefrau als Hausfrau‹ oder auf die ›Ehefrau als erwerbstätige Frau‹ verwiesen. Die in Tabelle 4 aufgeführten Ausdrücke stellen Schlüsselwörter dar, welche sich in diesen Konzepten verdichten.

Konzept	Ausdrücke
›Ehefrau als Hausfrau‹	<i>Hausfrau, Lebensbereich, häuslich, Heim, Leitbild, Erziehung, Kindererziehung</i>
›Ehefrau als erwerbstätige Frau‹	<i>Berufstätigkeit, Erwerbstätigkeit, erwerbstätig, berufstätig, Arbeitnehmerin, eigenständig, Wahlfreiheit, Arbeitsplatz, Arbeitslosigkeit, Emanzipation, unabhängig</i>

Tabelle 4 Ausdrücke zu den Konzepten Ehefrau als ›Hausfrau‹ oder ›erwerbstätige Frau‹ in PP-S-1977

Im Vordergrund der Diskussion steht das EHEGESETZ, welches auf der einen Seite den Tätigkeitsbereich der Frau im häuslichen Bereich ansetzt, auf der anderen Seite in finanzieller Not die Erwerbstätigkeit der Frau vorsieht. Zum einen wird dieser gesetzliche Widerspruch, sowie die allgemeine gesetzliche Festsetzung des Tätigkeitsbereichs der Ehefrau kritisiert, welche sie in ihrer Wahlfreiheit einschränkt. Zum anderen wird diese lediglich für die Frau geltende und nicht für den Ehemann definierte Regelung als Ungleichbehandlung angesehen. Deshalb wird die Abschaffung dieses Gesetzes, welches auch als „Hausfrauenehe“ bezeichnet wird, gefordert.

Ein eklatanter Widerspruch besteht zur Zeit zwischen dem § 1356 und dem § 1360. § 1356 fixiert die Tätigkeit der Ehefrau auf den Haushalt, aber § 1360 verpflichtet die Ehefrau, erwerbstätig zu sein, wenn das Einkommen für die Existenz der Familie nicht ausreicht. Einmal darf sie nicht, ein andermal muß sie erwerbstätig sein. Man merkt, daß dieses Gesetz von Männern geschaffen worden ist, denn von einer Verpflichtung des Mannes, im Hause mitzuwirken, steht in ihm nichts. [...] Wenn man uns Sozialdemokraten vorwirft, wir wollten das Leitbild der „Hausfrauenehe“ beseitigen und das der berufstätigen Ehefrau einführen, so ist das purer Unsinn. Wir wollen in dieser Hinsicht gar kein Leitbild, weil es in einer pluralistischen Gesellschaft unmöglich ist, ein für alle mehr oder weniger verbindliches Leitbild zu schaffen. Die Ehepartner sollen — ich betone es noch einmal — über die Gestaltung ihrer Ehe selbst entscheiden können. Wenn eine Frau glaubt, im Hause bleiben zu müssen, um ihre Kinder nach besten Kräften zu fördern, dann haben wir vor dieser Entscheidung größte Achtung. (File 07_209_00231, Frau Schimschok, SPD, 11.12.1975)⁵⁰

⁵⁰ In den Zitaten werden überflüssige Leerzeichen korrigiert. Die Quellenangaben sind aus den Metadaten der Texte entnommen.

Aus diesem Beleg geht hervor, dass nicht nur die ERWERBSTÄTIGKEIT DER FRAU im Fokus steht, sondern die Forderung weiter reicht. Es wird allgemein die WAHLFREIHEIT DER FRAU und damit die Abschaffung eines veralteten Leitbildes gefordert. Daraus ergeben sich zwei konkurrierende Konzepte, die aufgrund der häufigen Versprachlichung als handlungsleitend angesehen werden können. Zum einen wird auf das ›Leitbild‹, also das bis dato bestehende Bild der ›Ehefrau als Hausfrau‹ verwiesen. Dies steht der ›Wahlfreiheit‹ entgegen, bei welcher das überholte ›Leitbild‹ der ›Hausfrau‹ kritisiert und stattdessen gefordert wird, dass die Ehefrau selbst über ihren Tätigkeitsbereich entscheiden sollte. Des Weiteren wird gefordert, dass entgegen dem ›traditionellen Leitbild‹ Ehemann und Ehefrau gleichermaßen an der Haushaltsführung und Kindererziehung beteiligt sein sollen. Auf der einen Seite wird auf den ›gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereich‹ verwiesen und auf der anderen Seite für eine ›partnerschaftliche Aushandlung‹ der Aufgaben plädiert. Diese gegenüberstehenden handlungsleitenden Konzepte werden in Tabelle 5 zusammenfassend dargestellt.

Leitbild	Wahlfreiheit
›Die Ehefrau sollte sich primär der Haushaltsführung und Kindererziehung widmen und wenn finanziell notwendig berufstätig sein.‹	›Die Ehefrau sollte die Wahl haben, ob sie berufstätig sein möchte oder sich um die Haushaltsführung und Kindererziehung kümmert.‹
›Die Aufgabenverteilung in der Ehe sollte gesetzlich festgelegt sein.‹ → Staatliche/gesetzliche Regulierung	›Die Aufgabenverteilung in der Ehe sollte von den Eheleuten selbst geregelt werden.‹ → partnerschaftliche Aushandlung

Tabelle 5 Handlungsleitende Konzepte zu ›Leitbild‹ und ›Wahlfreiheit‹ in PP-S-1977

Daraus ergibt sich das agonale Zentrum ›Ehefrau nimmt den von ihr geforderten Tätigkeitsbereich ein‹ vs. ›Ehefrau frei in der Wahl ihres Tätigkeitsbereichs‹. Sowie ›Die Aufgabenverteilung in der Ehe ist gesetzlich festgelegt‹ vs. ›die Aufgabenverteilung wird partnerschaftlich ausgehandelt‹.

Zwischen Schuldfrage und Eheversagen

Die Auswertung der Keywordliste zeigt ein großes Spektrum an Ausdrücken, welche sich auf die SCHEIDUNG beziehen, wie *Ehescheidung*, *Ehescheidungsrecht*, *scheiden*, *geschieden*, *Scheidungsrecht* und *Scheidungsverfahren*. Bei der Betrachtung der Kollokationen der konzessiven, adversativen und substitutiven Konnektoren wies der Ausdruck *Scheidung* ebenfalls eine hohe Frequenz auf, was diesen als umstrittenen Sachverhalt kennzeichnet. Der Ausdruck *Scheidung* tritt im Korpus PP-S-1977 insgesamt 307-mal in 70 verschiedenen Texten auf und ist im

Diskursausschnitt ungefähr 2⁵-mal häufiger⁵¹ als im Referenzkorpus und im Vergleich mit dem Gesamtkorpus sogar 2⁷-mal häufiger vertreten, was die Diskursspezifität für den Zeitraum belegt. Darüber hinaus weist der Ausdruck im Vergleich zu DeReWo eine Häufigkeitsdifferenz von 2⁹ auf, was die Korpus- und Diskursspezifität betont. Des Weiteren waren die Ausdrücke *Zerrüttung* und *Zerrüttungsprinzip* interessant, welche ebenfalls aufgrund ihrer Diskursspezifität in der Keywordliste auffällig waren. So konnte mit Durchsicht der Textbelege herausgearbeitet werden, dass zwei konkurrierende Prinzipien im Hinblick auf das Scheidungsrecht diskutiert werden. Auf der einen Seite wird das VERSCHULDENSPRINZIP angeführt, was die SCHEIDUNG aufgrund einer schuldhaften Verletzung der EHE (Eheverfehlung), zum Beispiel Ehebruch, bezeichnet und dessen wesentlicher Bestandteil ein gerichtliches Verfahren ist, in welchem Gründe für die SCHEIDUNG und der „Schuldige“ ermittelt werden. Diesem wird das ZERRÜTTUNGSPRINZIP gegenübergestellt, welches neu eingeführt und damit das VERSCHULDENSPRINZIP ersetzen soll.

Heute ist schon viel von dem Übergang vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht gesprochen worden. [...] In erster Linie wurde ausgeführt, man brauche nicht mehr in die Privat- und Intimsphäre der Ehegatten einzudringen, das Waschen schmutziger Wäsche vor Gericht werde künftig aufhören, und man sei der Schwierigkeit enthoben, nachzuprüfen, wer letztendlich das Verschulden an der Zerrüttung trage. [...] Wie im geltenden Recht wird auch im künftigen Recht die Frage im Mittelpunkt stehen, ob und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Ehe zerrüttet bzw. gescheitert ist. [...] Lediglich die Feststellung, wer einen bestimmten Streit verschuldet oder wer ein bestimmtes Zerwürfnis herbeigeführt hat und somit zum Schuldigen geworden ist, kann in Zukunft als entbehrlich angesehen werden. (File 07_209_00253, Thürk, CDU/CSU, 11.12.1975)

Wie im angeführten Beispiel zu lesen, soll bei dem ZERRÜTTUNGSPRINZIP die Suche nach dem Schuldigen vor Gericht abgeschafft werden. Akteure/-innen, welche sich für die Einführung des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS aussprechen, plädieren für einen weniger diffamierenden Scheidungsprozess und wollen vielmehr im Falle einer gescheiterten EHE, bei welcher eine Wiederherstellung der Verhältnisse nicht absehbar ist, eine SCHEIDUNG in jedem Fall ermöglichen. Es besteht somit allgemein die Frage, unter welchen Umständen eine SCHEIDUNG möglich sein sollte. Das folgende Beispiel demonstriert diese Argumentationen.

Eine Ehe soll deshalb zukünftig geschieden werden können, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft objektiv zerbrochen ist und ihre Wiederherstellung nicht erwartet werden kann. Damit wird der von Zufall und Willkür bestimmte und deshalb ungerechte Anknüpfungspunkt des Verschuldens aufgegeben und das Scheidungsrecht auf eine objektive Grundlage gestellt. Es wird ausschließlich darauf abgestellt, worauf es in Wahrheit ankommt, nämlich ob die Eheleute in der Lage sind, dem Sinn und Wesen der Ehe gerecht zu werden, in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammenzuleben. (File 07_209_0002, Dr. Emmerlich, SPD, 11.12.1975)

⁵¹ Da Häufigkeitsklassen als Vergleichsmaß verwendet werden, werden Zweierpotenzen verwendet, um das Häufigkeitsverhältnis eines Lexems in zwei Korpora anzugeben. Aufgrund dessen, dass die Häufigkeitsklassen gerundet werden, sind die Angaben als Größenordnung und nicht als exaktes Verhältnis zu verstehen.

Aufgrund der wiederkehrenden Versprachlichung dieser konfligierenden Prinzipien können diese als handlungsleitend aufgefasst werden und wie in Tabelle 6 dargestellt formuliert werden.

Verschuldensprinzip	Zerrüttungsprinzip
›Eine Ehe sollte nur aufgrund einer schuldhaften Verletzung der ehelichen Pflichten geschieden werden können.<	›Eine Ehe sollte geschieden werden können, wenn eine Wiederherstellung der Eheverhältnisse nicht abzusehen ist.<

Tabelle 6 Handlungsleitende Konzepte zu ›Verschuldensprinzip< und ›Zerrüttungsprinzip< in PP-S-1977

Diese konkurrierenden Konzepte bilden das agonale Zentrum ›Scheidung ist nur aufgrund einer schuldhaften Verletzung der ehelichen Pflichten möglich< vs. ›Scheidung ist möglich, wenn eine Wiederherstellung der Eheverhältnisse nicht abzusehen ist.<

Ehe auf Lebenszeit oder Ehe bis zur Scheidung

Während vorher das VERSCHULDENS-PRINZIP kritisiert und die Einführung des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS diskutiert wurde, wird innerhalb des Diskurses um die SCHEIDUNG bereits Kritik im Hinblick auf das einzuführende ZERRÜTTUNGSPRINZIP geäußert. Durch die Auswertung der Keywordlisten, des lexikalischen und grammatischen Zugangs, konnten Schlüsselwörter ermittelt werden, die sich in zwei gegenüberstehenden Konzepten verdichten lassen. Zum einen wird auf die ›Ehe auf Lebenszeit< verwiesen, zum anderen auf die ›Eheauflösung<, bei welcher das VERSCHULDENS- und das ZERRÜTTUNGSPRINZIP gegenübergestellt werden.

<u>Konzept</u>	<u>Ausdrücke</u>
›Ehe auf Lebenszeit<	<i>Lebenszeit, Treue, Aufrechterhaltung, bestehend, Zusammenleben, intakt</i>
›Eheauflösung<	<i>Zerrüttung, zerrütten, Zerrüttungsprinzip</i> ↑ <i>Scheidungsrecht, gescheitert, Ehescheidung, Ehescheidungsrecht, Auflösung, Scheidung, scheiden, Scheidungsverfahren, Trennung, geschieden, Trennungsfrist, Scheidungsfolgenrecht, Verstoßungsscheidung</i> ↓ <i>Ursache, Schuldprinzip, Eheverfehlung, Verschuldensprinzip, schuldig</i>

Tabelle 7 Ausdrücke zum Konzept ›Ehe auf Lebenszeit< und ›Eheauflösung< in PP-S-1977

Gegen die Einführung des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS wird eingewandt, dass dieses einen „einfachen Ausweg“ aus der ehelichen Verpflichtung ermöglicht und mit dem Grundsatz der „Ehe auf Lebenszeit“ nicht vereinbar sei. So wird durch die Einführung befürchtet, dass der Scheidungsprozess erleichtert wird, da es keiner Ermittlung eines Schuldigen mehr bedarf und die SCHEIDUNG zudem im Gegensatz zum VERSCHULDENS-PRINZIP einseitig erfolgen kann. Die folgenden Zitate greifen die unterschiedlichen Positionen in ihren Argumentationen auf.

*Das im neuen Scheidungsrecht festgelegte Zerrüttungsprinzip bringt keine Erleichterung der Scheidung, keine einseitige Aufkündigung der Ehe, keine Verstoßungsscheidung und keine allgemeine Abwertung der Ehe, auch wenn das heute immer wieder behauptet worden ist.
(File 07_209_00342, Metzger, SPD, 11.12.1975)*

*Früher hat man vorgebracht, die Zulassung der Scheidung hebe das Prinzip der Ehe auf Lebenszeit aus den Angeln. Jetzt erklären manche, die konsequente Durchsetzung des Zerrüttungsprinzips sei mit der Ehe auf Lebenszeit nicht in Übereinstimmung zu bringen. [...] Ist die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben, so ist, [...] irgendwann einmal der Zeitpunkt gekommen, in dem allein auf Grund dieses Umstandes die Feststellung des endgültigen Scheiterns der Ehe gerechtfertigt ist.
(File 07_147_00081, Dr. Emmerlich, SPD, 31.01.1975)*

*Die Ersetzung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip darf vor allem nicht einer Flucht der Eheleute aus ihrer sittlichen Verantwortung für Bestand und Gestaltung ihrer Ehe Vorschub leisten. [...] Daß das wertblinde Zerrüttungsprinzip eine solche Gefahr in sich birgt, ist nicht zu verkennen. Gerade darum müssen wir bei der Neugestaltung des Ehescheidungsrechts deutlich machen, daß die Abkehr vom Verschuldensprinzip kein Freibrief zur Verantwortungslosigkeit ist [...].
(File 07_209_0004, Dr. Mikat, CDU/CSU, 11.12.1975)*

Die Sprecher befürchten, dass sich durch die Vereinfachung der Scheidungsmodalitäten die Ehepartner bei Eheproblemen eher ihrer Verantwortung, die „Ehe auf Lebenszeit“ zu führen, entziehen könnten, was zu einer Entwertung der EHE führen könnte. Während im ersten Teil der Diskussion die Frage nach der Legitimation einer SCHEIDUNG gestellt wird, besteht hier die Frage nach der Vereinbarkeit des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS mit der EHE AUF LEBENSZEIT. Durch die wiederkehrende Versprachlichung der Argumente können folgende gegenüberstehende handlungsleitende Konzepte formuliert werden.

Eheauflösung	Ehe auf Lebenszeit
›Eine Ehe sollte geschieden werden können, wenn eine Wiederherstellung der Eheverhältnisse nicht abzusehen ist.<	›Die Ehe ist eine Verantwortungsgemeinschaft und wird auf Lebenszeit geschlossen, weshalb sich die Eheleute der ehelichen Verpflichtungen nicht einfach entziehen sollten.<

Tabelle 8 Handlungsleitende Konzepte zu ›Eheauflösung‹ und ›Ehe auf Lebenszeit‹ in PP-S-1977

Daraus ergibt sich das agonale Zentrum ›Auflösung einer gescheiterten Ehe ist möglich‹ vs. ›Erhaltung der Ehe ist eine eheliche Pflicht‹.

4.1.2 Auswertung agonaler Zentren in DZ-S-1977

Die Ehefrau zwischen Leitbild und Wahlfreiheit

In der Auswertung der Keywordlisten war der Ausdruck *Frau* mit 3231 Treffern in 632 Texten sowie der Ausdruck *Emanzipation* mit 114 Treffern in 74 Texten auffällig. In der Auswertung der adversativen, konzessiven und substitutiven Konnektoren trat der Ausdruck *Frau* ebenfalls häufig auf, vor allem in Verbindung mit den Ausdrücken *Emanzipation* und *Beruf*. Die Suche nach Kollokationen des Begriffs *Frau* ergab Treffer wie *Emanzipation*, *Gleichberechtigung*, *Beruf*, *emanzipiert*, *Berufstätigkeit*, *Hausfrau*, und *Hausarbeit*, die für eine weiterführende

Untersuchung interessant sind. In der Keywordliste lassen sich zudem viele Komposita zu *Frau* wie *Hausfrauenehe*, *Frauenbewegung*, *Frauenjahr*, *Karrierefrau*, *Frauenemanzipation*, *Frauenfrage* und *Frauenbild* finden. Die Erwerbstätigkeit und Emanzipation der Frau scheinen daher wichtige Subthemen darzustellen. Die Auswertung der Keywordliste und die Durchsicht der Texte ergaben Wortgruppen, die sich zu konkurrierenden Konzepten verdichten lassen und der Auswertung des Politikkorpus‘ ähneln.

Konzept	Ausdrücke
›Ehefrau als Hausfrau‹	<i>Hausfrauenehe, Haushaltsführung, Heimchen, Kindererziehung, Hausarbeit</i>
›Ehefrau als erwerbstätige Frau‹	<i>Frauenemanzipation, Emanzipation, Erwerbstätigkeit, Karrierefrau, erwerbstätig, berufstätig, Berufstätigkeit, emanzipieren, Beruf</i>

Tabelle 9 Ausdrücke zu den Konzepten Ehefrau als ›Hausfrau‹ und ›erwerbstätige Frau‹ in DZ-S-1977

Durch die Textlektüre konnte herausgearbeitet werden, dass der Tätigkeitsbereich der Frau in der EHE diskutiert wird. Dabei wird zum einen auf das „traditionelle Bild“ der ›Ehefrau als Hausfrau‹ und Kindererzieherin verwiesen, was der ›erwerbstätigen emanzipierten Frau‹ gegenübersteht. Im gesellschaftlichen Diskurs wird vor allem der im Gesetz verankerte Tätigkeitsbereich der Ehefrau und die daraus resultierende Einschränkung ihrer Wahlfreiheit kritisiert. Es besteht die Forderung nach einem aktiven Selbstbestimmungsrecht der Frau. Dies wird in den folgenden Belegen deutlich.

*Eine bemerkenswerte Einschätzung der Frauenrolle: Der Staat entscheidet über die Wahlfreiheit der Frau, sie wird nach Gesellschaftsbedarf zwischen Beruf und Familie hin- und hergeschoben.
(Z79/SEP00406, Die Zeit, 28.09.1979, S. 4: Wider die Abwertung der Nur-Hausfrauen)*

*Es ist dringend notwendig, Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß alle Frauen wählen können zwischen Ehe und Familie oder Beruf oder einer Kombination aus beidem. Jede Frau soll die Möglichkeit haben, einen Beruf auszuüben oder wieder in einen Beruf zurückzukehren.
(Z77/JAN.00252, Die Zeit, ,28.01.1977: Von der Küche ins Kontor)*

Daraus ergeben sich konfligierende Konzepte, die als handlungsleitend angesehen werden können und sich mit den formulierten Konzepten des Politikkorpus‘ decken.

Leitbild	Wahlfreiheit
›Die Ehefrau sollte sich primär der Haushaltsführung und Kindererziehung widmen und wenn finanziell notwendig berufstätig sein.‹	›Die Ehefrau sollte frei zwischen Ehe und Familie oder Beruf oder einer Kombination aus beidem wählen können.‹

Tabelle 10 Handlungsleitende Konzepte zu ›Leitbild‹ und ›Wahlfreiheit‹ in DZ-S-1977

Somit kann das gleiche agonale Zentrum wie in dem Politikkorpus ›Ehefrau nimmt den von ihr geforderten Tätigkeitsbereich ein‹ vs. ›Ehefrau frei in der Wahl ihres Tätigkeitsbereichs‹ formuliert werden. Interessant ist jedoch, dass im Gegensatz zu PP-S-1977 die Selbstbestimmung der Frau im Fokus steht und die partnerschaftliche Aushandlung nicht explizit thematisiert wird.

Unterhalt für Unschuldige oder nach Bedarf

Der Ausdruck *Scheidung* kann in DZ-S-1977 243-mal in 101 Texten nachgewiesen werden und kommt im Diskursausschnitt etwa 2³-mal häufiger vor als im Referenzkorpus. Der Vergleich mit DeReWo zeigt ein circa 2⁴-mal häufigeres Vorkommen, wodurch es sich um einen diskurs-spezifischen Ausdruck handelt. Zudem konnten viele die SCHEIDUNG betreffende Wörter und Komposita wie *Scheidungsverfahren*, *Scheidungsrecht*, *Scheidungsgesetz*, *Scheidungsschuld* der Keywordliste entnommen werden. Des Weiteren war der Ausdruck *Unterhalt* mit 90 Treffern auffällig. Die Relevanz dieser Themen bestätigt sich im grammatischen Zugang und markiert diese als umstrittene Sachverhalte.

Wie bereits für das Subkorpus PP-S-1977 herausgearbeitet, wird auch im gesellschaftlichen Diskurs das VERSCHULDENS- und ZERRÜTTUNGSPRINZIP thematisiert, wobei diese besonders vor dem Hintergrund des UNTERHALTSANSPRUCHS diskutiert werden. So wird für das VERSCHULDENS-PRINZIP angeführt, dass die Ehefrau nur dann Anspruch auf Unterhalt hat, wenn sie die SCHEIDUNG nicht durch eine Eheverfehlung zu verschulden hat. Dies wird als problematisch angesehen, da, anlehnend an den Diskurs um die ERWERBSTÄTIGKEIT DER FRAU, die Ehefrau dem Gesetz entsprechend nur berufstätig sein sollte, wenn dies finanziell notwendig war. Wurde sie im gerichtlichen Scheidungsverfahren schuldig gesprochen, hatte sie keinen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und konnte damit aufgrund eines fehlenden eigenen Einkommens in eine prekäre finanzielle Lage gebracht werden. Deshalb wird die Abschaffung des VERSCHULDENS-PRINZIPS gefordert, welches durch das ZERRÜTTUNGSPRINZIP ersetzt werden soll. Dieses sieht vor, dass die Frau unterhaltsberechtigt ist, solange der Bedarf durch beispielsweise Kindererziehung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit begründet werden kann. Dies schafft eine finanzielle Absicherung der Ehefrau. Die folgenden Beispiele belegen diese Argumente exemplarisch.

Das ist gegenüber dem bisher geltenden „alten“ Recht eine ganz erhebliche Besserstellung des wirtschaftlich Schwächeren, in der Regel also der geschiedenen Frau. Schuldig geschieden zu sein, war bisher für eine nicht berufstätige Hausfrau gleichbedeutend mit einer totalen Katastrophe. Da sie keinen Unterhalt von ihrem geschiedenen Mann fordern konnte, wurde sie nicht selten zum völlig mittellosen Sozialfall. Das Gesetz bemüht sich nun, ihr den Start zu einer neuen Existenzgrundlage und – wenn nötig – eine dauernde finanzielle Sicherung zu geben.

(Z76/OKT.00367, Die Zeit, 22.10.1976, S. 61: Für den Mann wird's teurer)

Wenn das Gesetz die Schuld nicht mehr zum Maßstab einer Scheidung macht, kann auch die Folgen der Scheidung nicht mehr – wie bisher – nach dem Gesichtspunkt der Scheidungsschuld regeln. Das neue Recht geht von dem Grundsatz aus, daß Unterhalt bekommen soll, wer nicht selbst für sich sorgen kann. Wer zu alt oder zu krank ist, um zu arbeiten, wer kleine Kinder versorgen muß, wer keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, keine angemessene Stelle finden kann oder von wem „aus sonstigen schwerwiegenden Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“, der hat gegen den geschiedenen Ehegatten

einen Unterhaltsanspruch in Form regelmäßiger Geldzahlungen.
(Z76/OKT.00367, Die Zeit, 22.10.1976, S. 61: Für den Mann wird's teurer)

Der zitierte Zeitungsartikel greift die Vor- und Nachteile des diskutierten ZERRÜTTUNGSPRINZIPS auf und verdeutlicht die Notwendigkeit, den UNTERHALTSANSPRUCH von der Schuldfrage abzukoppeln und eher an den Bedarf zu knüpfen. Diese wiederkehrenden Argumentationen können als konträre handlungsleitende Konzepte formuliert werden.

Unterhalt für Unschuldige	Unterhalt nach Bedarf
›Die Ehefrau hat nur Anspruch auf Unterhaltszahlungen, wenn sie nicht die Hauptschuld am Scheitern der Ehe trägt.‹	›Unterhalt soll bekommen, wer selbst nicht ausreichend für sich sorgen kann.‹

Tabelle 11 Handlungsleitende Konzepte zu Unterhalt ›für Unschuldige‹ oder ›nach Bedarf‹ in DZ-S-1977

Aus diesen konkurrierenden Konzepten ergibt sich das agonale Zentrum ›Unterhalt erhält die Ehefrau im Fall der Unschuld‹ vs. ›Unterhalt wird nach Bedarf geregelt‹.

Ausbeutung des Ehemannes und Luxus für die Ehefrau

Es finden sich jedoch auch bereits weiterführende Argumentationen, die sich auf das einzuführende ZERRÜTTUNGSPRINZIP beziehen. Während im vorangehenden Diskurs die Absicherung der Ehefrau im Scheidungsfall im Vordergrund stand, wird hier die Perspektive des Ehemannes eingenommen und ein Missbrauch der bedarfsmäßigen Unterhaltszahlung befürchtet. Die Argumentation lässt sich bereits in einigen Titeln wie zum Beispiel „Werden Männer ausgebeutet?“, „Für den Mann wird's teurer“ oder „Lebenslange Rente für die Luxusfrau“⁵² erkennen. Kritisiert wird, dass der Ehemann im Scheidungsfall Unterhalt zahlen muss, unabhängig davon, ob die Frau die Scheidung zu verschulden hat oder nicht. Dies wird als finanzieller Nachteil des Mannes oder sogar als *Ausbeutung* bezeichnet, während die Frau den *Luxus* der finanziellen Absicherung genießt. Diese Problematik wird in den folgenden Belegen deutlich.

Als Mitte 1977 das neue Scheidungsrecht in Kraft trat, verschärfte sich die Lage weiter: Die Unterhaltsverpflichtungen wurden höher und der Schuldvorwurf fiel weg; heute kann (Alptraum jedes Ehemannes) eine Hausfrau ihren Mann verlassen und trotzdem Unterhalt verlangen. Wenn dann zu hohen Unterhaltszahlungen noch hohe Steuern kommen, ist für viele Normalverdiener die Belastungsgrenze überschritten. (Z79/FEB.00361, Die Zeit, 23.02.1979, S. 66: Künftig weniger Steuern?)

Demnach kann – je nach Rechnung – knapp oder reichlich die Hälfte aller geschiedenen Frauen damit rechnen, den ihnen kraft Gesetzes zustehenden und durch Urteil zugesprochenen Unterhalt auch wirklich regelmäßig zu bekommen. Nach der Scheidungserleichterung wird sich diese Situation eher noch verschärfen. Denn daß die Zahlungsmoral der Männer, denen die Frau davonläuft und dann Unterhalt verlangt, besser sein wird als die derjenigen, die schuldig geschieden wurden, kann man kaum annehmen. Dann aber

⁵² Die Belege entsprechen der im Text angegebenen Reihenfolge: (Z76/OKT.00367, Die Zeit, 22.10.1976, S. 61: Für den Mann wird's teurer), (Z75/JAN.00434, Die Zeit, 31.01.1975, S. 40: Werden Männer ausgebeutet?), (Z79/JUL.00044, Die Zeit, 06.07.1979, S. 16: Lebenslange Rente für die Luxusfrau).

*ergibt sich die Gefahr, daß die verbesserten Unterhaltsansprüche der geschiedenen Frauen, vor diesem Hintergrund gesehen, sich recht papierern ausnehmen.
(Z76/OKT.00367, Die Zeit, 22.10.1976, S. 61: Für den Mann wird's teurer)*

Nach der Einführung des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS wird also kritisiert, dass die SCHEIDUNG vereinfacht und eine leichtere Zugänglichkeit des UNTERHALTS ermöglicht wird. Dieser Aspekt, der eigentlich der finanziellen Absicherung der Frau dient, wird hier als Möglichkeit für Missbrauch angesehen. Demnach kann sich eine Frau von ihrem Mann unbegründet scheiden lassen und daraufhin Unterhaltszahlungen verlangen. Diese sich gegenüberstehenden Perspektiven können als handlungsleitende Konzepte formuliert werden.

Finanzielle Absicherung der Ehefrau	Ausbeutung des Ehemannes
›Die Ehefrau sollte im Scheidungsfall finanziell abgesichert sein.<	›Der Ehemann sollte im Scheidungsfall nicht ausgebeutet werden.<

Tabelle 12 Handlungsleitende Konzepte zur finanziellen ›Absicherung‹ und ›Ausbeutung‹ in DZ-S-1977

Aus diesen lässt sich das agonale Zentrum ›Ehefrau hat Anrecht auf finanzielle Absicherung im Scheidungsfall‹ vs. ›Missbrauch des Unterhaltsanspruchs zum Nachteil des Ehemannes ist zu verhindern‹ ableiten.

4.2 Verdunkelungsmomente und Konsolidierung im Recht

In diesem Abschnitt sollen die Verdunkelungsaspekte der ermittelten agonalen Zentren herausgearbeitet und im Kontext der betrachteten Gesetzesänderungen bewertet werden. Darüber hinaus soll der Ausgang dieser Verdunkelungsmomente nachvollzogen werden.

Die Ehe im Familienrecht und Ehegesetz

Mithilfe der agonalen Zentren konnten Problematisierungen hinsichtlich des TÄTIGKEITSBEREICHS DER EHEFRAU ermittelt werden. Im Fokus der Kritik steht das Modell der „Hausfrauen-ehe“, welches der Ehefrau gesetzlich die Haushaltsführung zuweist und Erwerbstätigkeit nur im Falle eines finanziellen Bedarfs vorsieht.

*[1] Die Frau führt den Haushalt in eigener Verantwortung. [2] Sie ist berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar ist.
(§ 1356 Abs. 1 BGB i. d. F. v. 01. Juli 1958)*

*Die Frau erfüllt ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts; zu einer Erwerbstätigkeit ist sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichen und es den Verhältnissen der Ehegatten auch nicht entspricht, daß sie den Stamm ihrer Vermögen verwerten.
(§ 1360 Abs. 2 BGB i. d. F. v. 01. Juli 1958)*

Dies wird zum einen als Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau und zum anderen als Einschränkung der Wahlfreiheit der Frau angesehen. Vor dem Hintergrund der Verabschiedung

des Gleichberechtigungsgesetzes, welches am 01. Juli 1958 in Kraft trat, ist dies besonders interessant, da trotz der damit verbundenen Anpassungen von § 1356 die Haushaltsführung weiterhin der Frau zugewiesen wurde, was eine Erwerbstätigkeit nur bedingt zuließ. Dadurch war eine verheiratete Frau im Hinblick auf ihre Wahlfreiheit des Tätigkeitsbereichs im Vergleich zu einer unverheirateten Frau benachteiligt, was einen Verdunkelungsaspekt darstellt. Die Gleichberechtigung bei der Tätigkeitswahl wurde erst durch die Eherechtsreform in Form einer partnerschaftlichen Aushandlung im Gesetz konsolidiert.

*§. 1356. Die Ehegatten regeln die **Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen**. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.*

***Beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein.** Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen. (§ 1356 BGB i. d. F. v. 01. Juli 1977)*

Demnach hat die Frau seit Inkrafttreten am 01. Juli 1977 die Wahl bezüglich ihres Tätigkeitsbereichs und die Eheleute regeln die Aufgabenverteilung im Einvernehmen miteinander. Somit wird die Entscheidung auf die Eheleute übertragen und die gesetzliche Regulierung der Aufgabenverteilung zurückgenommen.

Die Ehe im Scheidungsrecht

In beiden Subkorpora konnten zudem Problematisierungen hinsichtlich des SCHEIDUNGSRECHTS ermittelt werden. Die Kritik bezieht sich besonders auf das VERSCHULDENSPRINZIP, wobei im Politikkorpus die Ermittlung der SCHEIDUNGSSCHULD und im Gesellschaftskorpus der davon abhängige UNTERHALTSANSPRUCH der Frau kritisiert wird. Die Problematisierung des VERSCHULDENSPRINZIPS stellt einen Verdunkelungsmoment dar, weil die gerichtliche Ermittlung der Scheidungsschuld die Ehepartner so lange zu einer Aufrechterhaltung der Ehe zwingt, bis die Scheidungsschuld gerichtlich geklärt wurde. Dieser Prozess wurde zudem als ein Eingriff in die Intimsphäre empfunden, was durch die häufige Verwendung der Metapher „dreckige Wäsche waschen“ deutlich wird.

Die Kritik am VERSCHULDENSPRINZIPS im Hinblick auf den daran geknüpften UNTERHALTSANSPRUCH der Ehefrau stellt ebenfalls einen Verdunkelungsmoment dar, da Frauen, wenn ihnen die Scheidungsschuld zugewiesen wurde, keinen Anspruch auf Unterhalt hatten. Der Nachteil für die Ehefrau entsteht allerdings erst durch die sogenannte „Hausfrauenehe“, wodurch sie aufgrund fehlender eigenen Einkünfte auf Unterhalt angewiesen war und im Scheidungsfall somit in eine existenzielle Notlage gebracht werden konnte. Die somit entstehende finanzielle Abhängigkeit von dem Ehemann zwingt die Frau zur Aufrechterhaltung der Ehe. In dem

folgenden Auszug ist die Gesetzeslage aus dem Jahr 1946 erkennbar, die bis zur Gesetzesänderung von 1977 Bestand hatte.

B. Ehescheidungsgründe

1 SCHEIDUNG WEGEN VERSCHULDENS (EHEVERFEHLUNGEN)

§ 42. Ehebruch. 1. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die **Ehe gebrochen hat**. 2. Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

§ 43. Andere Eheverfehlungen. Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine **schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat**, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden, sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

(§§ 42, 43 Ehegesetz i. d. F. v. 01. März 1946)

Hinsichtlich des UNTERHALTSANSPRUCHS ist im Gesetz folgendes zu lesen:

§ 58. 1. Der **allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann** hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten **angemessenen Unterhalt** zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. 2. Die **allein oder überwiegend für schuldig erklärte Frau** hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

(§ 58 Ehegesetz i. d. F. v. 01. März 1946)

Anhand der 1977 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wird deutlich, dass der verdunkelnde Teilaspekt, nämlich die Ermittlung der Schuld, aus dem Gesetz herausgenommen und stattdessen durch die Eheauflösung einer gescheiterten Ehe, deren Wiederherstellbarkeit unabsehbar ist, ersetzt wurde.

§. 1565. Eine Ehe kann geschieden werden, **wenn sie gescheitert ist**. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und **nicht erwartet werden kann, daß die Ehegatten sie wiederherstellen**.

(§ 1565 BGB i. d. F. v. 01. Juli 1977)

Der an die Schuld geknüpfte Unterhaltsanspruch wird ebenfalls geändert und an den Bedarf einer Person geknüpft:

§. 1570. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, solange und soweit von ihm wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes **eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann**.

§. 1571. Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen Unterhalt verlangen, soweit von ihm im Zeitpunkt

1. der Scheidung,
2. der Beendigung der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes oder
3. des Wegfalls der Voraussetzungen für einen Unterhaltsanspruch nach den §§ 1572 und 1573 wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht mehr erwartet werden kann.

(§§ 1570 - 1572 BGB i. d. F. v. 01. Juli 1977)

Die weiterführenden Diskurse um das ZERRÜTTUNGSPRINZIP, welche zum einen die „einfache Kündbarkeit“ der EHE und zum anderen die finanzielle „Ausbeutung des Ehemannes“ betreffen, bilden neue Verdunkelungsmomente, da das ›Bündnis auf Lebenszeit‹ entwertet und die Attraktivität der EHE vermindert wird. Diese initiieren jedoch neue Verdunkelungsprozesse, welche sich über den betrachteten Zeitraum hinaus erstrecken, weshalb der Ausgang dieser Verdunkelung nicht bewertet werden kann.

4.3 Auswertung der sprachoberflächlichen Betrachtung

Ausgehend von den ermittelten agonalen Zentren, die auf Verdunkelungsmomente hinweisen, wurden die geäußerten Problematisierungen der EHE und ihre Auswirkungen auf das Gesetz nachvollzogen. Im Folgenden soll daran anknüpfend eine diachrone sprachoberflächliche Betrachtung in beiden Korpora durchgeführt werden, um die Versprachlichung der EHE auf einen Wandel nach der Gesetzesänderung zu untersuchen.

4.3.1 Versprachlichung der Ehe in PP-S-1977

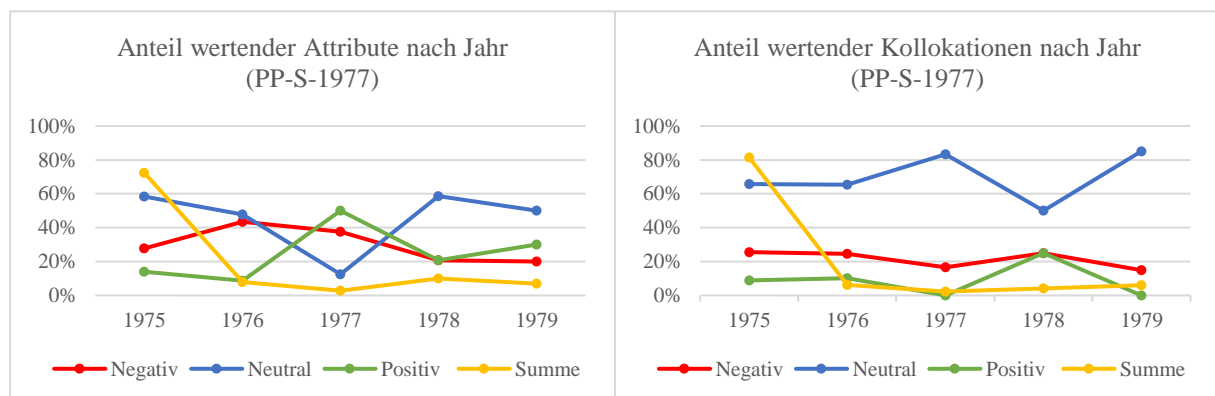


Abbildung 2 Auswertung Oberflächenindikatoren in PP-S-1977

Wertende Attribute

Abbildung 2 (links) zeigt die Ergebnisse der Auswertung⁵³ der wertenden Attribute nach Jahren in PP-S-1977. Auffällig ist, dass die Anzahl negativer Attribute in den Jahren 1975 bis 1976 um etwa 16% steigt, sich jedoch in den darauffolgenden Jahren mehr als halbiert. Positive Attribute machen hingegen im Jahr 1977 etwa die Hälfte aller Attribute aus, während deren Anteil noch 1976 bei gerade mal 8,7% lag. Interessant ist zudem, dass im Jahr 1977, dem Jahr des Inkrafttretens der Eherechtsreformen, die neutralen Attribute einen Tiefstand erreichen. Dies

⁵³ Einen Einblick in die Auswertung für diese und die folgenden sprachoberflächlichen Betrachtungen gibt ein Auszug der Kategorisierungstabellen im Anhang unter A.5.

deutet auf eine überwiegend wertende Versprachlichung der EHE hin. In den Folgejahren neutralisiert sich diese wieder und sowohl positive als auch negative Attribute stabilisieren sich im Bereich von 20 bis 30%. Die Abbildung verdeutlicht, dass im Jahr 1977 jeweils eine Trendwende erkennbar wird, was mit den Gesetzänderungen von 1977 in Verbindung gebracht werden kann. Interessant ist, dass vor den Eherechtsreformgesetzen die EHE tendenziell eher mit Negativattributen versehen wird, während diese danach durch positive Attribute abgelöst werden. Die Gesetzesänderung scheint somit einen Einfluss auf das Stimmungsbild zu haben. Ein Blick in die Auswertung verdeutlicht, dass im Zeitraum bis 1977 negativ wertende Adjektive wie *gescheitert*, *zerrüttet*, *zerbrochen* und *geschieden* besonders statistisch relevant sind. Ab 1978 sind hingegen eher positive Adjektive wie *intakt* und *langdauernd* oder neutrale Adjektive wie *bestehend*, *gültig* und *erworben* im Vordergrund. Dies lässt sich durch die Auswertung der Relativsätze bestätigen, die vor 1977 eher negative Wertungen enthalten, wie „Ehe, die leichter kündbar sei als ein Mietvertrag“⁵⁴, während nach 1977 eine Neutralisierung der Relativsätze erkennbar wird. Unter Einbeziehung der Häufigkeitsverteilung in den betrachteten Jahren wird erkennbar, dass mit einem Anteil von etwa 70% besonders stark im Jahr 1975 über die EHE gesprochen wurde, während die Folgejahre nur einen Anteil von unter 10% aufweisen. Diese Entwicklung könnte darauf zurückgeführt werden, dass innerhalb des politischen Diskurses die GESETZESÄNDERUNGEN VOR 1977 besonders stark diskutiert wurden, was dann durch das Vorliegen eines Gesetzesentwurfes und das Inkrafttreten des Gesetzes abnimmt.

Kookkurrenzanalyse

Abbildung 2 (rechts) gibt Auskunft über den Anteil wertender Kollokationen für denselben Zeitraum. Es ist erkennbar, dass im Jahr 1977 der Anteil neutraler Kollokationen steigt, während 1978 besonders die Anzahl positiver Kollokationen zunimmt und die der negativen Kollokationen ebenfalls einen leichten Anstieg verzeichnet. Über den gesamten Zeitraum lässt sich ein leichter Rückgang negativer Kollokationen und mit Ausnahme von 1978 eine zunehmende Neutralisierung beobachten. Während die EHE vor der Gesetzesänderung vor allem negative Kollokationen wie *zerbrochen*, *zerrüttet*, *kündbar* und *gescheitert* und neutrale wie *Lebenszeit* und *Familie* aufweist, werden diese nach der Gesetzesänderung zum Teil durch positive wie *intakt*, neutrale wie *Kind* und *Institution*, aber auch neue negative wie *geschieden*, *Scheidung* und *Auflösung* ergänzt. Im Allgemeinen lässt sich in den Kollokationen im Gegensatz zur

⁵⁴ Die Nachweise kurzer Auszüge aus den Belegen werden aus Gründen der Lesbarkeit in den Fußnoten angegeben. (File_07_209_00015, Dr. Vogel, Bundeminister der Justiz, 11.12.1975).

Attributbetrachtung kein eindeutiger Trend beobachten. Es ist jedoch eine kurzzeitige positive Gestimmtheit nach der Gesetzesänderung zu erkennen.

Versprachlichung der Ehe

Vor 1977 wird die EHE als eine „personale, personenbezogene Institution“⁵⁵, als „Vereinigung eines Mannes und einer Frau zur grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft“⁵⁶ bezeichnet und auf die Ehe auf Lebenszeit⁵⁷ hingewiesen. Zwei Aussagen beziehen sich auf die „Hausfrauenehe“, die zum einen als „überholt“⁵⁸ bezeichnet wird und zum anderen „keineswegs von einer gesetzlichen Regelung abgelöst [werden soll], die von der freien Entscheidung der Ehegatten ausgeht“⁵⁹. Dies lehnt an den Diskurs um die Abschaffung der HAUSFRAUENEHE vor 1977 an. Nach 1977 werden eher Aussagen deutlich, welche die AUSWIRKUNGEN DER GESETZESÄNDERUNGEN bewerten. Auf der einen Seite wird geäußert, dass „die sozialliberale Koalition die Ehe als Institution zerstört“ habe und unter „dem Gesichtspunkt der Kosten-Nutzen-Analyse [...] die Ehe inzwischen eine Dummheit geworden“⁶⁰ sei. Auf der anderen Seite wird jedoch die EHE als „Partnerschaft Gleichberechtigter“⁶¹ beschrieben und darauf hingewiesen, dass „große Teile unserer Gesellschaft sich zur EHE als einer Institution bekennen“⁶² oder auf die steigenden Zahlen der Eheschließungen verwiesen⁶³. Es werden somit unterschiedliche Äußerungen deutlich, die auf die GESELLSCHAFTLICHE STELLUNG DER INSTITUTION EHE hindeuten und entweder für deren ENTWERTUNG oder für eine weiterhin bestehende ATTRAKTIVITÄT argumentieren. Die HAUSFRAUENEHE wird dagegen in der ausgewählten Stichprobe nach 1977 nicht mehr thematisiert. Des Weiteren wurde die EHE als ein kündbarer Vertrag bezeichnet.⁶⁴ Dieser Vergleich ist bereits in der Auswertung der Relativsätze aufgetreten, in der die EHE sogar mit einem Mietvertrag verglichen wurde, was sich auch in dem Attribut und der Kollokation *kündbar* widerspiegelt. Der Vergleich tritt vor 1977 auf und kritisiert, dass die EHE genauso leicht geschieden, wie ein Mietvertrag gekündigt werden kann. Damit wird bereits vorab die Einführung des ZERRÜTTUNGSPRINZIPS kritisiert, welches eine vereinfachte Scheidung ermöglichen soll. Dies bestätigt die Ergebnisse der agonalen Zentren, in welchen die vereinfachte

⁵⁵ (File_07_209_00015, Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz, 11.12.1975).

⁵⁶ (File_07_209_00015, Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz, 11.12.1975).

⁵⁷ (File_07_209_00229, Staatsminister Dr. Hillermeier Append, 11.12.1975).

⁵⁸ (File_07_209_00342, Metzger, SPD, 11.12.1975).

⁵⁹ (File_07_209_00229, Staatsminister Dr. Hillermeier APPEND, 11.12.1975).

⁶⁰ (File_08_191_00134, Dr. Blüm, CDU/CSU, 11.12.1979).

⁶¹ (File_08_068_00216, Dr. Emmerlich, SPD, 25.01.1978).

⁶² (File_08_169_00132, Kühlwein, SPD, 13.09.1979).

⁶³ (File_08_169_00123, Vizepräsident Frau Funcke, 14.09.1979).

⁶⁴ (File_07_209_00019, Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz, 11.12.1975).

SCHEIDUNG als ein möglicher Ausweg aus der ehelichen Verantwortungsgemeinschaft angesehen wird.

4.3.2 Versprachlichung der Ehe in DZ-S-1977

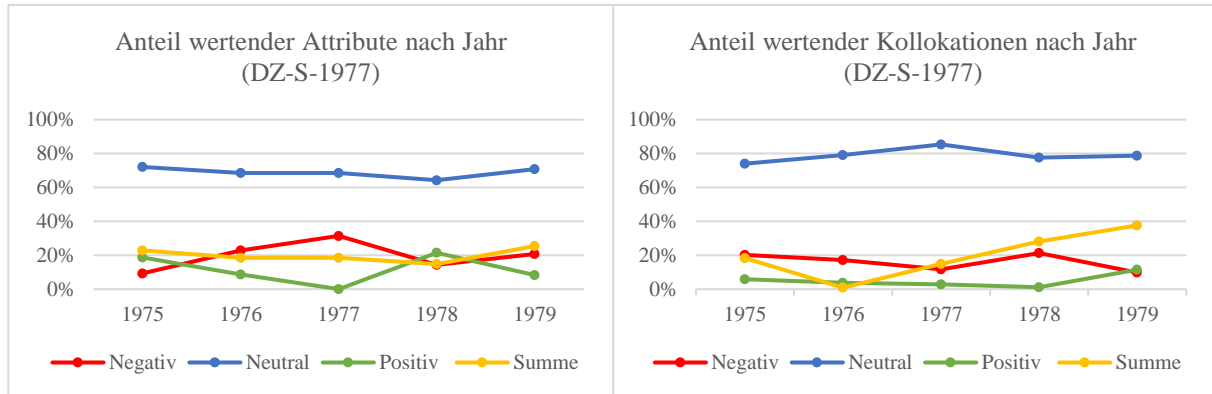


Abbildung 3 Auswertung Oberflächenindikatoren in DZ-S-1977

Wertende Attribute

Aus Abbildung 3 (links) lässt sich entnehmen, dass sich der Anteil der negativ wertenden Attribute zwischen 1975 und 1977 mehr als verdreifacht hat und in den Folgejahren um 17% sinkt. Die positiv wertenden Attribute sinken hingegen im ersten Zeitabschnitt bis auf 0% und weisen ab 1977 eine Steigerung von 21% auf. Dies könnte auf eine zunehmende Problematisierung der EHE bis 1977 hinweisen, die nach der Gesetzesänderung durch positive Zuschreibungen abgelöst wird. Auch hier ist eine Trendwende im Jahr 1977 zu erkennen, sodass vor 1977 die negativen Attribute überwiegen, während nach 1977 die positiven Attribute die negativen sogar übersteigen. Vor 1977 sind besonders negative Adjektive wie *geschieden* und *gescheitert*, danach eher positive Adjektive wie *glücklich* oder neutrale wie *bürgerlich* und *geschlossen* aufzufinden. Die Auswertung der Relativsätze ergab vor 1977 eher neutrale Äußerungen und nach 1977 sowohl positive wie „Ehe, die geglü ckte Beziehung zu einem anderen Menschen, die dem Mann die Kraft gibt“⁶⁵ als auch negativ wertende Relativsätze wie „Ehe, die weder Anerkennung noch Rücksichtnahme kennt“⁶⁶. Die Häufigkeitsverteilung ist hier, anders als in PP-S-1977, näherungsweise gleichverteilt, was darauf hindeuten könnte, dass der Diskurs um die EHE sich über den gesamten Zeitraum relativ konstant verhält.

⁶⁵ (Z78/DEZ.00052, Die Zeit, 01.12.1978, S. 95: Guter Mann - was tun?).

⁶⁶ (Z79/MAI.00168, Die Zeit, 11.05.1979, S. 65; Knigges Lehren wirken heute noch weiter).

Kookkurrenzanalyse

Aus Abbildung 3 (rechts) geht hervor, dass der Anteil neutraler Kollokationen bis 1977 konstant ansteigt, während negative und positive Kollokationen gleichmäßig sinken. 1978 steigt die Anzahl negativer Kollokationen kurzzeitig und sinkt anschließend wieder, während positive Kollokationen, welche 1978 noch bei etwa 1,2% lagen, im Jahr 1979 einen Anstieg um etwa 10% erfahren. Außerdem ist ab 1976 generell ein konstanter Anstieg der Kollokationen erkennbar. Interessant ist jedoch, dass besonders nach der Gesetzesänderung 1977 die negativ wertenden Kollokationen ansteigen. Dies könnte daran liegen, dass im gesellschaftlichen Diskurs häufig eher die negativen Konsequenzen der Gesetzesänderungen diskutiert werden. Die Kollokationen vor 1977 ähneln denen des Politikkorpus'. So finden sich die Ausdrücke *geschieden*, *Ehebruch*, *zerrütten*, *Scheidung* sowie *glücklich*. Nach 1977 sind jedoch auch einige Kollokationen zu finden, die auf die zuvor ermittelten Subthemen und agonalen Zentren hinweisen wie *Scheidung*, *Dauer*, *Beruf*, *Frau* und *Karriere*. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die Themen auch nach der Gesetzesänderung noch weiter diskutiert wurden.

Versprachlichung der Ehe

In den Jahren vor 1977 spiegeln sich die in den agonalen Zentren herausgearbeiteten Subthemen Scheidung und Unterhalt wider. So wird beispielsweise auf die „Schuldzuweisung im Scheidungsfall“ verwiesen, die nur schwer ermittelt werden kann⁶⁷. Die Auszüge ergeben allgemein ein sehr vielfältiges Bild an Aussagen, welche den Stand der EHE bewerten. So zum Beispiel:

'Jede elfte Frau geht fremd' hat mich erschreckt. Wenn dies wahr wäre, stünde es mit der Institution der Ehe sehr schlecht.
(Z76/JUL.00480 *Die Zeit*, 30.07.1976, S. 38: *Wie viele Frauen „betrügen“?*)

Negative Äußerungen nach 1977 beziehen sich zum Beispiel auf die EHE, die nicht mehr als unauflösliches Sakrament gilt⁶⁸, und auf den Zwang zur Fortsetzung der EHE, die als „unzumutbare Härte“⁶⁹ erscheint, was an den Diskurs der FINANZIELLEN ABHÄNGIGKEIT DER EHE-FRAU anknüpfen könnte. Des Weiteren werden in mehreren Auszügen verschiedene Motive zur Eheschließung genannt, wie die Wiederheirat einer Witwe zur Versorgung⁷⁰, weil es Menschen

⁶⁷ (Z76/OKT.00367, *Die Zeit*, 22.10.1976, S. 61: Für den Mann wird's teurer).

⁶⁸ (Z76/DEZ.00190, *Die Zeit*, 10.12.1976, S. 8: Lockerung des Konkordats?).

⁶⁹ (Z78/JUN.00355, *Die Zeit*, 23.06.1978, S. 49: Es wird weiter gelogen).

⁷⁰ (Z76/DEZ.00154, *Die Zeit*, 10.12.1976, S. 59: Die Pension als Heiratsgrund).

gibt, die sich sonst ausgestoßen fühlen⁷¹, weil ein Kind auf dem Weg ist⁷², oder weil Heirat nicht schadet,⁷³ welche eher auf nutzenorientierte Motive hinweisen.

4.4 Verdunkelungsresistenz

Im untersuchten Zeitraum konnten Verdunkelungsmomente ermittelt werden, welche die UNGLEICHBEHANDLUNG VON EHEMANN UND EHEFRAU, den DIFFAMIERENDEN SCHEIDUNGSPROZESS aufgrund der Schuldermittlung und die FINANZIELLE ABHÄNGIGKEIT DER EHEFRAU betreffen. Dabei konnte durch die Betrachtung der Gesetzesänderungen herausgearbeitet werden, dass diese durch die Kritik verdunkelten Teilkonzepte eine Anpassung im Recht erfahren haben. So wurde die Scheidung durch das Zerrüttungsprinzip erleichtert, indem die Ehepartner nicht länger zur Aufrechterhaltung der Ehe gezwungen sind und die Ehefrau im Scheidungsfall vor einer finanziellen Krise bewahrt wird. Zudem wurde die sogenannte Hausfrauenehe abgeschafft und die partnerschaftliche Aushandlung der Tätigkeitsbereiche beschlossen. Die Gesetzesänderungen führen somit zum Ausschluss der verdunkelnden Teilkonzepte, was die EHE vor der Verdunkelung bewahrt. Dies bestätigte sich auch in der sprachoberflächlichen Betrachtung, bei welcher im Jahr der Gesetzesänderung eine Trendwende der negativen und positiven Attribute erkennbar ist. Es zeigt sich, dass vor der Gesetzesänderung negativ wertende Attribute überwiegen, welche danach durch positive oder neutrale Attribute abgelöst werden. So kommt es vor der Gesetzesänderung zur Problematisierung und damit zur vermehrt negativen Versprachlichung der EHE, welche durch den Ausschluss der verdunkelten Teilkonzepte nach der Gesetzesänderung durch eine neutrale bis positive Versprachlichung abgelöst wird. Dies bestärkt die Annahme, dass die vollständige Verdunkelung durch den Ausschluss der verdunkelten Aspekte umgangen wurde und die EHE damit eine Resistenz aufweist.

⁷¹ (Z76/JUL.00238, Die Zeit, 16.07.1976, S. 47; Lebensglück per Annonce).

⁷² (Z78/JAN.00117 Die Zeit, 13.01.1978, S. 49; Für die Ehe keine Basis).

⁷³ (Z78/JAN.00067 Die Zeit, 06.01.1978, S. 39; Streit um das Kindergeld).

5 Öffnung der Ehe für alle 2017

In diesem Kapitel sollen Verdunkelungsmomente im Zeitraum von 2015 bis 2019 mithilfe agonaler Zentren ermittelt und mithilfe der Betrachtung der Gesetzesänderung und sprachoberflächlicher Indikatoren die letzte Phase des Verdunkelungsprozesses nachvollzogen werden.

5.1 Ermittlung agonaler Zentren

Wie in Abschnitt 4.1 sollen mithilfe agonaler Zentren Verdunkelungsmomente ermittelt werden, welche in thematischen Abschnitten vorgestellt werden. Es handelt sich auch hier um eine interessen geleitete Auswahl.

5.1.1 Auswertung agonaler Zentren in PP-S-2017

Die (Un)gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft

Die Auswertung der Keywordliste ergab besonders viele Ausdrücke, die sich auf die Sexualität beziehen wie *homosexuell, heterosexuell, transsexuell, lesbisch, schwul, Schwule, Lesbe* und *Homosexualität*. Besonders signifikant war der Ausdruck *gleichgeschlechtlich*, der in dem Subkorpus etwa 229-mal und im Vergleich zu DeReWo circa 2⁹-mal häufiger vorkommt. Die Keywordliste und der grammatische Zugang ergaben zudem verschiedene Ausdrücke, die Werte und Einstellungen widerspiegeln und unterschiedliche Positionen in dem Diskurs erahnen lassen.

<i>Toleranz, Gleichbehandlung, Gleichstellung, Gleichberechtigung, Gleichheit, gleichwertig,</i>	<i>Intoleranz, Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Transfeindlichkeit, Homophob, Homophobie, Ausgrenzung</i>
--	---

Tabelle 13 Gegenüberstellung wertbehafteter Autosemantika

Die Gegenüberstellung der Autosemantika und eine weiterführende Textlektüre lassen die Kritik gegenüber dem 2001 eingeführten LEBENSPARTNERSCHAFTSGESETZ erkennen, welches gleichgeschlechtlichen Paaren zwar die Möglichkeit bietet, eine EINGETRAGENEN LEBENSPARTNERSCHAFT einzugehen, welche aber nicht als gleichwertig mit der EHE empfunden wird. Deshalb wird eine Gleichstellung von LEBENSPARTNERSCHAFT und EHE gefordert. Auf der einen Seite wird die UNGLEICHSTELLUNG als verfassungswidrig angesehen, da sie als DISKRIMINIERUNG aufgefasst wird und damit dem gesetzlich festgelegten GLEICHHEITSGRUNDSATZ widerspricht. Auf der anderen Seite wird ARTIKEL 6 DES GRUNDGESETZES angeführt, in welchem EHE und FAMILIE unter einem besonderen Schutz des Staates stehen, weshalb die Gleichstellung von EHE und LEBENSPARTNERSCHAFT als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen wird.

*Aber von einer hundertprozentigen Gleichstellung sind wir noch immer entfernt, und das – das ist heute schon mehrfach angeklungen – ,obwohl das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe immer wieder entschieden hat, dass Ungleichbehandlungen von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften verfassungswidrig sind. Wir alle hier im Hause wissen das. Aber noch immer findet rechtliche Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung statt. Noch immer werden gleichgeschlechtliche Paare in einer Reihe von Rechtsbereichen gegenüber Ehepaaren benachteiligt, zum Beispiel bei der Namensgebung des Kindes, bei der Übernahme von Mietverträgen sowie bei Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren. Noch immer werden in einigen Vorschriften, vor allen Dingen im Zivil- und Verfahrensrecht, Lebenspartnerschaften unterschiedlich behandelt, ohne dass es dafür einen überzeugenden Grund gäbe.
(File 18_088_001114, Dr. Katarina Barley, SPD; 26.02.2015)*

Dieser Beleg verdeutlicht die empfundene UNGLEICHBEHANDLUNG UND BENACHTEILIGUNG VON GLEICHGESCHLECHTLICHEN PAAREN und die Forderung nach GLEICHSTELLUNG. Diese Argumentationen findet sich häufiger im Diskurs, weshalb diese als handlungsleitend angesehen werden können.

Gleichstellung mit Grundgesetz nicht vereinbar	Ungleichstellung verfassungswidrig
›Eine Lebenspartnerschaft sollte nicht mit einer Ehe gleichgesetzt werden, da eine solche Gleichstellung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.‹	›Die Ungleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft sollte aufgehoben werden, da sie diskriminierend und damit verfassungswidrig ist.‹

Tabelle 14 Handlungsleitende Konzepte zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft PP-S-2017

Da sich diese Konzepte gegenüberstehen, kann das agonale Zentrum ›Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe ist mit dem Grundgesetz unvereinbar‹ vs. ›Ungleichstellung zwischen Lebenspartnerschaft und Ehe ist verfassungswidrig‹ formuliert werden.

Der verfassungsrechtliche Ehebegriff

Eine Grundsatzdiskussion besteht besonders im Hinblick auf die VERFASSUNGSRECHTLICHE DEFINITION DES EHEBEGRIFFS und die Frage, ob dieser eine AUSWEITUNG AUF GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE zulässt. So wird darauf hingewiesen, dass zum einen die Verfassung die EHE als eine Verbindung zwischen Mann und Frau begreift und zum anderen, dass die Verfassung den Ehebegriff an sich nicht definiert und daher eine Ausweitung auf gleichgeschlechtliche Paare möglich ist. Durch die Betrachtung der Keywordliste lassen sich Schlüsselwörter identifizieren, welche diese konträre Argumentation widerspiegeln.

Konzept	Ausdrücke
Exklusive Verbindung zwischen Mann und Frau	<i>heterosexuell, Mann, Frau, Vater, Mutter, Kind, Familienbild, Heterosexuelle, Kindeswohl, Grundgesetz</i>
Inklusivität verschiedener sexueller Orientierungen	<i>gleichgeschlechtlich, Eheöffnung, Schwule, Lesbe, homosexuell, lesbisch, schwul, transsexuelle, Polygamie, Befruchtung, Öffnung, Homosexuelle, Homosexualität, Lebensentwurf</i>

Tabelle 15 Ausdrücke zum Konzept ›Exklusivität‹ und ›Inklusivität‹ in PP-S-2017

Dabei verweisen besonders die Ausdrücke *Mann* und *Frau* sowie *Mutter*, *Vater* und *Kind* auf das „traditionelle Ehe- und Familienbild“, womit die EXKLUSIVITÄT DER EHE mit dem Merkmal

der Verschiedengeschlechtlichkeit betont wird. Auf der anderen Seite sind Ausdrücke wie *gleichgeschlechtlich, lesbisch, schwul* und *transsexuell*, sowie *Öffnung* und *Eheöffnung* auffällig, welche mit der Forderung nach einer INKLUSIVITÄT VERSCHIEDENER SEXUELLER ORIENTIERUNGEN verbunden sind und im Kontext der ÖFFNUNG DER EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE thematisiert werden. Die Diskussion um die ÖFFNUNG DER EHE ist an den verfassungsrechtlichen Ehebegriff geknüpft, was im folgenden Beispiel deutlich wird.

[...] es geht schlicht und ergreifend um die Frage, ob der Begriff Ehe, die in unserem Kulturraum seit Jahrhunderten als Verbindung von Mann und Frau definiert wird, nun auch geöffnet wird. [...]Man kann nun die Frage stellen: Ist dies mit dem Grundgesetz vereinbar? Die einen sagen: Die Verfassung geht bei dem Ehebegriff von einer Verbindung von Mann und Frau aus. Die anderen sagen: Die Verfassung gibt das her.
(File 18_244_00006, Volker Kauder, CDU/ CSU, 30.06.2017)

Die konfligierenden Argumentationen um den verfassungsrechtlichen Ehebegriff können als handlungsleitend angesehen werden.

Exklusive Verbindung zwischen Mann und Frau	Inklusivität verschiedener sexueller Orientierungen
›Der verfassungsrechtliche Ehebegriff impliziert eine exklusive Verbindung zwischen Mann und Frau.<	›Die Verfassung definiert den Ehebegriff nicht, weshalb eine Ausweitung auf gleichgeschlechtliche Paare möglich ist.<

Tabelle 16 Handlungsleitende Konzepte zum verfassungsrechtlichen Ehebegriff in PP-S-2017

Diese gegenüberstehenden Konzepte können als agonales Zentrum ›verfassungsrechtlicher Ehebegriff ist auf Verschiedengeschlechtlichkeit beschränkt< vs. ›verfassungsrechtliche Ausweitung der Ehe auf gleichgeschlechtliche Paare ist möglich< formuliert werden.

Die Ehe zum Zweck der Familiengründung

Durch Artikel 6 des Grundgesetzes, welcher den besonderen Schutz von Ehe und Familie festlegt, wird die Nähe zwischen Ehe und Familie deutlich. Dies lehnt wiederum an das „traditionelle Ehe- und Familienbild“ an, welches im vorangehenden Abschnitt herausgearbeitet wurde. Demnach werden leibliche Kinder als wesentlicher Bestandteil von EHE UND FAMILIE verstanden, wodurch eine GLEICHGESCHLECHTLICHE EHE undenkbar wird. Dem wird entgegengesetzt, dass gleichgeschlechtliche Paare zwar keine leiblichen Kinder zeugen können, jedoch auf andere Mittel wie zum Beispiel auf Adoption, Leihmutterschaft oder künstliche Befruchtung zurückgreifen können, weshalb dies nicht als Ausschlusskriterium betrachtet werden sollte. Zudem wird auch auf KINDERLOSE HETEROSEXUELLE EHEN hingewiesen. Diese Argumentationen spiegeln sich in den in Tabelle 15 aufgeführten Schlüsselwörtern *Grundgesetz, Kindeswohl* und *Befruchtung* wider, wobei häufig auf das KINDESWOHL verwiesen wird, um zu unterstreichen,

dass „Kinder [...] ein Recht auf Mutter und Vater“⁷⁴ haben und damit die Argumentation der Verschiedengeschlechtlichkeit zu bekräftigen.

Weil der Zweck der Eheschließung nicht die Fortpflanzung ist, gibt es keinen angemessenen Grund, dass die Partner bei einer Eheschließung heterosexuell sein müssen. Die Ehe nur zwischen einem Mann und einer Frau zuzulassen, ist nichts als Diskriminierung von Homosexuellen.

(File_18_112_00084, Volker Beck, Gründe/Bündnis 90, 18.06.2015)

Nun haben viele Kritiker einer Eheöffnung Sorge, dass die Ehe als Institution entwertet wird; darum geht es im Kern in dieser Debatte. Aber ist nicht genau das Gegenteil der Fall? Wird das Institut der Ehe nicht vielmehr gestärkt? Sicher, eine gleichgeschlechtliche Ehe kann nie auf eigene leibliche Kinder ausgerichtet sein. Wer nun die Ehe vor diesem Hintergrund als eine ausschließliche Verbindung von Mann und Frau definiert, hat die Kulturgeschichte und die Tradition, ja sogar die entsprechend geprägte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf seiner Seite.

(File 18_109_00114, Dr. Stefan Kaufmann, CDU/CSU, 11.06.2015)

Die erläuterten Argumentationen sind wiederkehrend und können damit als handlungsleitend angesehen werden.

Ehe zum Zweck der Familiengründung	Fortpflanzung nicht Zweck der Ehe
›Die Ehe sollte zum Zweck der Familiengründung leibliche Kinder hervorbringen.‹	›Leibliche Kinder sollten kein Ausschlusskriterium für die Eheschließung sein.‹

Tabelle 17 Handlungsleitenden Konzepte zum Thema Ehe zum Zweck der Familiengründung in PP-S-2017

Da sich diese handlungsleitenden Konzepte gegenüberstehen, kann daraus das agonale Zentrum ›Leibliche Kinder sind ein wesentlicher Bestandteil der Ehe‹ vs. ›Leibliche Kinder sind kein Ausschlusskriterium für die Ehe‹ abgeleitet werden.

5.1.2 Auswertung agonaler Zentren in DZ-S-2017

Traditionelle und alternative Formen der Ehe

In der Auswertung der Keywordliste sind die Autosemantika *homosexuell* und *gleichgeschlechtlich* aufgefallen. Der Ausdruck *homosexuell* verzeichnet 262 Treffer in 120 Texten und weist im Vergleich innerhalb des Korpus‘ eine 2³-fache und im Vergleich zu DeReWo eine 2⁵-fache Häufigkeit auf, was die Diskurspezifität des Begriffs belegt. Der Ausdruck *gleichgeschlechtlich* kommt 104-mal in 64 Texten vor und weist eine ähnliche Diskurspezifität auf. Weitere Ausdrücke, die sich auf die sexuelle Orientierung beziehen, waren *heterosexuell*, *lesbisch* und *Lesbe*. Der grammatische Zugang weist zudem auf umstrittene Themen um die Ausdrücke *Mann*, *Frau*, *Mutter*, *Vater*, *Kind*, *Sohn* und *Tochter* hin. Bei der Betrachtung der Textausschnitte, in denen die genannten Ausdrücke vorkommen, werden Argumentationen für oder gegen die ÖFFNUNG DER EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE deutlich. Dabei ist

⁷⁴ (File_19_020_00312, Nicole Höchst, AfD, 15.03.2018).

hervorzuheben, dass im Gegensatz zu PP-S-2017 die argumentativen Teilkonzepte stark miteinander verschmelzen. Betont wird besonders der STAATLICHE SCHUTZ VON EHE UND FAMILIE sowie das „traditionelle Ehe- und Familienbild“ bestehend aus Vater, Mutter und Kind. Der starke Bezug zum Familienbild wird auch durch die Ausdrücke *Familienform* und *Familienmodell* in der Keywordliste bestätigt, welche im Vergleich zu DeReWo eine Häufigkeitsklassendifferenz von 6 aufweisen. Zudem ist die Kollokation *Familie* im grammatischen Zugang aufgefallen, was auf eine umstrittene Thematik hinweist. Dass die Ehe mit der Familie eng verknüpft ist, wird am folgenden Beispiel deutlich.

[...] die Würde und Autonomie von homosexuellen Menschen vorbehaltlos zu fördern und aus Überzeugung anzuerkennen, aber trotzdem der Meinung zu sein, dass ein Kind Vater und Mutter braucht und eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft nicht der traditionellen Ehe entspricht;
(Z15/SEP.00451, Die ZEIT, 17.09.2015, S. 89: „Ja, aber“ muss sein)

Die Abgrenzung der GLEICHGESCHLECHTLICHEN PARTNERSCHAFT von der „TRADITIONELLEN“ EHE wird explizit mit dem „TRADITIONELLEN“ FAMILIENBILD argumentiert, wodurch die Verschiedengeschlechtlichkeit in der EHE vorausgesetzt wird. Damit ist die „TRADITIONELLE“ FAMILIENKONSTELLATION ein wesentliches Merkmal der EHE, welches durch die Aussage, dass leibliche Kinder nur einer heterosexuellen Ehe entspringen können, unterstrichen wird.

Dieser Konservative ist erstens der Meinung, dass der im Grundgesetz garantierte Schutz von Ehe und Familie für das aus ehrwürdiger Tradition stammende Modell heterosexueller Eltern und ihre auf natürliche Weise gezeugten und geborenen Kinder gedacht ist. Das Institut ‚Ehe und Familie‘ auf alle möglichen Kombinationen und auf diverse Reproduktionstechniken auszudehnen hält er für falsch. Zwar begrüßt er die Freiheit zu Partnerschaften jeglicher Variation. Ihnen jedoch den Status der Ehe zuzuerkennen verstieße gegen den Gedanken der Verfassungsväter: Der Staat soll Ehe und Familie schützen, weil ihm daran gelegen sein muss, die Generationenfolge zu erhalten.
(Z16/MAR.00249, Die ZEIT, 10.03.2016, S. 44: Vom Recht, rechts zu sein)

Die beiden angeführten Belege verdeutlichen die Divergenz zwischen allgemeiner AKZEPTANZ ANDERER SEXUELLER ORIENTIERUNGEN auf der einen Seite, aber der ABLEHNUNG EINER VERFASSUNGSRECHTLICHEN ÖFFNUNG DER EHE auf der anderen Seite. Im Gegensatz dazu wird auf BESTEHENDE ALTERNATIVE EHE- UND FAMILIENFORMEN verwiesen und gefordert, dass diese im Gesetz repräsentiert werden sollen.

Mehr als zwei Drittel der Deutschen befürworten laut Umfragen mittlerweile die völlige Gleichstellung von homo- und heterosexuellen Paaren. Der Kanzlerkandidat der SPD, Martin Schulz, hat also recht, wenn er die Ehe für alle als „die in Gesetz gegossene Realität einer modernen, aufgeschlossenen Gesellschaft“ bezeichnet. Befremdlich ist allenfalls, wie skurril die Politik die Realität in Gesetze gießt.
(Z17/JUN.00651, Die ZEIT, 29.06.2017, S. 1: Zum Glück ein Ja!)

Aus dem Beleg wird deutlich, dass sich die gesellschaftliche Mehrheit für eine ÖFFNUNG DER EHE ausspricht, während die Politik eher am „TRADITIONELLEN“ BILD DER EHE festhält.

Insgesamt wird deutlich, dass die Argumentationen auf der einen Seite auf die ›traditionelle Ehe und Familie‹ und auf der anderen Seite auf ›alternative Ehe- und Familienformen‹ verweisen. Während einerseits an der „TRADITIONELLEN“ EHE festgehalten wird, wird andererseits kritisiert, dass diese nicht mehr zeitgemäß ist und die soziale Wirklichkeit nicht abbildet. Weiterführend wird gefordert, dass die neue soziale Realität, welche auch ALTERNATIVE EHE- UND FAMILIENFORMEN umfasst, im Gesetz verankert wird. Diese zwei konkurrierenden Konzepte lassen sich zu handlungsleitenden Konzepten formulieren.

Traditionelle Ehe und Familie	Alternative Ehe- und Familienformen
›Die traditionelle Ehe als bewährte Institution sollte erhalten bleiben.‹	›Die traditionelle Ehe ist nicht mehr zeitgemäß, weshalb alternative Ehe- und Familienformen im Gesetz abgebildet werden sollten.‹

Tabelle 18 Handlungsleitende Konzepte zum Thema traditionelle und alternative Ehe- und Familienformen in DZ-S-2017

Dadurch ergibt sich das agonale Zentrum ›Traditionelle Ehe hat sich bewährt und ist zu erhalten‹ vs. ›traditionelles Ehe- und Familienbild ist überkommen‹.

5.2 Verdunkelungsmomente und Konsolidierung im Recht

Mithilfe der agonalen Zentren konnte die Problematisierung der EHE als EXKLUSIVE VERBINDUNG ZWISCHEN MANN UND FRAU herausgearbeitet werden, die als DISKRIMINIERUNG FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE wahrgenommen wird und damit die EHE verdunkelt. Dies deckt sich mit der von Becker (2021: 139) herausgearbeiteten Argumentation, dass der verwehrte Zugang zur Institution Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Diskriminierung darstellt. Einen wesentlichen Diskussionspunkt im Diskurs stellt dabei die AUSLEGUNG DES VERFASSUNGSRECHTLICHEN EHEBEGRIFFS dar und die Frage, inwiefern die VERSCHIEDENGESCHLECHTLICHKEIT ein der EHE inhärentes Element darstellt. Dadurch ergibt sich die Frage, ob eine VERFASSUNGSRECHTLICHE AUSWEITUNG DES EHEBEGRIFFS AUF GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE möglich ist. Wie von Becker (2021: 50) bereits angemerkt und anhand des Ehegesetzes aus dem Jahr 2002 ersichtlich, findet sich im Gesetz keine Definition des Ehebegriffs:

§. 1353. Eheliche Lebensgemeinschaft

(1) Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

(§ 1353 Abs. 1 BGB i. d. F. v. 02. Januar 2002)

Die wiederkehrende Referenz auf die EHE als eine VERBINDUNG ZWISCHEN MANN UND FRAU könnte aus dem 1993 veröffentlichten Urteil des Bundesverfassungsgerichts, in welchem die EHE als Vereinigung von einem Mann und einer Frau zu einer Lebensgemeinschaft definiert

wird, resultieren.⁷⁵ Die Exklusivität wird durch den Hinweis auf den im Grundgesetz verankerten BESONDEREN SCHUTZ VON EHE UND FAMILIE zusätzlich bekräftigt. Der dadurch entstehende Bezug zur Familie wird in der Argumentation durch weitere Ausdifferenzierung, die sich beispielsweise auf die FAMILIENGRÜNDUNG und das Kriterium der POTENZIELLEN FORTPFLANZUNGSFÄHIGKEIT beziehen, dazu genutzt, die EHE weiter auf das Element der Verschiedengeschlechtlichkeit zu begrenzen (vgl. Wollenschläger/Coester-Waltjen 2018: 72). Dies trägt zur Verdunkelung des Teilaspekts der Exklusivität der EHE ALS VERBINDUNG ZWISCHEN MANN UND FRAU bei. Die geäußerte Kritik gegenüber dem „TRADITIONELLEN“ EHE- UND FAMILIENBILD, welches stereotypisch mit MUTTER, VATER UND KIND in Verbindung gebracht wird, verdeutlicht, dass die Konzeptualisierung der EHE einen Wandel erfahren hat. Aufgrund der Inkongruenz von sozialer Wirklichkeit und dem verfassungsrechtlichen Ehebegriff wird eine neue Auslegung gefordert.

Am 20. Juli 2017 wurde das Gesetz zur *Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* verabschiedet, in welchem die Exklusivität der heterosexuellen Ehe aufgehoben und auf gleichgeschlechtliche Verbindungen erweitert wird.

§. 1353. Eheliche Lebensgemeinschaft

*(1) Die Ehe wird von zwei Personen **verschiedenen oder gleichen Geschlechts** auf Lebenszeit geschlossen. Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.*

(§ 1353 Abs. 1 BGB)

⁷⁵ (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 04.10.1993 - 1 BvR 640/93).

5.3 Auswertung der sprachoberflächlichen Betrachtung

In diesem Abschnitt soll die Versprachlichung der EHE im Zeitraum 2015 bis 2017 diachron durch die Betrachtung von Attributen, Kollokationen und anhand einer Stichprobe analysiert werden, um den Einfluss der Gesetzesänderung im Hinblick auf eine Verdunkelungsresistenz zu untersuchen.

5.3.1 Versprachlichung der Ehe in PP-S-2017

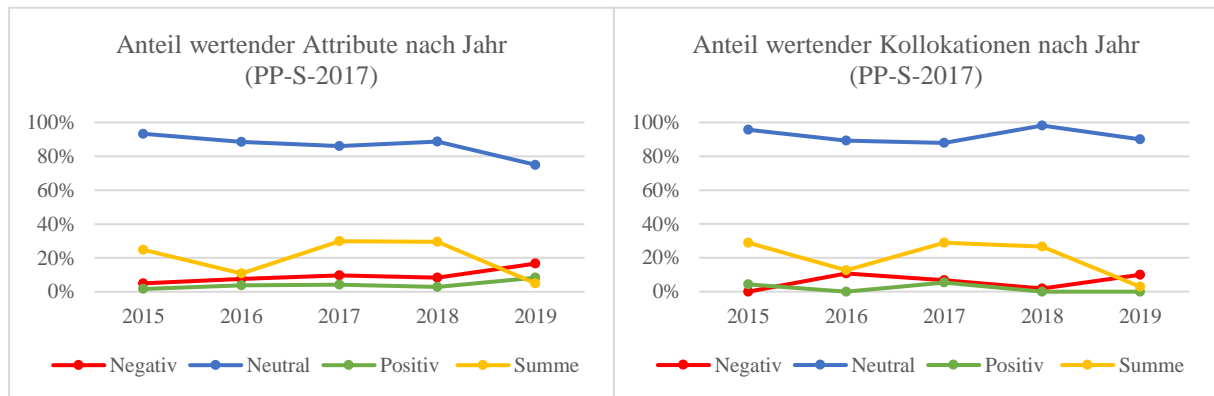


Abbildung 4 Auswertung Oberflächenindikatoren in PP-S-2017

Wertende Attribute

In Abbildung 4 (links) ist erkennbar, dass über den gesamten Zeitraum hinweg die negativ wertenden Attribute eine steigende Tendenz aufweisen. Die positiven Attribute verhalten sich in der Entwicklung ähnlich, jedoch überwiegen die negativen über den gesamten Zeitraum hinweg. Von 2015 bis 2019 verdreifachen sich die wertenden Attribute, während die neutralen um etwa 18% sinken. So ist 2017 eine leichte Zunahme sowohl der positiven als auch der negativen Attribute erkennbar, jedoch wirkt sich die Gesetzesänderung 2017 nicht signifikant auf die Attribute aus, obwohl der Anteil der Attribute insgesamt in diesem Zeitraum besonders hoch ist. Neutrale Attribute scheinen im gesamten Zeitraum zu dominieren. Besonders signifikant war dabei das als neutral kategorisierte Adjektiv *gleichgeschlechtlich*. Vor 2017 finden sich negative Adjektive wie *beschimpft*, *unglücklich*, *aufgezwungen*, *gescheitert* und positive wie *herzlich* und *bevorzugt*, während danach Adjektive wie *geschieden*, *gescheitert*, *schlecht*, *falsch* und *überstürzt* zu finden sind. Besonders interessant sind auch ambige Adjektive wie *klassisch*, *traditionell*, *herkömmlich* oder *patriarchal*, die in der Auswertung aufgrund des fehlenden Kontextes als neutral kategorisiert wurden, jedoch auch durchaus je nach Perspektivierung positiv oder negativ wertend verwendet werden können. So zum Beispiel, wenn von der „überkommenen traditionellen Ehe“ gesprochen wird oder auf die „herkömmliche Ehe“ verwiesen wird, die sich „bewährt“ hat. Die Auswertung der Relativsätze ergab, dass vor 2017 keine positiven

Relativsätze zu finden waren, während negative oder neutral kategorisierte Relativsätze beispielsweise auf die „Ehe, die zwischen Mann und Frau geschlossen wird“⁷⁶ hinweisen, und nach 2017 auf die „Ehe, die zwischen zwei Frauen“⁷⁷ oder die „Ehe, die zwischen zwei Männern geschlossen wurde[n]“⁷⁸ hingewiesen wird, worin sich die Gesetzesänderung widerspiegelt.

Kookkurrenzanalyse

Abbildung 4 (rechts) stellt den Anteil der wertenden Kollokationen dar und weist vor allem in der Häufigkeitsverteilung Ähnlichkeiten mit der Auswertung der Attribute auf. Während im Jahr 2016 ein leichter Anstieg negativer Kollokationen verzeichnet werden kann, sinken diese bis 2018 auf 0%. Die positiven Kollokationen weisen hingegen einen entgegengesetzten Trend auf und haben ihren Höhepunkt im Jahr 2017. Es ist zu erkennen, dass im Allgemeinen wertende Kollokationen bis 2017 zunehmen und sich nach der Gesetzesänderung eine rasche Neutralisierung abzeichnet. Auffällig ist, dass in dem gesamten Zeitraum die neutral kategorisierten Kollokationen *Lebenspartnerschaft*, *gleichgeschlechtlich* und *Öffnung* präsent sind. Interessant ist zudem die Kollokation *Vergewaltigung*, welche im Zeitraum von 2016-2019 zu finden ist, eindeutig negativ konnotiert ist und auf einen neuen Diskurs hinweisen könnte.

Versprachlichung der Ehe

Bis zum Jahr 2017 wird die EHE als „bevorzugte Lebensform der meisten Menschen“⁷⁹ beschrieben, die unter dem besonderen Schutz des Staates steht⁸⁰. Es wird auch der Unterschied zwischen der EHE und der LEBENSPARTNERSCHAFT hervorgehoben, wobei der EHE das „Alleinstellungsmerkmal“⁸¹, die Möglichkeit Kinder zu bekommen, vorbehalten ist. Die ÖFFNUNG DER EHE für alle wird als „ein erster Schritt“⁸² in Richtung Gleichstellung betrachtet, was verdeutlichen könnte, dass die Forderungen nicht in dem erwarteten Maße umgesetzt wurden. Interessant ist auch die Formulierung, es sei „genug Ehe für alle da“⁸³, die ein Wortspiel der etablierten Bezeichnung „Ehe für alle“ darstellt und impliziert, dass sich durch die ÖFFNUNG DER EHE FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE die Verfügbarkeit der EHE nicht verändern wird. Es wird zudem hervorgehoben, dass die „zivilrechtliche Definition dessen, was Ehe ist, [...] dem

⁷⁶ (File_18_109_00112, Volker Beck (Köln), Grüne/Bündnis 90, 11.06.2015).

⁷⁷ (File_19_039_00419, Dr. Volker Ullrich, CDU/CSU, 14.06.2018).

⁷⁸ (File_19_039_00419, Dr. Volker Ullrich, CDU/CSU, 14.06.2018).

⁷⁹ (File_18_199_00241, Alexander Hoffmann, CDU/CSU, 10.11.2016).

⁸⁰ (File_18_244_00002, Thomas Oppermann, SPD, 30.06.2017).

⁸¹ (File_18_109_00120, Marcus Weinberg (Hamburg), CDU/CSU, 11.06.2015).

⁸² (File_18_088_00112, Caren Lay, DIE LINKE, 26.02.2015).

⁸³ (File_18_155_00103, Renate Künast, Grüne/Bündnis 90, 18.02. 2016).

Gesetzgeber [obliegt]“⁸⁴ und auch die ÖFFNUNG DER EHE der Wertentscheidung des verfassungsgebenden Gesetzgebers⁸⁵ unterliegt. Die genannten Versprachlichungen decken sich weitestgehend mit denen der agonalen Zentren, wobei der Verweis auf den GESETZGEBER und dessen ENTSCHEIDUNGSGEWALT einen neuen Aspekt darstellt.

5.3.2 Versprachlichung der Ehe in DZ-S-2017

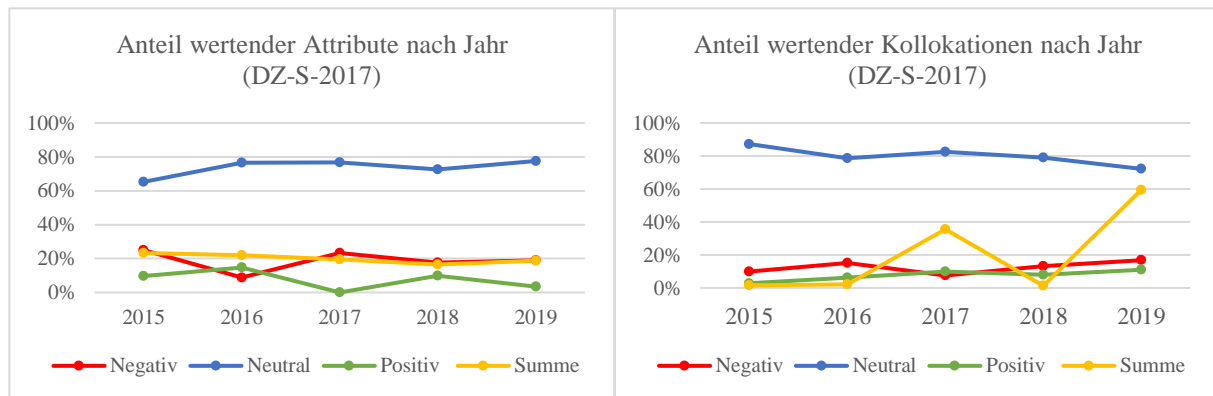


Abbildung 5 Auswertung Oberflächenindikatoren in DZ-S-2017

Wertende Attribute

Abbildung 5 (links) zeigt den Anteil der Attribute in dem untersuchten Zeitraum für das Subkorpus DZ-S-2017. Es ist auffällig, dass die Entwicklung der negativen und positiven Attribute über den gesamten Zeitraum einen nahezu entgegengesetzten Verlauf aufweist. So steigen die negativen Attribute von 2016 bis 2017 um 15%, während die positiven im selben Zeitraum um denselben Wert abfallen. Nach 2017 sinken die negativen um 7% und die positiven steigen um 10%. Vor der Gesetzesänderung wird die EHE also zunehmend negativ beschrieben, während nach der Gesetzesänderung negative Zuschreibungen sinken und positive zunehmen. Insgesamt weist der Anteil der wertenden Attribute über den gesamten Zeitraum eine leicht sinkende Tendenz auf. Einige ausgewertete Attribute aus PP-S-2017 sind auch in diesem Korpus relevant. So war zum Beispiel das neutrale Adjektiv *gleichgeschlechtlich* über den gesamten Zeitraum hinweg auffällig. Vor und nach der Gesetzesänderung 2017 finden sich Attribute wie *gescheitert*, *kaputt*, *geschieden*, aber auch *glücklich*, *lang* und *lebenslang*. In den Relativsätzen spiegelt sich der Gegensatz der LANGANHALTENDEN und der AUFGELÖSTEN EHE zum Beispiel in der Formulierung „einer Ehe, die ihrer Auflösung entgegenstrudelt“⁸⁶ wider.

⁸⁴ (File_18_155_00101, Dr. Stefan Kaufmann, CDU/CSU, 18.02.2016).

⁸⁵ (File_18_155_00107, Dr. Volker Ullrich, CDU/CSU, 18.02.2016).

⁸⁶ (Z15/SEP.00100, Die ZEIT, 03.09.2015, S. 49: Liebe im freien Fall).

Kookkurrenzanalyse

In Abbildung 5 (rechts) ist erkennbar, dass der Anteil negativer Kollokationen, mit Ausnahme des Jahres 2017, eine steigende Tendenz aufweist und von etwa 10% auf 17% ansteigt. Die positiven Kollokationen weisen eine ähnliche Entwicklung auf, wobei diese im Jahr 2017 einen leicht höheren Anstieg verzeichnen, sodass sie die negativen Kollokationen kurzzeitig übersteigen. Dies ist besonders interessant, da im Jahr 2017 die Anzahl der Kollokationen um ein Vielfaches höher ist als in den Jahren davor und dem Jahr danach, was auf einen regen Diskurs um die EHE hindeutet. Vor 2017 fallen ergänzend zu den bereits genannten Attributen die negativen Kollokationen *Scheidung*, *zerbrechen*, *Vergewaltigung*, *verbieten* und *auflösen* auf, sowie positive wie *Liebe*, *glücklich*, *lebenslang* und *schützen*. Nach 2017 ist der Begriff *Vergewaltigung* nach wie vor zu finden, ebenso wie *unglücklich*, *ablehnen*, *falsch*, *verlassen* und *Bruch*, aber auch *glücklich*, *retten*, *gut*, *gelingen* und *Hoffnung*. Dies verdeutlicht ein sehr gemischtes Bild, welches sich bereits in der Auswertung der wertenden Attribute abzeichnete.

Versprachlichung der Ehe

Vor 2017 finden sich sowohl positive als auch negative Äußerungen zur EHE. So wird die EHE auf der einen Seite als prosperierend⁸⁷ bezeichnet, mit Liebe, Leiblichkeit und Treue⁸⁸ in Verbindung gebracht und als großartig und verlässlich⁸⁹ bezeichnet. Auf der anderen Seite finden sich jedoch negative Äußerungen wie „das Ideal der Ehe beginnt zu bröckeln“⁹⁰ oder „Heiraten lohnt sich für sie kaum“⁹¹. Besonders interessant sind auch Äußerungen zum außerehelichen Geschlechtsverkehr wie „vor der Ehe [darf man] keinen Sex haben“⁹² und der außerehelichen Vergewaltigung⁹³, welche auf weiterführende Diskurse hinweisen können und sich auch noch nach 2017 finden lassen. Nach der Gesetzesänderung ergibt sich ein ähnliches Bild und es finden sich sowohl positive Versprachlichungen wie „die Heiraten [sind] so wichtig“⁹⁴ als auch negative wie „in der heutigen Gesellschaft hat die Ehe keinen Stellenwert mehr“⁹⁵. Dadurch ergibt sich ein gemischtes Bild an Äußerungen, welche den Aushandlungsprozess des gesellschaftlichen Stellenwerts der EHE verdeutlicht.

⁸⁷ (Z16/OKT.00570, Die ZEIT, 27.10.2016, S. 16: Macht sie zum Ladenhüter!).

⁸⁸ (Z15/DEZ.00772, Die ZEIT, 30.12.2015, S. 54: "Die Kirche ist kein Philosophenclub").

⁸⁹ (Z15/APR.00441, Die ZEIT, 16.04.2015, S. 60: "Frühstück mit Hillary").

⁹⁰ (Z16/DEZ.00590, Die ZEIT, 21.12.2016, S. 10: "Womöglich eine Verbesserung").

⁹¹ (Z17/JUL.00070, Die ZEIT, 06.07.2017, S. 27: Ehegattensplitting abschaffen?).

⁹² (Z16/SEP.00154, Die ZEIT, 08.09.2016, S. 22: Der Glücksjunge).

⁹³ (Z16/JUL.00037, Die ZEIT, 07.07.2016, S. 10: Eine Vergewaltigung ist eine Vergewaltigung).

⁹⁴ (Z17/MAR.00452, Die ZEIT, 16.03.2017, S. 30: Das Protokoll vermerkt Applaus).

⁹⁵ (Z17/AUG.00172, Die ZEIT, 10.08.2017, S. 20: Wie seid ihr denn drauf?).

5.4 Verdunkelungsresistenz

In dem Untersuchungszeitraum konnten Problematisierungen hinsichtlich der als diskriminierend empfundenen EXKLUSIVITÄT DER VERSCHIEDENGESCHLECHTLICHEN EHE, der Ungleichbehandlung von EHE und LEBENSPARTNERSCHAFT und der mangelnden gesetzlichen Repräsentanz von VERSCHIEDENEN SEXUELLEN ORIENTIERUNGEN herausgearbeitet werden, welche zur Verdunkelung der EHE beitragen. Durch die Gesetzesänderungen im Jahr 2017 wurde die Exklusivität der heterosexuellen EHE als verdunkelter Teilaspekt durch die verfassungsrechtliche Ausweitung des Ehebegriffs ausgeschlossen, was der Diskriminierung entgegenwirkt, die Forderungen gesetzlich konsolidiert und eine vollständige Verdunkelung der EHE verhindert. Die Auswertung der Attribute ergab, dass zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung zunehmend über die EHE gesprochen wurde. Über den gesamten Zeitraum hinweg wird die EHE jedoch tendenziell vermehrt neutral versprachlicht, wobei vor 2017 negative Versprachlichtungen leicht zunehmen, welche sich jedoch nach der Gesetzesänderung neutralisieren. Dies könnte darauf hinweisen, dass durch den Ausschluss der verdunkelten Teilkonzepte einem Verdunkelungsprozess entgegengewirkt wurde und damit auch von einer Verdunkelungsresistenz gesprochen werden kann. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass der Wandel der Versprachlichtung von einer negativen zu einer neutralen bis positiven Versprachlichtung nicht so eindeutig zu erkennen ist wie dies im ersten Untersuchungszeitraum der Fall ist. Eine mögliche Erklärung für einen weniger wertenden Diskurs könnte die zunehmende Sensibilisierung für politische Korrektheit, vor allem im Hinblick auf die sexuelle Orientierung, sein.

6 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel sollen zum einen die ausgewählte Datengrundlage und Methodik reflektiert und zum anderen die Ergebnisse der Auswertungen diskutiert und im Hinblick auf eine Verdunkelungsresistenz der EHE bewertet werden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich wesentliche Schwierigkeiten durch die Auswahl der Korpora ergaben, da diese über unterschiedliche Applikationen zur Verfügung stehen, die sich in ihrer Funktionsweise und der Suchanfragen-Syntax unterscheiden. Dies wurde durch die fehlenden Annotationen im Korpus *Die Zeit* in Cosmas verstärkt, wodurch sich methodische Einschränkungen ergaben, die durch manuelle Auswertungen ausgeglichen werden mussten. Die Auswahl der betrachteten Zeiträume erwies sich als fruchtbar, da in beiden Korpora die EHE breit diskutiert wurde. Die gewählte Zeitspanne von je fünf Jahren stellte im Hinblick auf die Analysen ein gutes Mittelmaß dar, weil eine kürzere Zeitspanne für eine diachrone Betrachtung auf Sprachoberfläche nicht aussagekräftig gewesen wäre und eine längere zur Erfassung angrenzender Diskurse geführt hätte. Dies zeigte sich bereits in der Auswertung der gewählten Zeiträume, in welchen sich bereits Folgediskurse abzeichneten.

Durch die korpusbasierte Diskursanalyse konnten mithilfe agonaler Zentren erfolgreich verschiedene Verdunkelungsmomente herausgearbeitet werden. Die Ermittlung agonaler Zentren stellte sich als ein zielführendes Verfahren heraus, da so die Verarbeitung großer Datenmengen ermöglicht wurde und durch das gezielte Lesen relevanter Textstellen Problematisierungen, Infragestellungen und Kritik herausgearbeitet werden konnten. Einschränkungen ergaben sich durch die Verwendung von Cosmas, da die Erstellung von Frequenz- und Keywordlisten nicht nativ unterstützt wird. Der Aufwand für eine manuelle Erstellung dieser Listen steigt aufgrund der begrenzten Ausgabegröße mit der Größe des Korpus, weshalb dieses Vorgehen nicht für große Korpora geeignet ist. Des Weiteren ergaben sich in der Auswertung korpuspezifische Unterschiede. So konnten die agonalen Zentren in dem von Polemik geprägten politischen Diskurs, in dem sich die Diskursakteure eindeutig positionieren, einfacher herausgearbeitet werden als in dem gesellschaftlichen Diskurs, in welchem sehr vielfältig und häufig neutral über die EHE betreffende Themen berichtet wird. Zudem können Zeitungsartikel sachlich berichtend, abwägend, satirisch-ironisch oder narrativ verfasst sein, was die Ermittlung der agonalen Zentren erschwert.

Der anschließende Vergleich der in den agonalen Zentren ermittelten Verdunkelungsmomente mit den Gesetzestexten im Eherecht war grundlegend, um die Annahme einer Resistenz

untersuchen zu können, da dadurch der Verdunkelungsprozess und dessen Ausgang nachverfolgt werden konnte. Dabei hat sich herausgestellt, dass die ermittelten verdunkelnden Teilkonzepte stets durch eine Anpassung im Recht von dem Gesamtkonzept ausgeschlossen wurden. Dadurch konnte eine Verdunkelungsresistenz auf rechtlicher Ebene nachgewiesen werden, welche mithilfe einer diachronen sprachoberflächlichen Betrachtung in der Versprachlichung der EHE beobachtet werden konnten.

In der Auswertung der wertenden Attribute und Kollokationen zeichnete sich im ersten Zeitraum (1977) nach der Gesetzesänderung eine Trendwende ab, welche sich in einer Reduktion negativer Attribute und einer Zunahme von positiven und neutralen Attributen äußerte. Im zweiten Zeitraum (2017) ist ein solcher Wandel in der Versprachlichung nicht eindeutig nachzuweisen. Dies könnte damit zu begründen sein, dass in diesem Zeitraum der neutral kategorisierte Ausdruck *gleichgeschlechtlich* den Diskurs dominierte und die EHE überwiegend neutral versprachlicht wurde.

Die qualitative Betrachtung einer zufälligen Stichprobe konnte dazu verwendet werden, die Ergebnisse der vorangegangenen Analysen im Hinblick auf mögliche fehlende Aspekte zu überprüfen. Dabei zeichnete sich ab, dass die zentralen Diskursthemen um die EHE erfasst worden sind.

Die Ergebnisse des ersten Zeitraums lassen darauf schließen, dass durch den Ausschluss der verdunkelten Teilkonzepte der EHE eine Verdunkelung abgewendet werden konnte, was auch auf der Sprachoberfläche sichtbar wird. Aufgrund des geringen Anteil wertender Attribute im Diskurs um die EHE FÜR ALLE kann jedoch kein eindeutiger Wandel in der Versprachlichung der EHE festgestellt werden und deshalb nur eine rechtliche Tilgung der verdunkelten Teilkonzepte nachgewiesen werden kann, was der Verdunkelung entgegenwirkt. Damit weist die EHE auf einen alternativen Ausgang des Verdunkelungsprozesses hin. Anders als die im idealtypischen Verdunkelungsprozess beschriebenen Ausgänge, nämlich der Tabuisierung oder pädagogischen Rahmung, konsolidiert sich nicht das verdunkelte Teilkonzept im Recht, sondern vielmehr die gestellte Forderung bzw. die Verdunkelung des Teilkonzepts. Dies führt dazu, dass nicht das Gesamtkonzept, sondern nur die verdunkelten Teilkonzepte getilgt werden und dadurch die Verdunkelung des gesamten kulturellen Erbes verhindert wird. Dies kann als Verdunkelungsresistenz bezeichnet werden. Bildet man den idealtypischen Verdunkelungsprozess auf die EHE ab, so kommt es nach der zweiten Phase, der Infragestellung, nicht zur Überwölbung und damit zur Verdunkelung des kulturellen Erbes, sondern zu einer Anpassung durch

Tilgung der verdunkelten Teilkonzepte, was dazu führt, dass die EHE vor der Verdunkelung bewahrt wird. Dies lässt sich graphisch durch einen Übergang von Phase 2 (Infragestellung) zur neuen Hegemonie verdeutlichen. Dadurch kann der idealtypische Verdunkelungsprozess, wie in Abbildung 6 dargestellt, erweitert werden.

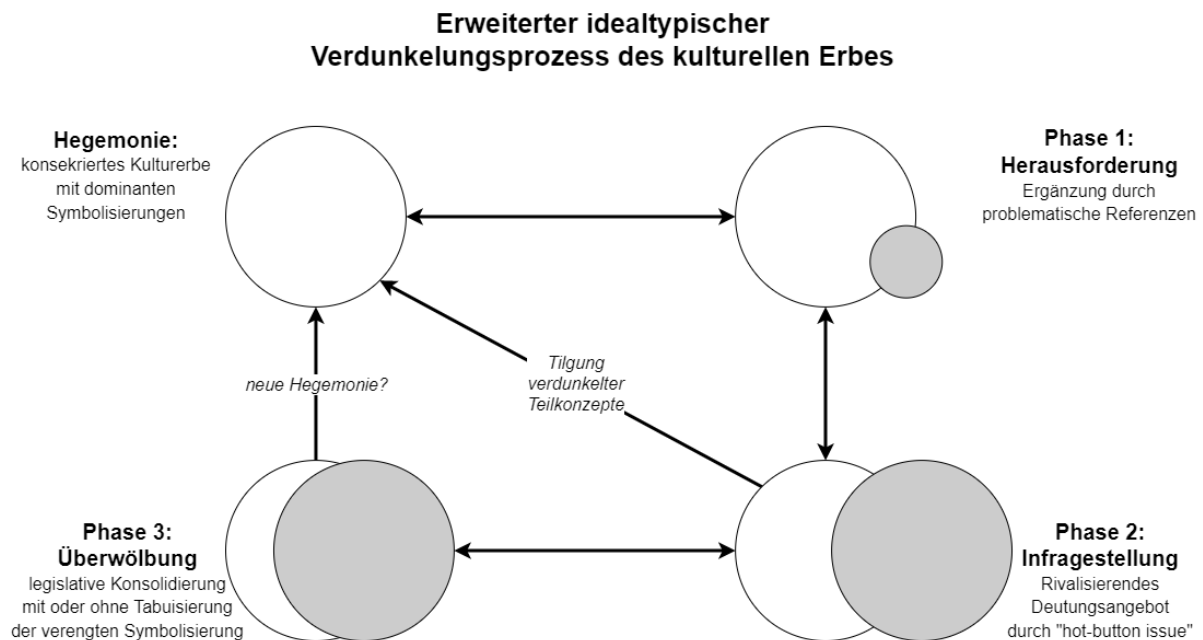


Abbildung 6 Erweiterter idealtypischer Verdunkelungsprozess des kulturellen Erbes

Damit erweist sich der Verdunkelungsprozess der EHE als zyklisch, was auch mit den zwei betrachteten Gesetzesänderungen belegt werden kann. Die wiederkehrende Problematisierung der EHE und die wiederholte Abwendung einer vollständigen Verdunkelung bestärken die Annahme über eine tatsächliche Resistenz dieses immateriellen kulturellen Erbes.

Die Äußerung in Abschnitt 5.3.1, die ÖFFNUNG DER EHE sei nur „ein erster Schritt“⁹⁶ in Richtung Gleichstellung, weist bereits auf eine nächste Herausforderung der EHE hin, welche die Resistenz der EHE erneut auf die Probe stellen könnte.

⁹⁶ (File_18_088_00112, Caren Lay, DIE LINKE, 26.02.2015).

7 Fazit

In dieser empirischen Arbeit wurde die Forschungshypothese erhoben, dass die EHE ein verdunkelungsresistentes Konzept des Kulturerbes darstellt. Dieser Annahme liegt die Beobachtung zu Grunde, dass die EHE trotz wiederkehrender Problematisierungen bis heute Bestand hat. Um diese Hypothese zu untersuchen, wurde eine korpusbasierte diskurslinguistische Analyse in den Bereichen Recht, Politik und Gesellschaft im Zeitraum um die Eherechtsreformen 1977 und die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 2017 durchgeführt. Mithilfe agonaler Zentren konnten erfolgreich verschiedene Verdunkelungsmomente in beiden Zeiträumen im Politik- und Gesellschaftskorpus ermittelt werden, welche weiterführend im Kontext der Gesetzesänderung eingeordnet und untersucht wurden. Dabei stellte sich heraus, dass die Verdunkelung der Teilkonzepte der EHE im Recht konsolidiert wurde, wodurch die verdunkelnden Teilaspekte getilgt und von dem Gesamtkonzept der EHE ausgeschlossen wurden. Während in einer weiterführenden sprachoberflächlichen Betrachtung insbesondere für den ersten Zeitraum ein Wandel in der Versprachlichung beobachtet werden konnte, waren in dem zweiten Zeitraum aufgrund einer überwiegend neutralen Versprachlichung keine klaren Tendenzen erkennbar. Durch den Ausschluss der verdunkelten Teilkonzepte kann dennoch von einer Verdunkelungsresistenz der Ehe ausgegangen werden. Damit konnte ein alternativer Ausgang des idealtypischen Verdunkelungsprozesses identifiziert und das Modell konzeptuell erweitert werden.

Zur Validierung der Erkenntnisse dieser Arbeit wäre eine Untersuchung weiterer für die EHE relevanter Gesetzesänderungen wie etwa dem Lebenspartnerschaftsgesetz von 2001 oder dem Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts von 1998 sowie die Analyse weiterer Korpora sinnvoll. Zudem wäre für eine Generalisierung der Ergebnisse die Untersuchung anderer scheinbar verdunkelungsresistenter Kulturerbe notwendig. Weiterführend wäre eine Einbettung der Untersuchungen in den historischen Kontext gewinnbringend, da damit die ermittelten Problematisierung auch auf historische Ereignisse zurückgeführt und Faktoren, welche Einfluss auf die Versprachlichung der Ehe nehmen („Wieso konnte wann wie über die Ehe gesprochen werden?“), berücksichtigt werden könnten. Diese könnten einen unmittelbaren Einfluss auf das Diskursgeschehen haben und zur Erklärung der Verdunkelungsprozesse beitragen. Des Weiteren könnten zeitgenössische Wahrnehmungen durch Analysen beispielsweise ganzer Zeitungsartikel durchgeführt werden, um die Verdunkelungsresistenz weiter qualitativ zu untersuchen.

Literaturverzeichnis

- Becker, Corrado (2021): *Die gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland. Verfassungsrechtliche und rechtsvergleichende Sicht*. Baden-Baden: Tectum.
- Bergmann, Christian (1979): Zur Spezifik der sprachlichen Gestaltung von Wertungen durch Adjektive. In: *STUF - Language Typology and Universals* 32 (1-6), 289–295.
- Birk, Bettina (2012): *Konnotation im Deutschen: eine Untersuchung aus morphologischer, lexikologischer und lexikographischer Perspektive*. Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität.
- Breindl, Eva/Volodina, Anna/Waßner, Ulrich Hermann (2014): *Handbuch der deutschen Konnektoren 2. Semantik der deutschen Satzverknüpfers*. Berlin/München/Boston: De Gruyter.
- Bubenhofer, Noah (2009): *Sprachgebrauchsmuster. Korpuslinguistik als Methode der Diskurs- und Kulturanalyse*. Berlin/New York: De Gruyter.
- Bubenhofer, Noah (2015): Muster aus korpuslinguistischer Sicht. In: Dürscheid, Christa/Schneider, Jan Georg (Hrsg.): *Handbuch Satz, Äußerung, Schema, Sprachwissen*. Berlin/München/Boston: De Gruyter, 1–20.
- Bubenhofer, Noah (2018): Diskurslinguistik und Korpora. In: Warnke, Ingo (Hrsg.): *Handbuch Diskurs*. 1. Auflage. Berlin/Boston: De Gruyter, 208–241.
- Bubenhofer, Noah/Scharloth, Joachim (2013): Korpuslinguistische Diskursanalyse: Der Nutzen empirisch-quantitativer Verfahren. In: Warnke, Ingo/Meinhof, Ulrike/Reisigl, Martin (Hrsg.): *Diskurslinguistik im Spannungsfeld von Deskription und Kritik*. Berlin: De Gruyter, 147–167.
- Busch, Albert (2007): Der Diskurs: ein linguistischer Proteus und seine Erfassung – Methodologie und empirische Gütekriterien für die sprachwissenschaftliche Erfassung von Diskursen und ihrer lexikalischen Inventare. In: Warnke, Ingo H. (Hrsg.): *Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände*. Berlin/Boston: De Gruyter, 141–164.
- Busse, Dietrich/Teubert, Wolfgang (1994): Ist Diskurs ein sprachwissenschaftliches Objekt? Zur Methodenfrage der historischen Semantik. In: Busse, Dietrich/Hermanns, Fritz/Teubert, Wolfgang (Hrsg.): *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 10–28.
- Dornseiff, Franz (2020): *Der deutsche Wortschatz nach Sachgruppen*. 9. Aufl. Berlin/Boston: De Gruyter.

- Felder, Ekkehard (2012): Pragma-semiotische Textarbeit und der hermeneutische Nutzen von Korpusanalysen für die linguistische Mediendiskursanalyse. In: Felder, Ekkehard/Müller Marcus/Vogel, Friedemann (Hrsg.): *Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen*. Berlin/Boston: De Gruyter, 115–174.
- Felder, Ekkehard (2015): Lexik und Grammatik der Agonalität in der linguistischen Diskursanalyse. In: Kämper/Warnke, Ingo (Hrsg.): *Diskurs - interdisziplinär: Zugänge, Gegenstände, Perspektiven*. Berlin/München/Boston: De Gruyter, 87–120.
- Felder, Ekkehard (2018): Linguistische Diskursanalyse im Paradigma der pragma-semiotischen Textarbeit. Agonale Zentren als Deutungskategorien. In: Hagemann, Jörg/Staffeldt, Sven (Hrsg.): *Pragmatiktheorien II. Diskursanalysen im Vergleich*. Tübingen: Stauffenburg, 19–42.
- Felder, Ekkehard/Leyboldt, Günter/Harnisch, Sebastian (2020): *Projektantrag: Culture Wars: Kämpfe ums kulturelle Erbe*.
- Fellbaum, Christiane/Felder, Ekkehard (2013): Faktizitätsherstellung im Spiegel sprachlicher Ordnung. Idiomatic Perspectives-Setzungen im englischen und deutschen Sterbehilfediskurs. In: Felder, Ekkehard (Hrsg.): *Faktizitätsherstellung in Diskursen. Die Macht des Deklarativen*. Berlin/Boston: De Gruyter, 173–193.
- Hartmann, Bastian (2015): *(K)Ein Bund fürs Leben. Ehestabilität und ökonomische Auswirkungen von Scheidungen*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hönes, Ernst-Rainer (2009): Das kulturelle Erbe. In: *Natur und Recht* 31 (1), 19–23.
- Lemnitzer, Lothar/Zinsmeister, Heike (2015): *Korpuslinguistik. Eine Einführung*. 1. Auflage. Tübingen: Narr Studienbücher.
- Linke, Angelika/Nussbaumer, Markus/Portmann, Paul R. (2007): *Studienbuch Linguistik*. 5., erw. Auflage. Tübingen: Niemeyer.
- Macdonald, Sharon (2009): *Difficult heritage. Negotiating the Nazi past in Nuremberg and beyond*. 2 Park Square/Milton Park/Abingdon/Oxon/New York: Routledge.
- Niehr, Thomas (2014): *Einführung in die linguistische Diskursanalyse*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Norbert, Schneider/Rüger, Heiko (2007): Value of marriage: The subjective meaning of matrimony and the decision to wed. In: *Zeitschrift für Soziologie* 36 (2), 131–152.
- Sassmannshausen, Felix (2021): *Dossier: Straßen- und Platznamen mit antisemitischen Bezügen in Berlin. erstellt im Auftrag des Ansprechpartners des Landes Berlin zu Antisemitismus*.

- Spitzmüller, Jürgen/Warnke, Ingo (2011): *Diskurslinguistik. Eine Einführung in Theorien und Methoden der transtextuellen Sprachanalyse*. Berlin/Boston: De Gruyter.
- Stojić, Aneta (2019): Zur Semantik von Kollokationen. In: *Linguistica* 59 (1), 301–310.
- Thomas, Suzie et al. (2019): Dark Heritage. In: Smith, Claire (Hrsg.): *Encyclopedia of Global Archaeology*. Cham: Springer, 1–11.
- UNESCO (1972): *Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt*.
- UNESCO (2003): *Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes*.
- Wollenschläger, Ferdinand/Coester-Waltjen, Dagmar (2018): *Ehe für Alle. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus verfassungsrechtlicher und rechtsvergleichender Perspektive*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Internetquellen

<https://www.zeit.de/gesellschaft/2022-07/schweiz-ehe-fuer-alle-einfuehrung-volksabstimmung> (konsultiert am 08.07.2022).

<https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/homosexualitaet/274019/stationen-der-ehe-fuer-alle-in-deutschland/> (konsultiert am 16.07.2022).

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_181_126.html;jsessionid=7621817950AEEC27F104F2BBAD3161CD.live721 (konsultiert am 08.07.2022).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76211/umfrage/scheidungsquote-von-1960-bis-2008/> (konsultiert am 21.05.2022).

<https://culture-wars.uni-heidelberg.de/> (konsultiert am 17.07.2022).

<https://culture-wars.uni-heidelberg.de/projektglossar/> (konsultiert am 14.05.2022).

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article235638062/Antisemitismus-Studie-Ruf-nach-Umbenennung-von-101-Berliner-Strassen.html> (konsultiert am 15.05.2022).

<https://www.deutschlandfunkkultur.de/diskussion-um-strassenumbenennung-koloniales-erbe-im-herzen-100.html> (konsultiert am 15.05.2022).

<https://www.dwds.de/wb/Ehe> (konsultiert am 20.05.2022).

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1323/umfrage/eheschliessungen-in-deutschland/> (konsultiert am 21.05.2022).

<https://www.discourselab.de/moodle/mod/book/view.php?id=144&chapterid=39> (konsultiert am 29.05.2022).

<https://www2.ids-mannheim.de/cosmas2/uebersicht.html> (konsultiert am 21.05.2022).

<https://www.eurotopics.net/de/148505/die-zeit> (konsultiert am 22.05.2022).

<https://www2.ids-mannheim.de/cosmas2/web-app/hilfe/suchanfrage/eingabe-zeile/syntax/platzhalter.html> (konsultiert am 02.06.2022).

<https://www.ids-mannheim.de/digspra/kl/projekte/methoden/derewo/> (konsultiert am 08.07.2022).

<https://grammis.ids-mannheim.de/terminologie/35> (konsultiert am 27.06.2022).

<https://grammis.ids-mannheim.de/> (konsultiert am 16.07.2022).

Bubenhofer, Noah (2006-2022): Einführung in die Korpuslinguistik: Praktische Grundlagen und Werkzeuge. Elektronische Ressource: <http://www.bubenhofer.com/korpuslinguistik/> (konsultiert am 16.07.2022).

Anhang

A.1 Suchanfragen zur Erstellung der Subkorpora

A.1.1 Suchanfrage CQP-web

[(lemma="Ehe|Lebensbund|Eheband|Ehebeziehung|Ehebund|Ehebündnis|Ehegemeinschaft|Ehestand| (Akademiker|Albtraum|Alleinverdiener|Allfinanz|Alltags|Alt|Alternativ|Alters|Ämter|Angst|Arbeiter|Arbeits|Atom|Aufenthalts|Ausländer|Auslands|Auto|Automobil|Autoren|Bäcker|Bahn|Bank|Banken|Basketball|Bastard|Bau|Belohnungs|Berg|Berufs|Besuchs|Betriebs|Bezirks|Bier|Bilderbuch|Billig|Blitz|Blumen|Börsen|Box|Brut|Bühnen|Bürger|Büro|Chemie|Chemiker|Chor|Christen|Computer|Cousinen|Dauer|Dichter|Diplomaten|Diskrepanz|Dispens|Doppel|Doppelverdiener|Dorf|Dreiecks|Dreier|Dritt|Drogen|Dschungel|Durchschnitts|Dutzend|Ein|Einheits|Einzel|Elefanten|Eltern|Engel|Entführungs|Entwicklungs|Erfolgs|Ermittler|Ernährer|Erpressungs|Ersatz|Erst|Erwerbstätigen|Eunuchen|Exklusiv|Fahrschein|Faschings|Fassaden|Fehl|Feierabend|Fern|Fernfahrer|Fernseh|Fest|Feuerwehr|Film|Firmen|Flieger|Flug|Flugzeug|Form|Formal|Forscher|Forschungs|Fortschritts|Fraktionen|Frauen|Frei|Freundschafts|Friedel|Friedens|Früh|Fünzigerjahre|Fürsten|Fussball|Fussballer|Gatten|Gefährten|Gefälligkeits|Gefühls|Geheim|Geld|Gemeinde|Gemeinschafts|Genuss|Geschäfts|Geschlechts|Geschmacks|Geschwister|Gewalt|Gewerkschafts|Gewissens|Gewohnheits|Giganten|Glamour|Gleichen|Gletscher|Glücks|Gross|Grossstadt|Gruppen|Handball|Handels|Handschuh|Hass|Hausfrauen|Haushalt|Hausmänner|Hausmanns|Helden|Hetero|Höllen|Hollywood|Homo|Homosexuellen|Horror|Ideal|Imam|Intellektuellen|Interessen|Inzest|Jahrhundert|Josefs|Josephs|Journalisten|Jubel|Jugend|Jung|Jungfern|Juristen|Kaiser|Kali|Kameraden|Kameradschafts|Kampf|Kanzler|Kassen|Katalog|Katastrophen|Kauf|Kaufhaus|Ketten|Kinder|Kirchen|Kleinbürger|Kleinstadt|Kleriker|Koalitions|Koalitionszweck|Königs|Konkordats|Konsens|Konvenienz|Konventional|Konventionen|Konzept|Konzern|Kraftwerks|Krankenhaus|Kreis|Kriegs|Krisen|Kultur|Kunst|Künstler|Kurz|Kurzzeit|Länder|Landes|Läufer|Laus|Lavendel|Leidens|Lesben|Levirats|Liebes|Lift|Luft|Luftfahrt|Lust|Luxus|Magazin|Mammut|Männer|Marathon|Märchen|Marien|Medien|Mehr|Mehrpersonen|Menschen|Minderjährigen|Misch|Mittelgewichts|Mittelstands|Möbel|Mobilfunk|Modell|Mords|Motorsport|Müll|Munt|Musik|Musiker|Muß|Muss|Muster|Mutter|Nachbar|Nachbarschafts|Nachkriegs|Namens|Natur|Nebel|Neigungs|Nest|Neu|Noch|Norm|Normal|Not|Nutz|Onkel|Opern|Orchester|Orts|Papier|Parade|Parallel|Partei|Parteien|Partnerschafts|Pass|Pastoren|Pendler|Pfarrer|Pfarrers|Pflicht|Politik|Politiker|Polizeis|Polizisten|Präsidenten|Priester|Prinzen|Probe|Problem|Produktions|Programm|Proletarier|Prominenten|Proporz|Provinz|Pseudo|Putativ|Rassenmisch|Rathaus|Rats|Raub|Redaktions|Regenbogen|Regierungs|Regionalflug|Rekord|Rentner|Ringer|Rocker|Rüstungs|Saison|Sänger|Schatten|Schauspieler|Scheidungs|Schein|Scheiss|Schicksals|Schnell|Schnellschuss|Schrägstrich|Schreckens|Schreibtisch|Schriftsteller|Schul|Schutz|Schwager|Schwanen|Schwestern|Schwulen|Segel|Sekt|Sender|Sicherheits|Silberbeschlag|Skandal|Ski|Sklaven|Soldaten|Sommer|Spagat|Spät|Spiel|Spiesser|Spontan|Sport|Sportler|Staats|Staatsangehörigkeits|Staatsbürgerschafts|Städte|Stahl|Standes|Standesamt|Stellvertreter|Storchen|Streit|Strom|Studenten|Studierenden|Stufen|Stunden|Tabak|Teenager|Teilzeit|Telefon|Tempel|Tennis|Terror

isten|Test|Theater|Tier|Totenbett|Tourismus|Traditions|Trainings|Traum|Trotz|Turteltauben|Überraschungs|Umgehungs|Unglücks|Unions|Unterhalts|Unternehmens|Unternehmer|Unvernunfts|Urlaubs|Veranstaltungs|Verbands|Vereins|Verlags|Vernunft|Vernunfts|Versicherungs|Versöhnungs|Versorger|Versorgungs|Verstandes|Versteh|Vertrags|Vertriebs|Verwaltungs|Verwandten|Verwandtschafts|Vettern|Viel|Vielfach|Vielfrauen|VielmännerVierfach|Viert|Vogel|Völker|Volksnot|Vorbild|Vorsorge|Vorstadt|Wahl|Wahnsinns|Währungs|Wander|Warenhaus|Wasser|Wasserkraft|Weglauf|Wein|Winkel|Wirtschafts|Wissenschaftler|Wochenend|Wohlstands|Wunsch|Zeit|Zeitungs|Zivil|Zufalls|Zukunfts|Zwang|Zwangs|Zwangszivil|Zweck|Zweier|Zweit|Zweiverdiener|Zwillings)-
 ?(e|E)he|Eheschließung|Eheschliessung|Heirat|Verehelichung|Vermählung|heiraten|vermählen")&word!="Ehec.*|Ehem|Ehemalig.*"]

A.1.2 Suchanfrage Cosmas

#REG^(Akademiker|Albtraum|Alleinverdiener|Allfinanz|Alltags|Alt|Alternativ|Alters|Ämter|Angst|Arbeiter|Arbeits|Atom|Aufenthalts|Ausländer|Auslands|Auto|Automobil|Autoren)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Bäcker|Bahn|Bank|Banken|Basketball|Bastard|Bau|Belohnungs|Berg|Berufs|Besuchs|Betriebs|Bezirks|Bier|Bilderbuch|Billig|Blitz|Blumen|Börsen|Box|Brut|Bühnen|Bürger|Büro)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Chemie|Chemiker|Chor|Christen|Computer|Cousinen)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Dauer|Dichter|Diplomaten|Diskrepanz|Dispens|Doppel|Doppelverdiener|Dorf|Dreiecks|Dreier|Dritt|Drogen|Dschungel|Durchschnitts|Dutzend)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Ein|Einheits|Einzel|Elefanten|Eltern|Engel|Entführungs|Entwicklungs|Erfolgs|Ermittler|Ernährer|Erpressungs|Ersatz|Erst|Erwerbstätigen|Eunuchen|Exklusiv)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Fahrschein|Faschings|Fassaden|Fehl|Feierabend|Fern|Fernfahrer|Fernseh|Fest|Feuerwehr|Film|Firmen|Flieger|Flug|Flugzeug|Form|Formal|Forscher|Forschungs|Fortschritts|Fraktionen|Frauen|Frei|Freundschafts|Friedel|Friedens|Früh|Fünfzigerjahre|Fürsten|Fussball|Fussballer)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Gatten|Gefährten|Gefälligkeits|Gefühls|Geheim|Geld|Gemeinde|Gemeinschafts|Genuss|Geschäfts|Geschlechts|Geschmacks|Geschwister|Gewalt|Gewerkschafts|Gewissens|Gewohnheits|Giganten|Glamour|Gleichen|Gletscher|Glücks|Gross|Grossstadt|Gruppen)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Handball|Handels|Handschuh|Hass|Hausfrauen|Haushalt|Hausmänner|Hausmanns|Helden|Hetero|Höllen|Hollywood|Homo|Homosexuellen|Horror)-?(e|E)he.?\$) ODER #REG^(Ideal|Imam|Intellektuellen|Interessen|Inzest)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Jahrhundert|Josefs|Josephs|Journalisten|Jubel|Jugend|Jung|Jungfern|Juristen)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Kaiser|Kali|Kameraden|Kameradschafts|Kampf|Kanzler|Kassen|Katalog|Katastrophen|Kauf|Kaufhaus|Ketten|Kinder|Kirchen|Kleinbürger|Kleinstadt|Kleriker|Koalitions|Koalitionszweck|Königs|Konkordats|Konsens|Konvenienz|Konventional|Konventions|Konzept|Konzern|Kraftwerks|Krankenhaus|Kreis|Kriegs|Krisen|Kultur|Kunst|Künstler|Kurz|Kurzzeit)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Länder|Landes|Läufer|Laus|Lavendel|Leidens|Lesben|Levirats|Liebes|Lift|Luft|Luftfahrt|Lust|Luxus)-?(e|E)he.?\$) ODER
 #REG^(Magazin|Mammut|Männer|Marathon|Märchen|Marien|Medien|Mehr|Mehrperso

nen|Menschen|Minderjährigen|Misch|Mittelgewichts|Mittelstands|Möbel|Mobilfunk|Modell|Mords|Motorsport|Müll|Munt|Musik|Musiker|Muß|Muss|Muster|Mutter)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Nachbar|Nachbarschafts|Nachkriegs|Namens|Natur|Nebel|Neigungs|Nest|Neu|Noch|Norm|Normal|Not|Nutz)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Onkel|Opern|Orchester|Orts)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Papier|Parade|Parallel|Partei|Parteien|Partnerschafts|Pass|Pastoren|Pendler|Pfarrer|Pfarrers|Pflicht|Politik|Politiker|Polizeis|Polizisten|Präsidenten|Priester|Prinzen|Probe|Problem)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Produktions|Programm|Proletarier|Prominenten|Proporz|Provinz|Pseudo|Putativ)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Rassenmisch|Rathaus|Rats|Raub|Redaktions|Regenbogen|Regierungs|Regionalflug|Rekord|Rentner|Ringer|Rocker|Rüstungs)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Saison|Sänger|Schatten|Schauspieler|Scheidungs|Schein|Scheiss|Schicksals|Schnell|Schnellschuss|Schrägstrich|Schreckens|Schreibtisch|Schriftsteller|Schul|Schutz|Schwager|Schwanen)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Schwestern|Schwulen|Segel|Sekt|Sender|Sicherheits|Silberbeschlag|Skandal|Ski|Sklaven|Soldaten|Sommer|Spagat|Spät|Spiel|Spiesser|Spontan|Sport|Sportler|Staats|Staatsangehörigkeits|Staatsbürgerschafts|Städte|Stahl|Standes|Standesamt|Stellvertreter)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Storchen|Streit|Strom|Studenten|Studierenden|Stufen|Stunden)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Tabak|Teenager|Teilzeit|Telefon|Tempel|Tennis|Terroristen|Test|Theater|Tier|Totenbett|Tourismus|Traditions|Trainings|Traum|Trotz|Turteltauben)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Überraschungs|Umgehungs|Unglücks|Unions|Unterhalts|Unternehmens|Unternehmer|Unvernunfts|Urlaubs)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Veranstaltungs|Verbands|Vereins|Verlags|Vernunft|Vernunfts|Versicherungs|Versöhnungs|Versorger|Versorgungs|Verstandes|Versteh|Vertrags|Vertriebs|Verwaltungs|Verwandten|Verwandtschafts)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Vettern|Viel|Vielfach|Vielfrauen|Vielmänner|Vierfach|Viert|Vogel|Völker|Volksnot|Vorbild|Vorsorge|Vorstadt)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Wahl|Wahnsinns|Währungs|Wander|Warenhaus|Wasser|Wasserkraft|Weglauf|Wein|Winkel|Wirtschafts|Wissenschaftler|Wochenend|Wohlstands|Wunsch)-?(e|E)he.?\$) ODER
#REG^(Zeit|Zeitungs|Zivil|Zufalls|Zukunft|Zwang|Zwangs|Zwangszivil|Zweck|Zweier|Zweit|Zweiverdiener|Zwillings)-?(e|E)he.?\$) ODER &Ehe ODER
&Lebensbund ODER &Ehebund ODER &Ehegemeinschaft ODER &Ehestand ODER
&Eheband ODER &Ehebeziehung ODER &Ehebündnis ODER &Eheschliessung ODER
&Verheiratung ODER &Heirat ODER &Vermählung ODER heiraten ODER
&Verehelichung ODER vermählen

A.2 Suchanfrage zur Erstellung von Frequenzlisten in Cosmas

#REG^(a|A)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(b|B)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER
#REG^(c|C)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(d|D)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER
#REG^(e|E)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(f|F)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER
#REG^(g|G)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(h|H)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER
#REG^(i|I)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(j|J)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER
#REG^(k|K)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER #REG^(l|L)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+\$) ODER

#REG(^m|M)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^n|N)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^o|O)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^p|P)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^q|Q)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^r|R)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^s|S)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^t|T)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^u|U)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^v|V)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^w|W)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^x|X)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^y|Y)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^z|Z)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^ö|Ö)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER #REG(^ü|Ü)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$ ODER
 #REG(^ä|Ä)([a-zA-ZöüÖÄÜß-])+)\$

A.3 Suchanfragen für den grammatischen Zugang

A.3.1 Suchanfrage CQP-web

[word="aber|alldieweil|allerdings|einerseits|einesteils|ander(e)?nteils|ander(er)?seits|ausschließlich|(da|dahin|dement)gegen|demgegenüber|derweil(en)?|doch|hingegen|hinwieder(um)?|indes(sen)?|jedoch|lediglich|wiederrum|wo(hin)?gegen|zwar|allerdings|dennoch|desungeachtet|gleichwohl|jedoch|nichtsdesto(minder|trotz|weniger)|sosehr|ob(gleich|schon|wohl|zwar)|trotzdem|ungeachtet|wenn(gleich|schon|zwar)|freilich|wiewohl|wobei|anstatt|sondern|statt|stattdessen"%c)|([word="zum"%c][word="einen"%c])|([word="zum"%c][word="ander(e)?n"%c])|([word="unbeschadet"%c][word="dessen"%c])|([word="des(sen)?"%c][word="ungeachtet"%c])|([word="ungeachtet"%c][word="dessen|dass"%c])|([word="(an)?statt|anstelle"%c][word="dass|dessen"%c])|([word="bloß"])[word="dass"])|([word="nur"])[word="dass"])]

A.3.2 Suchanfrage Cosmas

aber ODER alldieweil ODER allerdings ODER einerseits ODER einesteils ODER ander+nteils ODER anderseits ODER andererseits ODER ausschließlich ODER dagegen ODER dahingegen ODER dementgegen ODER demgegenüber ODER derweil ODER derweilen ODER doch ODER hingegen ODER hinwieder ODER hinwiederum ODER indes ODER indessen ODER jedoch ODER lediglich ODER wiederrum ODER wohingegen ODER wogegen ODER zwar ODER allerdings ODER dennoch ODER desungeachtet ODER gleichwohl ODER jedoch ODER nichtsdestominder ODER nichtsdestotrotz ODER nichtsdestoweniger ODER sosehr ODER obgleich ODER obschon ODER obwohl ODER obzwar ODER trotzdem ODER ungeachtet ODER wenngleich ODER wenschon ODER wennzwar ODER freilich ODER wiewohl ODER wobei ODER anstatt ODER sondern ODER statt ODER stattdessen ODER (zum /+w1 einen) ODER (zum /+w1 ander+n) ODER (unbeschadet /+w1 dessen) ODER (dessen /+w1 ungeachtet) ODER (des /+w1 ungeachtet) ODER (ungeachtet /+w1 dessen) ODER (ungeachtet /+w1 dass) ODER (anstatt /+w1 dass) ODER (anstatt /+w1 dessen) ODER (statt /+w1 dass) ODER (statt /+w1 dessen) ODER (anstelle /+w1 dessen) ODER (anstelle /+w1 dass) ODER (bloß /+w1 dass) ODER (nur /+w1 dass)

A.4 Metadaten der Referenzkorpora

Metadaten	Politik-Referenzkorpus Plenarprotokolle (CQP-web)		Gesellschafts-Referenzkorpus Die Zeit (Cosmas)	
Bezeichnung	PP-1977	PP-2017	DZ-1977	DZ-2017
Zeitraum	1975-1979	2015-2019	1975-1979	2015-2019
Textanzahl	66.768	69.679	26.160	38.793
Wortanzahl	15.956.798	24.339.556	23.305.119	33.669.400

Tabelle 19 Metadaten der Referenzkorpora

A.5 Tabellen

A.5.1 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-1977

No.	1975			1977			1979		
	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio
1	zerbrochen	-	12.389	geschieden	-	11.888	langdauernder	+	12.992
2	zerrüttet	-	10.33	intakt	+	11.236	rumänisch	o	10.292
3	erworben	o	9.446	reich	+	8.695	geschieden	-	10.185
4	gescheitert	-	9.244	ernsthaft	+	6.753	zurückgehend	-	9.823
5	geführt	o	6.565				praktiziert	+	8.238

Tabelle 20 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-1977

A.5.2 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-1977

No.	1975			1977			1979		
	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio
1	geschieden	-	42	geschieden	-	67	geschieden	-	62
2	eingehen	o	29	gescheitert	-	36	erworben	o	55
3	glücklich	+	28	geschlossen	o	25	farbig	o	41
4	geschlossen	o	27	bürgerlich	o	21	wild	o	36
5	erst	o	20	dritt	o	14	glücklich	+	21

Tabelle 21 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-1977

A.5.3 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-2017

No.	2015			2017			2019		
	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio
1	beschimpft	-	12.967	eigetragener	o	11.789	patriarchale	o	14.027
2	hervorgehend	o	12.967	hinkend	-	11.789	überstürzt	-	11.027
3	gleichgeschlechtlich	o	10.92	standesamtlich	o	10.204	gleichgeschlechtlich	o	10.857
4	eingetragen	o	8.829	gleichgeschlechtlich	o	9.742	heterosexuell	o	10.326
5	ungeahnt	o	8.645	erzwungen	-	9.204	lesbisch	o	10.22

Tabelle 22 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-2017

A.5.4 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-2017

No.	2015			2017			2019		
	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio	Lemma	Kat.	Log Ratio
1	light	o	84	gleichgeschlechtlich	o	141	gleichgeschlechtlich	o	99
2	gleichgeschlechtlich	o	83	gescheitert	-	63	erst	o	41
3	scheitern	-	54	geschieden	-	37	zweit	o	39
4	wild	o	52	kaputt	-	28	gescheitert	-	34
5	schwul	o	37	erst	o	20	kaputt	-	23

Tabelle 23 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-2017

A.5.5 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-1977

No.	1975			1977			1979		
	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio
1	Unauflöslichkeit	o	12.065	Verwandtenbesuch	o	15.373	rumänisch	o	9.67
2	hervorgegangen	o	11.743	Ehegatte	o	10.636	Scheidung	-	9.211
3	zerbrochen	-	11.065	geschieden	-	10.566	Auflösung	-	8.796
4	zerrüttet	-	10.158	Familie	o	6.382	Institution	o	6.005
5	kündbar	-	10.065	Kind	o	5.691	Familie	o	5.593

Tabelle 24 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-1977

A.5.6 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-1977

No.	1975			1977			1979		
	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio
1	geschieden	-	95	geschieden	-	94	Braun	o	344
2	Kind	o	37	Szene	o	48	Scheidung	-	85
3	Ehebruch	-	36	scheitern	-	47	geschieden	-	63
4	zerrütten	-	35	Aufrechterhaltung	+	41	farbig	o	56
5	glücklich	+	33	Gerlach	o	39	Familie	o	54

Tabelle 25 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-1977

A.5.7 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-2017

No.	2015			2017			2019		
	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio
1	Lebenspartnerschaft	o	10.244	Öffnung	o	10.678	gleichgeschlechtlich	o	9.787
2	gleichgeschlechtlich	o	9.874	16-Jährigen	o	10.466	Vergewaltigung	-	8.875
3	Öffnung	o	9.687	nichtig	-	10.203	Einbürgerung	o	8.627
4	heterosexuell	o	9.644	gleichgeschlechtlich	o	8.959	Öffnung	o	8.042
5	Lebenspartnerschaften	o	9.059	Geschlecht	o	7.803	Geschlecht	o	7.66

Tabelle 26 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-2017

A.5.8 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-2017

No.	2015			2017			2019		
	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio	Kookkurrenz	Kat.	Log Ratio
1	erzwungen	-	41	gescheitert	-	52	geschieden	-	56
2	geschieden	-	32	Vergewaltigung	-	44	scheitern	-	36
3	legalisieren	+	28	geschieden	-	41	zerbrechen	-	35
4	gescheitert	-	25	Scheidung	-	35	verbieten	-	28
5	kaputt	-	24	kaputt	-	23	Scheidung	-	27

Tabelle 27 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-2017

A.6 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

A.6.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Idealtypischer Verdunkelungsprozess nach Felder/Leypoldt/Harnisch (2020: 5) 8	
Abbildung 2 Auswertung Oberflächenindikatoren in PP-S-1977.....	33
Abbildung 3 Auswertung Oberflächenindikatoren in DZ-S-1977.....	36
Abbildung 4 Auswertung Oberflächenindikatoren in PP-S-2017.....	46
Abbildung 5 Auswertung Oberflächenindikatoren in DZ-S-2017.....	48
Abbildung 6 Erweiterter idealtypischer Verdunkelungsprozess des kulturellen Erbes.....	53

A.6.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Notationskonvention	3
Tabelle 2 Verwendete Ausdrücke zur Erstellung der Subkorpora	12
Tabelle 3 Metadaten der erstellten Subkorpora.....	13
Tabelle 4 Ausdrücke zu den Konzepten Ehefrau als ›Hausfrau‹ oder ›erwerbstätige Frau‹ in PP-S-1977.....	22
Tabelle 5 Handlungsleitende Konzepte zu ›Leitbild‹ und ›Wahlfreiheit‹ in PP-S-1977	23
Tabelle 6 Handlungsleitende Konzepte zu ›Verschuldensprinzip‹ und ›Zerrüttungsprinzip‹ in PP-S-1977.....	25
Tabelle 7 Ausdrücke zum Konzept ›Ehe auf Lebenszeit‹ und ›Eheauflösung‹ in PP-S-1977.	25
Tabelle 8 Handlungsleitende Konzepte zu ›Eheauflösung‹ und ›Ehe auf Lebenszeit‹ in PP-S-1977.....	26
Tabelle 9 Ausdrücke zu den Konzepten Ehefrau als ›Hausfrau‹ und ›erwerbstätige Frau‹ in DZ-S-1977.....	27
Tabelle 10 Handlungsleitende Konzepte zu ›Leitbild‹ und ›Wahlfreiheit‹ in DZ-S-1977	27
Tabelle 11 Handlungsleitende Konzepte zu Unterhalt ›für Unschuldige‹ oder ›nach Bedarf‹ in DZ-S-1977.....	29
Tabelle 12 Handlungsleitende Konzepte zur finanziellen ›Absicherung‹ und ›Ausbeutung‹ in DZ-S-1977.....	30
Tabelle 13 Gegenüberstellung wertbehafteter Autosemantika	39
Tabelle 14 Handlungsleitende Konzepte zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft PP-S-2017.....	40
Tabelle 15 Ausdrücke zum Konzept ›Exklusivität‹ und ›Inklusivität‹ in PP-S-2017.....	40
Tabelle 16 Handlungsleitende Konzepte zum verfassungsrechtlichen Ehebegriff in PP-S-2017	41
Tabelle 17 Handlungsleitenden Konzepte zum Thema Ehe zum Zweck der Familiengründung in PP-S-2017	42
Tabelle 18 Handlungsleitende Konzepte zum Thema traditionelle und alternative Ehe- und Familienformen in DZ-S-2017.....	44
Tabelle 19 Metadaten der Referenzkorpora	ix
Tabelle 20 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-1977.....	ix
Tabelle 21 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-1977	ix
Tabelle 22 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in PP-S-2017.....	ix
Tabelle 23 Auszug aus der Adjektivbetrachtung in DZ-S-2017	ix
Tabelle 24 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-1977.....	x
Tabelle 25 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-1977	x
Tabelle 26 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in PP-S-2017.....	x
Tabelle 27 Auszug aus der Kookkurrenzbetrachtung in DZ-S-2017.....	x